

Wesentliche Ergebnisse der Anhörung

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines.....	2
2.	Kommunen, Landkreise, Regionale Planungsgemeinschaften	2
3.	Fachliche Belange	10
4.	Ergebnis der Einbeziehung der Öffentlichkeit	64

1. Allgemeines

Nachfolgend werden die Stellungnahmen der Kommunen sowie der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen im Zusammenhang und die der übrigen Beteiligten jeweils nach fachlichen Gesichtspunkten wiedergegeben. Die Stellungnahme des Landkreises wird überwiegend den fachlichen Belangen zugeordnet. Lediglich die zusammenfassenden Äußerungen werden unter Punkt 2 aufgeführt.

Die Wiedergabe der Äußerungen erfolgt dem wesentlichen Inhalt nach, soweit sie sich im Rahmen der Aufgaben der jeweiligen Beteiligten halten und soweit sie landesplanerisch von Bedeutung sind.

2. Kommunen, Landkreis, Regionale Planungsgemeinschaft

Die **Stadt Leutenberg** gibt zum geplanten Vorhaben nachfolgende Stellungnahme ab:

Die alle Schutzgüter wurden in den Antragsunterlagen betrachtet und bewertet.

Das vorrangige und höchste Schutzgut für uns an diesem Standort ist der Mensch und deshalb sollen und dürfen sich die festzulegenden, anrechenbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht nur auf den Natur- und Artenschutz beschränken, sondern sie müssen auch den von den Baumaßnahmen am meisten betroffenen Menschen vor Ort zugutekommen. Deshalb sollte den von den betroffenen Bürgern vorgetragenen Bedenken und Anregungen in diesem Bereich ein besonderes Augenmerk gegeben werden.

Die vorhandene Stromtrasse im Bereich des Ortsteils Schweinbach, an die das WSK angeschlossen werden soll, sollte umverlegt oder als unterirdische Trasse geführt werden.

Ebenfalls sollte den Bedenken bezüglich des Altbergbaus und der Geologie bei den weiteren Betrachtungen und nicht nur im Sinne der Anwohner, sondern auch im Sinne der Allgemeinheit und des Vorhabenträgers eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Die Löschwasserversorgung des OT Schweinbach, die sich aus dem Bereich des geplanten Oberbeckens speist, muss während und nach der Bauzeit gesichert sein.

Mit dem Bau des geplanten WSK gehen sowohl hochwertiger Naturraum sowie auch wertvolle land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen dauerhaft verloren. Speziell die Verluste der landwirtschaftlichen Flächen müssen besonders bewertet werden.

Deshalb sollte der Entzug von landwirtschaftlicher Nutzfläche während der Bauzeit und für den Betrieb des WSK, auf das notwendigste Maß beschränkt sein, um den Landwirten so wenig wie möglich Produktionsgrundlage zu entziehen und um so viel wie möglich der ohnehin schon geringen gut nutzbaren landwirtschaftlich Flächen zu erhalten.

Auf forstwirtschaftlichen Flächen in unserer Region, die von Windbruch und durch Schädlingsbefall großflächig betroffen sind, sollten Aufforstungen entsprechend den Festlegungen der Forstverwaltung erfolgen. Auch das stellen aus unserer Sicht sinnvolle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dar, die der Region und allen Schutzgütern zugutekommen. Hier sollte der Begriff Region sehr großzügig ausgelegt werden und nicht nur auf das Gemeindegebiet von Leutenberg und Probstzella begrenzt sein.

Bei der Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollte der Pflege und Unterhaltung bereits vorhandener und gefährdeter Biotope in unserer Region eine besondere Bedeutung zugemessen werden. Hier speziell Maßnahmen, die dem Wasserhaushalt dienen. Es macht keinen Sinn, neben den bereits reichlich vorhandenen und zu unterhaltenden Biotopen weitere zu schaffen, wo jetzt schon die personellen und finanziellen Ressourcen nicht vorhanden sind, um das Bestehende sinnvoll zu erhalten.

Die geeigneten Anlagen des WSK und die durch die Baumaßnahme errichtete Infrastruktur sollte so geplant und angelegt werden, dass sie später beim Betrieb des WSK für touristi-

sche Aktivitäten nutzbar sind. Hierzu sollten Vorschläge vom Vorhabenträger und den örtlichen Vertretern gemeinsam erarbeitet werden. (Rad-, Mountainbike- und Wanderwege, Aussichtspunkte u.ä.).

Weitere Hinweise und Anregungen

Das Verkehrskonzept für die Transporte der Baustoffe über die öffentlichen Wege sollte nochmal überarbeitet werden, mit der Sichtweise die Ortslagen weitestgehend zu meiden. Hierzu sollte mit der Forstverwaltung über geeignete vorhandene und geplante Holzabfuhrtrassen gesprochen werden.

Die Wirtschaftlichkeit des WSK ist unter den heutigen Rahmenbedingungen nicht zweifelsfrei gegeben. Deshalb ist in dem späteren Genehmigungsverfahren die Wirtschaftlichkeit nachzuweisen.

Des Weiteren sollte eine Beweislastumkehr für die Auswirkung des Projektes auf die Kultur- und Sachgüter innerhalb des Projektraumes festgelegt werden, d. h. nicht der Betroffene muss beweisen, dass die Schädigung durch die Umsetzung des WSK eingetreten ist, sondern der Vorhabenträger muss beweisen, dass die Schädigung nicht durch die Umsetzung des WSK hervorgerufen wurde.

Bei der weiteren Planung des Oberbeckens sollte die Einordnung am Standort weiterhin optimiert werden mit dem Ziel, die größtmögliche Entfernung zur Wohnbebauung und die bestmögliche Einordnung in die Landschaft zu erreichen.

Die Standortauswahl ist in den Antragsunterlagen nachvollziehbar dargelegt und basiert auf der Studie des Thüringer Wirtschaftsministeriums zum Thema „Potentielle Standorte für Pumpspeicherkraftwerke in Thüringen“. Auf dem Gemeindegebiet der Einheitsgemeinde Stadt Leutenberg befindet sich bereits der Oberbeckenstandort des Pumpspeicherwerks Hohenwarte. Hier ist es während der bisherigen Betriebszeit zu keinen nennenswerten Problemen gekommen.

Bei der Abwägung zur Raumverträglichkeit des Vorhabens sollte neben den zum Teil erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensqualität der Menschen und den Eingriffen in die Natur und Umwelt die hauptsächlich während der Bauphase des WSK auftreten werden, das Ziel dieses Vorhabens betrachtet werden. Die Unterstützung der Umsetzung der von der Bundesregierung beschlossenen Energiewende und die damit beabsichtigten positiven Auswirkungen auf die Klimaveränderungen, die auch jetzt schon in unserer Region zu bemerken sind, sollten Berücksichtigung finden.

Die Gemeinde **Probstzella** hat zu den Unterlagen für das Wasserspeicherkraftwerk (WSK) Leutenberg/Probstzella folgende Anmerkungen und Hinweise:

1. Volkswirtschaftlicher Nutzen / Notwendigkeit

Mit dem Bau des geplanten WSK gehen sowohl einzigartiger Naturraum als auch wertvolle land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen dauerhaft verloren. Dies ist nur dann akzeptabel, wenn durch das WSK ein adäquater volkswirtschaftlicher Nutzen erzielt wird, d.h. die Notwendigkeit des WSK-Neubaus und somit ein großes öffentliches Interesse plausibel nachgewiesen werden kann. Außerdem müssen die politischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen so sein, dass auf Dauer ein wirtschaftlicher Betrieb des WSK garantiert werden kann, da sonst beispielsweise bei Insolvenz des Investors oder Betreibers die Gefahr besteht, dass eine halbfertige oder ungenutzte Invest-Ruine in der Landschaft zurück bleibt.

Sowohl die Notwendigkeit eines WSK-Neubaus als auch die Wirtschaftlichkeit sind unter den heutigen Rahmenbedingungen nicht zweifelsfrei gegeben. Ebenso erlauben die politischen Vorgaben und Entscheidungen in Bezug auf die „Energiewende“ derzeit keine gesicherte Vorhersage über die zukünftige Entwicklung des Strommarktes. Zurzeit sind keine verlässlichen politischen Vorgaben und Konzepte vorhanden, die für eine solch langfristig angelegte

Großinvestition die notwendige Sicherheit bietet. Konkret bedeutet dies, dass derzeit das politische, gesetzliche und wirtschaftliche Umfeld gegen einen WSK-Neubau spricht.

2. Minimierung der Auswirkungen auf Mensch und Natur

Bei der weiteren Planung, dem Bau und Betrieb des WSK ist den Belangen der betroffenen Menschen und der Natur oberste Priorität einzuräumen. Es sind die besten verfügbaren Technologien mit den geringsten Auswirkungen auf die Umwelt einzusetzen. Nicht vermeidbare Eingriffe mit negativen Auswirkungen auf Mensch und Natur sind angemessen zu kompensieren. Der Ausgleich ist ausdrücklich nicht nur in Bezug auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu erbringen, sondern insbesondere in Hinblick auf die betroffenen Menschen und deren Lebensraum.

Des Weiteren sollte eine Beweislastumkehr für die bauzeitlichen Auswirkungen des Projektes auf die Kultur- und Sachgüter innerhalb des Projektraumes festgelegt werden, d.h. nicht der Betroffene muss beweisen das die Schädigung durch das Vorhaben WSK Leutenberg/Probstzella eingetreten ist sondern der Vorhabenträger muss beweisen das die Schädigung nicht durch das WSK hervorgerufen wurde.

3. Standortalternativen

Im Planungsprozess ist der optimalste Standort herauszuarbeiten, wobei neben der Wirtschaftlichkeit die geringsten Auswirkungen auf Natur und Menschen das entscheidende Kriterium sein sollte.

Im Teil I - Erläuterungsbericht, Abschnitt 4.3 „Topographie“ werden die höchsten Erhebungen im Projektraum genannt. Danach sind die beiden höchsten Erhebungen „Gericht“ (höchster Punkt 629,20 m NHN) und „Brühl“ (höchster Punkt 628,70 m NHN). Diese liegen mehr als 30 m höher als die beiden untersuchten Oberbecken-Alternativen südwestlich der Ortschaft Schweinbach auf dem „Bühl“ (ca. 596 m NHN) und nordwestlich der Ortschaft Schlaga zwischen dem „Katzenhügel“ (ca. 586 m NHN) und dem „Sommerberg“ (ca. 576 m NHN). Dies ist insbesondere in Hinblick auf die Aussage im Teil I - Erläuterungsbericht, Abschnitt 3.3 „Auswahlkriterien der Vorhabenträgers“ interessant, dass den „mit Abstand größten Einfluss ... die zur Verfügung stehende Fallhöhe“ hat. Mit dem Mehr an Fallhöhe könnten bei konstanter elektrischer Leistung des WSK die Bauwerke und Anlagen kleiner dimensioniert werden oder eine höhere energetische Leistung bei gleicher Dimensionierung der Bauwerke und Anlagen erzielt werden. Es wären in jedem Fall positive Auswirkungen in Bezug auf Wirtschaftlichkeit bzw. Flächenverbrauch zu erwarten. Auch wenn der Bereich zwischen „Brühl“ und „Gericht“ nicht im Suchraum für ein mögliches Oberbecken lag, sondern nur im Untersuchungsraum, scheint dieser Standort doch eine vergleichbare Topographie, Morphologie und Geologie aufzuweisen und ebenfalls die Auswahlkriterien nach Teil I - Erläuterungsbericht, Abschnitt 5.2.1 „Randbedingungen und Auswahlfindung“ zu erfüllen. Deshalb sollte dieser mögliche Oberbeckenstandort in die Überlegungen einbezogen werden, da dieser möglicherweise geringere Auswirkungen auf Natur und Mensch haben könnte bei evtl. gleicher oder höherer Wirtschaftlichkeit. Für diesen Standort wären auch alternative Kraftwerkszufahrten denkbar (z.B. B 85 / Probstzella, B 90 / Leutenberg oder Rosenthal).

4. Baustellenzufahrt Baufeld Oberbecken (BFOB) und Baufeld Netzanbindung (BFNA)

Die in den Planungsunterlagen vorgesehene Zufahrt zum BFOB und BFNA ist aufgrund des baulichen Zustandes und der Trassenführung der vorhandenen Straßen nicht für die zu erwartenden Transporte geeignet. Trotz der Bundesstraße B 85 ist eine Zunahme des Schwerlastverkehrs selbst für die Ortsdurchfahrt Probstzella als kritisch zu bewerten. Als kritische Stellen in Probstzella seien beispielhaft der Abzweig B 85 – L1098 in Richtung Gräfenthal (Bereich Grundschule) und der Abzweig B 85 - L 2376 in Richtung Kleinneundorf als geplanter „Übergabepunkt Oberbecken“ (ÜP OB) genannt.

Ab der B 85 bzw. dem ÜP OB sind die vorhandenen öffentlichen Straßen größtenteils aufgrund ihrer geringen Breiten und den viel zu gering dimensionierten Unterbauten (Frostschuttschicht/Schottertragschicht) und Asphaltstärken (etwa Bauklassen IV bis VI) nicht für den zu erwartenden Schwerlastverkehr geeignet, insbesondere unter dem Aspekt des ge-

planten Begegnungsverkehrs. Bei der geplanten bauzeitlichen Zufahrt zum Oberbecken kommen weiterhin negativ hinzu:

- das teilweise steile Längsgefälle der Straßen (z.B. Kleinneundorfer Berg oder K 161 bei Schlaga),
- die engen Kurven und Kreuzungen (z.B. B 85/L 2376 in Probstzella oder L 2376/ K 161 in Großgeschwenda) sowie
- Ortsdurchfahrten ohne Gehwege und mit Engstellen (z.B. Kleinneundorf und Großgeschwenda bei Firma PROTEC).

Die Formulierung im Erläuterungsbericht, dass die Baustraße „vorbei an Großgeschwenda“ geht, ist falsch. Die L 2376 und K 161 gehen nämlich direkt durch den Ort Großgeschwenda (Ortseingangs- und -ausgangsschild), wenn auch nicht unmittelbar durch den Ortskern. Daraus ergeben sich zwangsläufig Gefahren für andere Verkehrsteilnehmer, insbesondere für Fußgänger (z.B. Kinder). Weiterhin kann davon ausgegangen werden, dass die Straßen innerhalb kürzester Zeit vollkommen kaputt sind, zumal sich diese bereits jetzt zum großen Teil in einem schlechten Zustand befinden (z.B. Kleinneundorfer Berg oder K 161 zwischen Großgeschwenda und Schweinbach).

Auch die Aussage „die L 2376 ist über die B 85 und die L1097 bzw. L 1096 auch von der B 90 zu erreichen“ kann nicht genau interpretiert werden. Sollte damit gemeint sein, dass man über die L 1097 bzw. L 1096 auch eine bauzeitliche Zufahrt zum Oberbecken von der B 90 hätte, wäre dies auf jeden Fall keine Alternative. Weder die Straßen bis Lichtentanne (von Lehesten bzw. Lichtentanner Mühle) noch die Ortsdurchfahrt Lichtentanne erlauben aufgrund der begrenzten Straßen-/Durchfahrtsbreite und des derzeitigen schlechten Zustandes der Straßen eine Nutzung durch Schwerverkehr.

Das in den vorliegenden Unterlagen auf Basis der Straßenverkehrszählung 2010 hergeleitete vorhandene Verkehrsaufkommen ist insofern zu hinterfragen, weil man ausgehend von der ermittelten Tagesanzahl an Schwerlastverkehr einfach eine auf 24 Stunden bezogene Verkehrsstärke DTV für den Schwerverkehr ableitet. Dies stellt die tatsächliche Situation nur unzureichend bzw. zu positiv dar, weil man davon ausgehen kann, dass die Hauptverkehrszeit zwischen etwa 6.00 Uhr und 18.00 Uhr liegt.

Ähnlich verhält es sich bei der prognostizierten „bauzeitlichen Veränderung des Verkehrsaufkommens“. Der Ansatz, dass sich das notwendige Transportaufkommen, d.h. der Schwerverkehr, zum Oberbecken konstant über die 3,5-jährige Hauptbauzeit sowie einer Arbeitszeit von 16 Stunden/Tag verteilt ist falsch. Die Herstellung des Ringdamms soll im Massenausgleich mit dem anstehenden Erdstoff erfolgen, so dass in diesem Zeitraum weniger Transporte über öffentliche Straßen erforderlich sein werden. Erst nach Fertigstellung des gesamten Dammkörpers erfolgt der Einbau der Dichtung, was mit Abstand die größte Anzahl an Schwertransporten zum Oberbecken bedingt (ca. $70.000 \text{ m}^3 \times 2,5 \text{ m}^3/\text{t} = 175.000 \text{ t}$). Demzufolge werden sich die Materialtransporte auf ca. 1 - 2 Jahre verteilen. Insbesondere für den Einbau der Dichtung einschl. Filterschicht werden täglich mehr als 1.000 t Material benötigt, was bei einer täglich angesetzten Arbeitszeit von 16 Stunden mindestens 8 Fahrten je Stunde bedeuten würde (jeweils zur Hälfte eine beladene Fahrt und eine Leerfahrt).

Zusammenfassend muss aus o.g. Gründen festgestellt werden, dass die geplante Zufahrt zum Baufeld Oberbecken und Baufeld Netzanschluss nicht „raumverträglich“ ist. Hier sind alternative Baustellenzufahrten zu finden. Beispielsweise könnte die Errichtung einer Baustraße über den Übergabepunkt Unterbecken (ÜP UB) und Zufahrt zum Zugangsstollen zur Maschinenkaverne weiterführend durch das Schweinbachtal zum Oberbecken geprüft werden, da an dieser Stelle sowieso eine Baustraße herzustellen ist und diese später sogar noch als Betreiberstraße ausgebaut werden soll.

5. Direkte Beeinträchtigung von Grundstücken der Gemeinde Probstzella

Die Baustraße zum Übergabepunkt Unterbecken (ÜP UB) und zum Zufahrtsstollen zur Maschinenkaverne (Alternativen A und B) verläuft auf dem Grundstück Gemarkung Unterloquitz FlStNr. 600/385, das sich im Eigentum der Gemeinde befindet. Dieser Weg ist nicht für den zu erwartenden Schwerlastverkehr ausgelegt. Hier bedarf es nicht nur dem Anlegen von Ausweichstellen, sondern dem grundhaften 2-streifigen Ausbau dieses Weges. Dabei ist zu beachten, dass diese Baustraße dann in Richtung Bahntrasse wächst.

Des Weiteren verläuft die Baustraße zwischen BFUB und BFUBW direkt am Sportgelände (FISStNr. 667/1) vorbei, das sich ebenfalls im Eigentum der Gemeinde befindet und durch den Unterloquitzer Sportverein e.V. genutzt wird. Der Sportplatz wird durch das Fußballfeld dominiert und Zuschauer stehen auf dieser Straße.

Während der Bauphase ist der Sportplatz mit Sportlerheim somit nicht zu nutzen. Denn allein das Verkehrsaufkommen und die damit verbundenen Belastungen durch den Transport der Massen von 487.000 m³ von den untertägigen Bauwerken zum Dammbau des Unterbeckens lässt keine Nutzung zu. Nach Beendigung der Baumaßnahme soll die Straße zur Betreiberstraße ausgebaut werden, zu den Dimensionen werden in den Unterlagen keine Aussagen getroffen. Eine dauerhafte Nutzung des Sportplatzgeländes für Einrichtungen des WSK erscheint daher sehr wahrscheinlich.

Leider ist keine Betrachtung dieser zu schützenden Sachgüter im Teil II Umweltverträglichkeitsstudie in den Abschnitten 6.8.9 bis 6.8.15 erfolgt und somit auch keine Aussage zur raumordnerischen Relevanz in Teil I - Erläuterungsbericht, Abschnitt 8.8 Kultur und sonstige Sachgüter.

Aus unserer Sicht ist die Beeinträchtigung des Sportplatzes durch das Vorhaben so stark, dass dies nur durch einen Ersatzneubau an anderer Stelle kompensiert werden kann.

6. Umweltverträglichkeitsstudie

Die Bestandserfassung der Einrichtungen für Gesundheit und Wohlbefinden nennt in Leutenberg Arztpraxen und Apotheken, unterschlägt jedoch für die Gemeinde Probstzella OT Arnsbach die Arztpraxis und Zahnarztpraxis.

Wir können nicht nachvollziehen, warum der OT Reichenbach nur östlich der K 157 betrachtet wird. An der K 157 befindet sich das Kulturdenkmal Reichenbacher Kirche, die in Tabelle 13 unter Abschnitt 6.2.2.2 nicht unter sensiblen Einrichtungen geführt wird. Ebenfalls fehlen in dieser Tabelle unter sensible Einrichtung die Kindertagesstätte und das kulturellen Zwecken dienende Vereinshaus im OT Arnsbach, das kulturellen Zwecken dienende Vereinshaus im OT Reichenbach, das kulturellen Zwecken dienende Vereinshaus im OT Großgeschwenda, das kulturellen Zwecken dienende Vereinshaus im OT Kleinneundorf sowie unter Gebietskategorie nach BauNVO bzw. BauGB im OT Großgeschwenda der Spielplatz, im OT Kleinneundorf der Spielplatz, im OT Reichenbach der Friedhof und im OT Roda der Spielplatz. Diese gehören alle aufgenommen, da sie unter Abschnitt 6.2.3 und 6.2.4 durch das Verkehrskonzept unter Baubedingte Wirkungen oder durch den Untersuchungsraum unter Anlagebedingte Wirkungen zu betrachten sind.

Daher muss die Vollständigkeit der angeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigungen unter Abschnitt 6.2.7 angezweifelt und die Aussage im Abschnitt 6.2.8 zur Umweltverträglichkeit in Betrachtung des Schutzgutes Mensch hinterfragt werden.

Die **Gemeinde Kaulsdorf** äußerte sich wie folgt:

Die Bundesstraßen 85 und 90 verlaufen durch den OT Hockeroda und die Bundesstraße 85 weiterführend durch das Gebiet der Gemeinde Kaulsdorf. Im Zuge der Baumaßnahme werden diese Straßen und ggf. auch die L 1106, welche ebenfalls durch die Ortslage von Kaulsdorf verläuft, mit hoher Wahrscheinlichkeit verstärkt durch Baufahrzeuge (z.B. Materialtransporte) befahren, was zu einer erhöhten Lärmbelastigung der Anwohner an diesen Straßen führt. Darüber hinaus sind aufgrund der großen Belastungen durch die Materialtransporte Schäden an den Straßen zu erwarten. Daher sollten die Transporte durch die Ortslage der Gemeinde Kaulsdorf vermieden oder zumindest minimiert und durch den bauzeitlichen Schwerlastverkehr entstandene Schäden wieder behoben werden.

Weiterhin ist sicherzustellen, dass durch den Betrieb des Wasserspeicherkraftwerkes keine negativen Auswirkungen auf den Wasserstand der Loquitz, z.B. künstliche Absenkung bzw. Erhöhung des Wasserstandes, zu verzeichnen sind. Der natürliche Gewässerlauf ist unbedingt zu erhalten, so dass durch die Loquitz und fortführend auch durch die Saale keine ne-

gativen Auswirkungen für die einzelnen an den beiden Flüssen liegenden Ortsteile der Gemeinde Kaulsdorf und andere Städte und Gemeinden entstehen.

Da durch die Maßnahme Eingriffe in die Natur und Landschaft zu verzeichnen sind, wäre vorrangig zu prüfen, ob die vorhandenen Kapazitäten des Pumpspeicherwerkes Hohenwarte bereits ausreichen und die Errichtung eines weiteren Pumpspeicherwerkes in unserer touristisch geprägten Region überhaupt notwendig ist.

Der Bauausschuss erachtet zudem eine weitere Beteiligung der Gemeinde Kaulsdorf im Planverfahren und eine Stellungnahme zu den aufgezeigten Bedenken und Hinweisen der Gemeinde Kaulsdorf für erforderlich.

Es besteht aus Sicht der Gemeinde Kaulsdorf weiterhin die Notwendigkeit der Prüfung der in der Stellungnahme vom 29.11.2013 angeführten Belange, insbesondere der Frage, inwieweit der Bedarf nach einem weiteren Pumpspeicherwerk neben dem bereits bestehenden in Hohenwarte überhaupt gegeben ist.

Darüber hinaus ist bereits in der Planungs- und Genehmigungsphase eine Abstimmung mit der Gemeinde Kaulsdorf hinsichtlich des bauzeitlichen Verkehrsaufkommens durch das Gemeindegebiet sowie mögliche Maßnahmen zur Verminderung der damit einhergehenden Belästigungen unumgänglich.

Aus der hausinternen Ämterbeteiligung des Landratsamtes ergeben sich für den **Landkreis Saalfeld-Rudolstadt** folgende Hinweise zum vorgelegten Vorhaben:

Die Errichtung des Wasserspeicherkraftwerkes soll in einem landschaftlich hochwertigen und vielgestaltigen Naturraum der inmitten des Naturparkes „Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale“ und im Landschaftsschutzgebiet „Thüringer Schiefergebirge“ liegt, erfolgen. Diese Mittelgebirgslandschaft mit Hochflächen und teilweise tiefen Kerbtälern hat eine hohe Bedeutung für den Naturschutz und die Erholung.

Im Regionalen Raumordnungsplan Ostthüringen sind keine Räume für Wasserspeicherkraftwerke oder sonstiger Kraftwerke, die der Speicherung von Energie dienen, dargestellt.

Der vorgeschlagene Untersuchungsraum für das ROV ist als Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung und als Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung gekennzeichnet.

Im bzw. am unmittelbaren Rand des Naturraums des Schwarza-Sormitz-Gebietes befinden sich die Wasserkraftwerke der Saalekaskade (z.B. das Wasserspeicherkraftwerk Hohenwarte II), das Pumpspeicherwerk Goldisthal, die Trinkwassertalsperre Leibis. Im Naturraum sind Stauwerke, die der Energieerzeugung bzw. Trinkwasserspeicherung dienen und die damit verbundenen Energienetze vorhanden. Die Auswirkungen eines weiteren Pumpspeicherwerkes in diesem Naturraum sind also hinsichtlich ihrer raumbedeutsamen Auswirkungen unter überörtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen.

Die darüber hinaus vom Landkreis benannten Fachbelange (Immissionsschutz / Abfallwirtschaft, Naturschutz, Wasserwirtschaft / Wasserbau und Verkehr) sind unter Punkt 3. Fachliche Belange eingeordnet.

Aus Sicht der **Regierung von Oberfranken** sind Auswirkungen bezüglich raumordnerischer sowie einschlägiger fachlicher Belange nicht ersichtlich.

Nach interner Beteiligung durch das Regierungspräsidium von Oberfranken, teilte die Stadt Ludwigsstadt mit, dass das Projekt in der Stadtratssitzung am 26.02.2015 behandelt wurde. Die Nutzung der Loquitz erfolgt flussabwärts, so dass keine Auswirkungen auf das Hoheitsgebiet der Stadt Ludwigsstadt zu erwarten sind. Belange der Stadt Ludwigsstadt werden somit nicht berührt.

Ausgehend von den vorliegenden Antragsunterlagen schätzt die **Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen** ein, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs-/ Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen eine Raumverträglichkeit gegeben ist und das Vorhaben den Zielen und Grundsätzen des Regionalplanes Ostthüringen nicht widerspricht. Im Einzelnen wird dazu ausgeführt:

Die Frage der Speicherung der volatilen erneuerbaren Energien, insbesondere durch Nutzung von Wind und Sonne, ist in unterschiedlichster Art und Weise eine wesentliche Voraussetzung zum Gelingen der Energiewende. Entsprechend § 2 Abs. 2 Ziff. 6 Satz 7 Raumordnungsgesetz sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien und für eine sparsame Energienutzung zu schaffen.

Das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP) konkretisiert dies unter Punkt 5.2 in den Leitvorstellungen:

Die Energieversorgung Thüringens soll sicher, kostengünstig und umweltverträglich erfolgen. Sie soll auf einem ausgewogenen Energiemix mit einem Vorrang für erneuerbare Energien basieren. Auf einen sparsamen und rationellen Umgang mit Energie sowie den Einsatz besonders effizienter Energieerzeugungs- und Energieverbrauchstechnologien soll hingewirkt werden. Hierbei sollen moderne und leistungsfähige Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad zum Einsatz kommen. Die Grundlastsicherung der Stromerzeugung soll durch Integration von Speicherregelungsmöglichkeiten technologieoffen und systemübergreifend gewährleistet werden. Ein modernes und leistungsfähiges Stromnetz soll als entscheidende Voraussetzung für eine Stromversorgung mit weiter wachsendem Anteil erneuerbarer Energien geschaffen werden.

Weiter wird unter Grundsatz 5.2.1 G des LEP ausgeführt, dass ein modernes und leistungsfähiges Strom-, Wärme-, und Gasversorgungsnetz als entscheidende Voraussetzung für eine sichere Versorgung mit einem weiter wachsenden Anteil an erneuerbaren Energien entwickelt werden soll. Das Energietransportnetz soll so angelegt werden, dass es als Teil zukünftiger „intelligenter Netze“ wirken kann. Dezentralen und verbrauchernahen Erzeugungsstandorten sowie der Schaffung von Speicherkapazitäten soll bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.

Schließlich sollen gemäß Grundsatz 5.2.5 G des LEP Planungen und Maßnahmen zur Errichtung von Pumpspeicherwerken einen Beitrag zur Erhöhung der Speicherkapazitäten leisten. Dabei sollen die räumlichen Strukturen aufgegriffen sowie den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Tourismus besonders Rechnung getragen werden.

Unstreitig dürfte sein, dass Wasserspeicherkraftwerke aufgrund der jahrzehntelangen Erfahrung, des hohen Wirkungsgrades und der technischen Ausgereiftheit eine hohe Bedeutung haben können. Diesen Grundansatz greift auch das LEP auf. Ohne namentlich konkret zu werden, ist in der Begründung zu Grundsatz 5.2.5 von 10 zusätzlichen potenziellen Standorten für Pumpspeicherwerke die Rede, die günstige Bedingungen aus Sicht der Topografie, Geologie und Hydrologie sowie zugleich möglichst wenige Konflikte mit bestehenden Nutzungen und der Umwelt aufweisen.

Am Standort Leutenberg ist zwar gegenüber dem geplanten Vorhaben an der Schmalwasertalsperre bei Tambach-Dietharz in Mittelthüringen die Voraussetzung eines vorhandenen Unterbeckens ersichtlich nicht gegeben, allerdings bestehen hier gegenüber zwei anderen potenziellen Standorten an den Talsperren Weidatal und Zeulenroda in Ostthüringen aufgrund der topografischen Verhältnisse deutliche Vorteile hinsichtlich der möglichen Fallhöhe, der installierbaren Leistung und des realisierbaren Speichervermögens.

Ausgehend von den Ergebnissen der vom damaligen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie im Jahr 2011 beauftragten Potenzialanalyse ist offensichtlich der in Rede stehende Standort näher untersucht und weiterentwickelt worden. Dabei wurden die vorgenannten nachvollziehbaren Kriterien, wie mögliche Fallhöhe, Betriebsvolumen und spezifischer Flächenverbrauch (m^2/kW) zugrunde gelegt. Darüber hinaus scheinen auch weitere Randbedingungen, wie Nähe zum Hochspannungsnetz, die Topografie im Allgemeinen sowie die naturräumlichen Gegebenheiten, in die Standortwahl eingeflossen zu sein.

Bezüglich letzterem ist zu konstatieren, dass gemäß Regionalplan Ostthüringen der Untersuchungsraum durch Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung fs-123 (Wälder, Täler und strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Loquitztal und Sormitztal), landwirtschaftliche Bodennutzung lb-132 sowie Tourismus und Erholung geprägt ist. Insofern stehen Ziele der Raumordnung dem Vorhaben jedoch nicht grundsätzlich entgegen.

Allerdings sind aufgrund des naturschutzfachlichen Wertes des Gebietes Teile des Planungsraumes für das Wasserspeicherkraftwerk als Schutzgebiete ausgewiesen. Das betrifft zum einen das Landschaftsschutzgebiet „Thüringer Schiefergebirge“ sowie andererseits den Naturpark „Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale“.

Auf diesen Tatbestand verweist auch die untere Naturschutzbehörde in der Stellungnahme des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt zum Raumordnungsverfahren.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Schutzverordnung zum Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, Stauseen oder Hochwasserrückhaltebecken neu anzulegen. Die Errichtung eines Wasserspeicherkraftwerkes mit einem Ober- und einem Unterbecken sei solchen Anlagen gleichzusetzen. Insofern handelt es sich bei dem Vorhaben um einen Verbotstatbestand, der nur auf dem Wege einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG überwunden werden kann. Die Befreiung kann gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Mit den energiepolitischen Zielen der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Thüringen zur Energiewende einschließlich aller damit im Zusammenhang erforderlichen Maßnahmen dürften die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sein.

Negative Auswirkungen auf die im Regionalplan Ostthüringen als regional bedeutsame Tourismusorte eingestuften Kommunen Leutenberg, Probstzella und Gräfenthal dürften nicht zu besorgen sein.

Hinzuweisen wäre noch auf das im Nordwesten des vorgesehenen Standortes befindliche Vorranggebiet Rohstoffe für spezielle Einsatzzwecke (SE-9 – Unterloquitz), welches bei der weiteren Planung und Realisierung des Vorhabens zu beachten ist.

Seitens der Stadt Jena wurde angeregt, vor dem Hintergrund der letzten Hochwasserereignisse bei der weiteren Planung und der anschließenden Steuerung des Wasserspeicherkraftwerkes neben der Energiegewinnung auch der Hochwasserentlastung ein entsprechendes Gewicht beizumessen.

Abschließend ist zu konstatieren, dass bedingt durch die Staustufen der Saalekaskaden der Planungsraum durch Hochspannungstrassen gut erschlossen ist, so dass weiterer Freileitungsbau zur Energieversorgung sowie zur Einspeisung des durch das Wasserspeicherkraftwerk erzeugten Stromes nicht erforderlich sein wird.

Darüber hinaus werden durch die Wahl der technischen Variante eines sogenannten Kavernenkraftwerkes, wodurch lediglich das Ober- und das Unterbecken sichtbar sind, die optischen Beeinträchtigungen minimiert.

Aufgrund dieser aufwändigen Bauweise wird ein Teil der möglichen Konflikte mit dem Schutzgut Landschaft vermieden. Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft ist festzuhalten, dass die Realisierung des Vorhabens mit einer dauerhaften Veränderung des Landschaftsbildes einhergehen wird. Aus raumordnerischer Sicht sind diese Veränderungen aber durch den eingeschränkten Wirkungsbereich als vor allem lokale Auswirkungen zu bezeichnen.

3. Fachliche Belange

Natur- und Landschaftsschutz

Die **obere Naturschutzbehörde** nimmt wie folgt Stellung:

Schutzgebiete

Der Standort für das geplante Wasserspeicherkraftwerk Leutenberg/Probstzella befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Thüringer Schiefergebirge“. Wesentliche Teile des Vorhabens (Errichtung des Ober- und Unterbeckens) unterliegen dem Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 3 der LSG-VO, wonach die Neuanlage von Stauseen verboten ist. Dieses Verbot kann nur über eine Befreiung gemäß § 5 der LSG-VO überwunden werden. Ob die dafür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht eingeschätzt werden. Der Standort befindet sich ebenfalls im Naturpark „Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale“. Die Schutz- und Entwicklungsziele des Naturparks gemäß § 3 Abs. 2 und 3 (i. S. von Geboten) sind durch das geplante Vorhaben betroffen und bedürfen einer entsprechenden Würdigung im Raumordnungsverfahren. Die Verbote gemäß § 4 der Naturpark-VO sind vorliegend nicht betroffen.

Maßgaben

Der Vorhabenträger hat die Variante Oberbecken Schweinbach - Unterbecken – Kraftwerkszufahrt A als Vorzugsvariante benannt und in die Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren eingebracht. Sollte sich diese Vorzugsvariante im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens durchsetzen, wären folgende Maßgaben in die landesplanerische Beurteilung einzustellen:

1. Zum Schutz des Landschaftsbildes und der Erholungseignung ist zu prüfen, ob das Oberbecken Schweinbach hinsichtlich seiner Höhenlage tiefer in der Bergkuppe des „Bühl“ positioniert werden kann.
2. Zur Einbindung des Oberbeckens in die Landschaft ist die horizontale Linie des Ringdamms durch Vorschüttungen und durchgängige Bepflanzungen mit Gehölzen unterschiedlicher Größe zu brechen. Für den Damm des Unterbeckens ist ebenfalls eine Bepflanzung vorzunehmen.
3. Im Rahmen der Erstellung des Kompensationskonzepts ist zu prüfen, ob zwischen dem Oberbecken und der Ortslage Schweinbach Sichtschutzpflanzungen angelegt werden können.
4. Alle geplanten unterirdischen Anlagen (Unterwasserstollen, Zufahrtsstollen, Kraftwerk mit Kaverne sowie Energieableitungsstollen) sind so auszugestalten, dass es zu keinen Entwässerungserscheinungen darüber liegender und umliegender Flächen kommt.
5. Bezüglich der Planung von erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf einen engen räumlichen und funktionalen Bezug zu den Eingriffsflächen zu achten. Die Maßnahmen müssen in den vom Eingriff betroffenen Naturräumen liegen (D17 „Vogtland“ und D48 „Thüringisch-Fränkisches Mittelgebirge“). Es ist zu prüfen, ob vorrangig Maßnahmen in Flächenpools realisiert werden können (z. B. im landesweiten Flächenpool „Gewässerrahmenplan Thüringen“).
6. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist mit den Bauarbeiten am Ober- und Unterbecken erst dann zu beginnen, wenn die erforderlichen CEF-Maßnahmen hergestellt und nachweislich funktionsfähig sind.
7. Es wird davon ausgegangen, dass zur Umsetzung des Vorhabens einschließlich aller naturschutzfachlichen Begleitmaßnahmen eine ökologische Baubegleitung erforderlich sein wird.

Begründung

Das Gebiet zwischen Leutenberg und Probstzella, in dem das Wasserspeicherkraftwerk vorgesehen ist, stellt einen wertvollen Landschaftsbereich mit einer teilweise hohen Bedeutung für den Naturschutz und die landschaftsgebundene Erholung dar. Es handelt sich um eine überwiegend waldgeprägte und von Offenländern durchzogene Mittelgebirgslage, die ein abwechslungsreiches und teilweise kleinteiliges Landschaftsbild bietet.

Insbesondere aufgrund der naturräumlichen Ausstattung und des Landschaftsbildes wurde das Gebiet 2006 Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Thüringer Schiefergebirge“ und 2009 Bestandteil des Naturparks „Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale“. Zielstellung dieser Gebiete ist es u. a., die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu schützen. Im Landschaftsschutzgebiet ist es daher u. a. verboten, Stauseen oder Hochwasserrückhaltebecken neu anzulegen. Von den festgelegten Verboten kann gemäß § 5 der LSG-VO i. V. m. § 67 Abs. 1 BNatSchG eine Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Ob eine dieser Voraussetzungen bei dem geplanten Wasserspeicherkraftwerk vorliegen, kann derzeit nicht beurteilt werden.

Weitere Schutzgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen. Eine Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet Nr. 156 „Schieferbrüche bei Probstzella“ sowie dem FFH-Objekt F22 „Kirche Reichenbach“ (beide ca. 1,5 km westlich des Untersuchungsraums gelegen) ist nach der vorgelegten Verträglichkeitsabschätzung gegeben. Diese erscheint aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde plausibel.

Der Regionalplan Ostthüringen weist für den Vorhabensbereich durchgängig ein Vorbehaltsgebiet „Freiraumsicherung“ und ein Vorbehaltsgebiet „Tourismus und Erholung“ aus. In diesen Gebieten soll dem Erhalt der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora, Fauna und Landschaftsbild sowie einer natur- und landschaftsgebundenen Erholung und einer infrastrukturell geprägten Freizeitgestaltung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigegeben werden.

Die Errichtung eines Wasserspeicherkraftwerkes in Form eines Pumpspeicherkraftwerkes mit Oberbecken, Unterbecken und den zugehörigen technischen Einrichtungen wird insbesondere durch die Errichtung eines Oberbeckens auf einer Bergkuppe den Landschaftsraum signifikant verändern und langfristig prägen. Im Bereich des Unterbeckens ist mit der Inanspruchnahme zahlreicher wertvoller Biotope und Lebensstätten von Tier- und Pflanzenarten zu rechnen.

Bezüglich der Lage des Oberbeckens wurden zwei mögliche Standorte untersucht (Schweinbach und Schlaga). Aufgrund des überwiegend ackerbaulich genutzten Bereichs am Standort Schweinbach und der damit verbundenen unterdurchschnittlichen Ausstattung mit Arten und Biotopen bewertet die Umweltverträglichkeitsstudie den Standort Schweinbach bezüglich mehrerer Schutzgüter günstiger als den Standort Schlaga. Unabhängig davon ist auch der Standort Schweinbach nicht unproblematisch. Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet „Thüringer Schiefergebirge“ und der unmittelbaren Nähe zur Ortslage Schweinbach würde es v. a. zu einer deutlichen Belastung der Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch kommen.

Das geplante Unterbecken im Schweinbachtal bei Unterloquitz weist naturschutzfachlich hochwertige Bereiche auf. Zahlreiche wertgebende Biotope haben den Status von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 BNatSchG bzw. von besonders geschützten Biotopen im Sinne des § 18 ThürNatG. Die hochwertigen Bereiche bieten vielen Tier- und Pflanzenarten (darunter Arten der Roten-Liste) Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Nach einem aktuell im Auftrag der oberen Naturschutzbehörde erarbeiteten Fachgutachten zur Vorberei-

tung eines Teilplans des landesweiten Biotopverbundkonzepts für den Landschaftsrahmenplan hat der Bereich als „Kernfläche Feuchtlebensraum“ eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund von Feuchtlebensräumen und stellt einen Auenentwicklungsschwerpunkt mit landesweiter Bedeutung dar. Gemäß der Umweltverträglichkeitsstudie bietet das Schweinbachtal in seiner Gesamtheit zudem eine hohe Landschaftsbildqualität. Eine Standortalternative für das Unterbecken enthalten die Unterlagen zum Raumordnungsverfahren nicht.

Für die Umsetzung der Planung ist die Erteilung einer Befreiung gemäß der LSG-VO erforderlich. Für die Erteilung dieser Befreiung oder ggf. die Einschätzung einer Befreiungsmöglichkeit, wäre die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (oder die Genehmigungsbehörde in einem konzentrierenden Verfahren) zuständig. Angesichts der Betroffenheit von Natur und Landschaft werden für das Wasserspeicherkraftwerk darüber hinaus die genannten Maßgaben 1 bis 7 für erforderlich gehalten. Für eine Umsetzung des Vorhabens wird es - neben der Entscheidung, ob eine Befreiung erteilt werden kann - maßgeblich darauf ankommen, ob die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft minimiert werden können und ob ein geeigneter Ausgleich oder Ersatz insbesondere der in Anspruch genommenen Biotope, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der geschützten Arten besorgt werden kann.

Begründung der Maßgaben im Einzelnen

Zu 1.:

Mit einer tieferen Einbindung des Oberbeckens Schweinbach in die Bergkuppe „Bühl“ könnte eine Höhenreduzierung und damit eine Minderung der Nah- und Fernwirkung des Bauwerkes erreicht werden. Unter Umständen erscheint dadurch auch eine Minderung der Flächeninanspruchnahme durch den Ringdamm möglich. Zusätzlich anfallendes Aushubmaterial könnte zur Deckung des Materialdefizits beim Bau des Absperrdammes am Unterbecken (138.000 m³) verwendet werden.

Zu 2.:

Mit einer Brechung der technisch erscheinenden horizontalen Linie des Oberbeckenringdamms durch Vorschüttungen und Bepflanzungen soll eine deutliche Minderung der Landschaftsbildbeeinträchtigung erreicht werden. Aufgrund der überwiegenden Bewaldung der umliegenden Flächen kann mit den Bepflanzungen die Sichtbarkeit und Erkennbarkeit der Dämme des Ober- und Unterbeckens im Nah- und Fernbereich erheblich reduziert werden.

Zu 3.:

Mit einer entsprechenden Sichtschutzpflanzung sollen die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes reduziert werden, insbesondere die Sichtbeeinträchtigungen der nur ca. 350 m entfernt liegenden Ortschaft Schweinbach.

Zu 4.:

Der Vortrieb unterirdischer Tunnel kann bei bestimmten geologischen Verhältnissen zu einer negativen Veränderung der Grund- und Oberflächenwasserverhältnisse führen. Um dies auszuschließen, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Zu 5.:

Aufgrund der zahlreichen betroffenen geschützten Biotope sowie der Inanspruchnahme von Lebensräumen mehrerer geschützter Arten sind vorrangig geeignete Ausgleichsmaßnahmen in engem räumlichen und funktionalen Zusammenhang zum Eingriff zu konzipieren. Hilfsweise ist auf Ersatzmaßnahmen auszuweichen. Alle Maßnahmen müssen sich gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG in dem vom Eingriff betroffenen Naturraum befinden. Die Kompensationsmöglichkeiten in bestehenden Flächenpools sollen vorrangig genutzt werden.

Zu 6.:

Angesichts der im Rahmen des „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags“ ermittelten zahlreichen Artvorkommen im Bereich des Unterbeckens ist davon auszugehen, dass zur Vermei-

derung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vorgezogen umzusetzende CEF-Maßnahmen erforderlich sein werden. Eine Inanspruchnahme der verlustig gehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher erst zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die Ersatzlebensräume hergestellt, funktionsfähig und von den umzusiedelnden Arten nachweislich angenommen wurden.

Zu 7.:

Aufgrund der teilweise sehr hochwertigen in Anspruch genommenen Bereiche sowie zahlreicher erforderlicher biotop- und artbezogener Kompensationsmaßnahmen ist die Überwachung aller Arbeitsschritte durch eine ökologische Baubegleitung geboten.

Der **Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, Untere Naturschutzbehörde**, stellt in seiner Stellungnahme fest:

Das Vorhaben liegt im Naturpark „Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale“. Der Naturpark wurde mit Verordnung vom 27. Juli 2009 (GVBl. Nr. 11 S. 731) unter Schutz gestellt. Im § 3 der Schutzverordnung für den Naturpark wurden Schutz- und Entwicklungsziele formuliert. Mit diesen Schutzziele geht die Errichtung eines Wasserspeicherkraftwerkes nicht konform. Dazu sollte die Stellungnahme der Naturparkverwaltung eingeholt werden.

Zur Herstellung des Absperrbauwerks des Unterbeckens sollen entsprechend vorliegender Unterlagen ca. 0,5 Mio. m³ Gestein entnommen werden. Erfolgt die Entnahme des Gesteins außerhalb des Stauraums der Becken, handelt es sich um einen Neuaufschluss. Dafür ist in § 4 der Schutzgebietsverordnung für den Naturpark ein Verbot formuliert. Dies kann nur auf dem Wege einer naturschutzrechtlichen Befreiung überwunden werden.

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet „Thüringer Schiefergebirge“ welches mit Verordnung vom 28. August 2006 (ThürStAnz. Nr. 40/2006, S. 1565) unter Schutz gestellt wurde. Gemäß § 3 Abs. 2 dieser Schutzverordnung ist es verboten, Stauseen oder Hochwasserrückhaltebecken neu anzulegen. Die Errichtung eines Wasserspeicherkraftwerkes mit einem Ober- und einem Unterbecken ist solchen Anlagen gleichzusetzen. Insofern handelt es sich bei dem Vorhaben um einen Verbotstatbestand, der nur auf dem Wege einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG überwunden werden kann.

Entsprechend vorliegender Unterlagen soll für den Bau der Becken Gestein im Abbau entnommen werden. Erfolgt die Entnahme des Gesteins außerhalb des Stauraums der Becken, handelt es sich um einen Neuaufschluss. Gemäß § 3 Abs. 2 der Schutzverordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Thüringer Schiefergebirge“ ist es verboten, Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile oberirdisch außerhalb der im Regionalen Raumordnungsplan Ostthüringen festgelegten Vorranggebiete „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“ oder außerhalb der bestehenden Bewilligungsfelder, Bergwerkseigentümer und Felder alten Rechts abzubauen.

Von den Verboten kann auf Antrag gemäß § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Inwiefern Befreiungsvoraussetzungen für die genannten Sachverhalte gegeben sind, wird im Rahmen des nachfolgenden Verfahrens zu klären sein.

Die geplante Entnahme von Wasser aus der Loquitz wurde im Wassermanagement zur Erstbefüllung dargestellt. Keine Berücksichtigung fand dort der erforderliche Probestau.

Der Ermittlung der favorisierten Variante Oberbecken Schweinbach, Kraftwerkszufahrt A kann aus naturschutzfachlicher Sicht im Wesentlichen gefolgt werden.

Im Ergebnis der UVS hat sich jedoch herauskristallisiert, dass insbesondere der Talraum des Schweinbachtals in Bezug auf den Anteil von Biotopen hoher und sehr hoher Bedeutung, in Bezug auf Pflanzen und Tiere und in Bezug auf das Landschaftsbild als sehr hochwertig einzuordnen ist.

Dazu folgende Anmerkung:

Im Gebiet Unterloquitz/Arnsbach wird seit Jahrhunderten Schiefer unter- und über Tage abgebaut. Die unterirdischen Hohlräume des Schieferabbaus, insbesondere die der ehemaligen Dachschieferbergwerke „Vereinigte Thüringer Schiefergruben“, sollten hinsichtlich ihrer Eignung als „Unterbecken“ in die Betrachtungen einbezogen werden.

Folgende Maßgaben sind bei der weiterführenden Planung zu berücksichtigen:

1. Die Becken und die betrieblichen Anlagen (einschließlich der Anlagen zur Anbindung an das Stromnetz) sind durch geeignete Maßnahmen in das Landschaftsbild zu integrieren.
2. Bei Planungen von Kompensationsmaßnahmen ist der räumliche und funktionale Bezug zum Eingriff zu gewährleisten.
3. Eine ökologische Baubegleitung für Bau- und Kompensationsmaßnahmen ist vorzusehen.
4. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden bzw. mit dem Bau ist erst nach funktionierenden CEF-Maßnahmen zu beginnen.

Begründung

Zu 1.:

Mit der Errichtung des WSK sind in der Summe erhebliche Eingriffe in das Landschaftsbild verbunden. Insbesondere das Oberbecken ist aufgrund seiner Dimension und exponierten Lage landschaftsbilderheblich. Maßnahmen zur Bepflanzung können die Wirkung im Landschaftsraum mildern.

Zu 2.:

Mit der Errichtung des WSK ist der Verlust zahlreicher gesetzlich geschützter Biotop- und Lebensräume geschützter Arten sowohl bau- als auch anlagebedingt verbunden. Dementsprechend sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu entwickeln, die insbesondere den Verlust von Funktionen des Naturhaushaltes im vom Eingriff betroffenen Naturraum kompensieren (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Zu 3.:

Im Zuge der Umsetzung der Baumaßnahmen werden zahlreiche Biotop- und Lebensräume sehr hoher Bedeutung beansprucht bzw. tangiert. Zur Einhaltung erforderlicher Minimierungsmaßnahmen ist die ökologische Baubegleitung ebenso erforderlich, wie für die Ausführung der sicher umfangreichen und komplexen Kompensationsmaßnahmen.

Zu 4.:

Im „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag“ wurden zahlreiche geschützte Tierarten ermittelt bzw. im Rahmen der Gutachten BÖSCHA GmbH und Gutachten hochfrequent GbR nachgewiesen. Bei weiterführenden Untersuchungen sind weitere Funde geschützter Arten nicht ausgeschlossen. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG für einzelne Tierarten im Bereich des Unterbeckens ist in Folge der dort vorkommenden Lebensräume sehr wahrscheinlich. Dementsprechend sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) umzusetzen. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten dürfen erst dann durch den Bau in Anspruch genommen werden, wenn diese CEF-Maßnahmen funktionieren, d.h. von den umzusiedelnden Arten angenommen wurden.

Aus Sicht des **Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V.** bestehen keine gravierenden Einflüsse auf Biotope mit wertvollen Pflanzenbeständen. Deshalb gibt es zum Raumordnungsverfahren keine Einwände.

Der **Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Thüringen e.V. (NABU)** erhebt Einwendungen gegen das beabsichtigte Wasserspeicherkraftwerk.

Das Wasserspeicherkraftwerk "Leutenberg/Probstzella" ist nicht raumverträglich. Überwiegende Gründe des Gemeinwohls liegen nicht vor.

Der Regionalplan Ostthüringen weist das Gebiet nicht für die Energiegewinnung oder als Talsperre aus.

Die vom Vorhaben beanspruchten Flächen sind im Regionalplan als:

- Vorbehaltsfläche für Landwirtschaftliche Bodennutzung (lb-132 -Schweinbach / Großgeschwenda / Kleinneundorf / Roda),
- Vorbehaltsfläche für Freiraumsicherung (fs-123 - Wälder, Täler und strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Loquitztal und Sormitztal),
- Vorranggebiet Hochwasserschutz (HW-26 - Loquitz / Probstzella, Oberloquitz bis Hockeroda),
- Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz (hw-34 - Loquitz / Probstzella, Unterloquitz bis Eichicht) ausgewiesen.

Der Regionalplan legt fest, dass eine Beeinträchtigung von natürlichen Zug- und Wanderwegen sowie von Rastplätzen wandernder Tierarten vermieden werden soll. Insbesondere in den potenziell als Wanderungskorridore geeigneten Teilräumen

- zwischen östlichem Schiefergebirge / Vogtland und Thüringer Wald sowie Landesgrenze zu Bayern für die Zielarten Rotwild und Luchs
- im Mittleren Saaletal, Westflanke des Mittleren Saaletales sowie den angrenzenden Wäldern bis in das Thüringer Schiefergebirge für die Zielarten Wildkatze, Fischotter und Biber.

Laut Regionalplan bestehen besondere Aufgaben in Ostthüringen zum Schutz von Brut- und Jagdgebieten des Rotmilans, des Uhus und des Schwarzstorches und zum Erhalt bedeutender Populationen von Fledermäusen (z.B. Kleine Hufeisennase).

Das Schwarza-Sormitz-Gebiet besitzt bundesweite Bedeutung für den Fledermausschutz und hier besonders das Gebiet zwischen Sormitz und Loquitz incl. der Talauen. In diesem Areal befindet sich das beabsichtigte Pumpspeicherwerk.

Die Vorbehaltsfläche Freiraumsicherung fs-123 ergänzt in hervorragender Weise die Vorranggebiete Freiraumsicherung FS 91, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117 und 118 sowie 135. Dabei kommt dem Schweinbachtal mit den angrenzenden Wald-, Grünlandarealen und Sonderstandorten eine besondere Bedeutung zu.

Dem Vorbehaltsgebiet fs-123 ist beim Erhalt der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes bei der Abwägung mit der konkurrierenden, beabsichtigten Errichtung eines Pumpspeicherwerkes ein besonderes Gewicht beizumessen.

Nachfolgend genannte Ziele des Gebietes fs-123 konkurrieren mit dem Vorhaben:

- großräumiger Schutzanspruch auf Grund fachgesetzlicher Regelungen oder Fachplanungen - Landschaftsschutzgebiet „Thüringer Schiefergebirge“ und Naturpark „Thüringer Schiefergebirge - Obere Saale“,
- Verbindungs- bzw. Ergänzungsfunktion vorhandener regionaler und überregionaler Biotopverbundsysteme - Loquitz und Nebenbäche mit Anschluss an die Saale, Schieferbrüche als Sonderlebensraum nährstoffarmer Standorte und überregional bedeutender Fledermausquartiere, Fledermäuse (u.a. Kleine Hufeisennase), Luchs und

Wildkatze (jeweils mit tatsächlichen Vorkommen im Vorhabensgebiet), Grünländer mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes und des Schwarzblauen Wiesenknopfameisenbläulings,

- großflächige Vernetzungsfunktion für Vorranggebiete zur Unterstützung des ökologischen Freiraumverbundsystems (siehe o. g. Aussagen zu Vorranggebieten),
- besondere Bedeutung für den Erhalt von regional bedeutsamen Ausprägungen biotischer und abiotischer Freiraumpotenziale (Arten- und Biotopschutz / Ressourcenschutz) sowie des Landschaftsbildes,
- hohe Bedeutung des Wasserschutzes sowie zur Erreichung der Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie - Loquitz und Nebenbäche.

Die Ausweisung des Vorranggebietes Hochwasserschutz HW-26 - Loquitz/Probstzella, Oberloquitz bis Hockeroda erfolgte mit der Zielstellung der Sicherung und Rückgewinnung von natürlichen Überschwemmungsflächen und der Risikovorsorge in potenziell überflutunggefährdeten Bereichen.

Mit der Sicherung der Vorranggebiete Hochwasserschutz ist gemäß Regionalplan der Erhalt wichtiger ökologischer und rekreativer Freiraumfunktionen verbunden, welche aus der besonderen Bedeutung der Auen (wichtiges Strukturelement) für einen funktionsfähigen Naturhaushalt und eine ökologisch leistungsfähige Kulturlandschaft resultieren.

Vorranggebiete Hochwasserschutz besitzen neben der Hochwasserschutzfunktion auch eine herausragende Bedeutung als Element des ökologischen Freiraumverbundes. Die Loquitz ist einer der letzten Nebenflüsse der Oberen Saale, der vom Bau großer Stauanlagen verschont wurde. Eine Verbesserung des ökologischen Zustandes von Loquitz und ihren Nebenbächen ist auf Grundlage der europäischen Wasserrahmenrichtlinie erforderlich.

Ein Vorrang des Pumpspeicherkraftwerk Leutenberg-Probstzella gegenüber den im Regionalplan verankerten Nutzungen und Vorgaben leitet sich nicht ab.

Ein überwiegendes öffentliches Interesse für Bau und Betrieb eines Speicherkraftwerkes gegenüber den im Regionalplan festgesetzten Nutzungen besteht nicht.

Energiespeicher, intelligente Energienutzung und Energieeinsparung sind zum Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme 2022 auf einem besseren Niveau als heute. Das kann schon jetzt abgeschätzt werden. Ebenso ist heute schon eine fehlende Ausnutzung bzw. Unwirtschaftlichkeit der vorhandenen Speicherkapazitäten in Goldisthal und Hohenwarte zu verzeichnen. Durch die Auflistung eines Standortes in einer Studie des Thüringer Wirtschaftsministeriums „Potentielle Standorte für Pumpspeicherkraftwerke in Thüringen“ kann nicht automatisch ein Überwiegen von Gründen des Gemeinwohls bzw. vorrangiges öffentliches Interesse abgeleitet werden. Das Landesentwicklungsprogramm verweist darauf, dass sich die Studie vordergründig auf die Ermittlung topographischer, geologischer und hydrologischer Bedingungen bezog. Naturschutzfachliche und -rechtliche Aspekte wurden unzureichend beachtet (z.B. funktionale Zusammenhänge mit Erhaltungszielen von europäischen Schutzgebieten, streng geschützte Tierarten, Schutzgebiete gemäß BNatSchG, Biotopverbund).

Das beabsichtigte Unterbecken im Schweinbachtal ist nur ca. 3,5 km Luftlinie vom Oberbecken Löhma des Pumpspeicherwerkes Hohenwarte entfernt. Das Pumpspeicherwerk Goldisthal liegt Luftlinie nur 27 km vom beabsichtigten Oberbecken bei Schweinbach entfernt. Der Arbeitswasserspeicher für Goldisthal wurde zudem im vergangenen Jahr auf Antrag erhöht. Ein weiterer Bau von neuen Pumpspeicherwerken im Thüringer Schiefergebirge ist aufgrund dieser Konzentration nicht notwendig und wird abgelehnt.

Begründung:

1. Allgemeines

Die Umweltverträglichkeitsstudie ist fehlerhaft und kommt zu Fehleinschätzungen.

2. Öffentliches Interesse

Es bestehen keine Zweifel, dass die weitere erfolgreiche Entwicklung der Erneuerbaren Energien maßgeblich von der Etablierung von Speichertechnologien abhängt. Es ist einer der Kardinalfehler der Energiewende, der Energiespeicherung nicht von Anfang an eine hohe Priorität eingeräumt zu haben. So wurde wertvolle Zeit verloren.

Vor diesem Hintergrund ist es verständlich, dass Pumpspeicher als ausgereifte und praktizierte Technologie als das non plus ultra der Energiespeicher gehandelt wurden und zum Teil noch werden. Allerdings gibt es insbesondere in den letzten Jahren starke Anstrengungen, andere Speichertechnologien zu entwickeln. Denn es ist absehbar, dass in Zukunft weitaus größere Zeitabschnitte „überbrückt“ werden müssen als die 4 bis 6 Stunden, die Pumpspeicherwerke Energie aufnehmen bzw. abgeben können.

Pumpspeicher wurden nicht primär als Speichertechnologie im heutigen Sinne entwickelt. Das wirtschaftliche Konzept bestand vielmehr darin, Strom in Überschusszeiten billig einzukaufen und in Bedarfszeiten teuer zu verkaufen. Die Technologie war damit eng verbunden mit den Energiekonzepten des vorigen Jahrhunderts, die auf wenig regelbare Kohle- und Atomkraftwerke setzten und so überschüssigen Strom sinnvoll nutzen.

Die Diskussion um das Trianel-Vorhaben Schmalwasser-Pumpspeicher am Rennsteig steht exemplarisch für die Branche. Das Unternehmen hat sich sehr schnell vom ursprünglichen Betriebskonzept verabschiedet, billigen Strom teuer zu verkaufen. Vielmehr steht mittlerweile die Netzstabilität im Vordergrund, ein Problem, das mit Zunahme der Bereitstellung von stark fluktuierenden Sonnen- und Windstrom an Bedeutung gewinnt. Trianel hat vor, die Stabilisierung des Netzes durch bedarfsgerechte Abnahme und Zuführung von Strom dem jeweiligen Netzbetreiber als Dienstleistung kostenpflichtig zur Verfügung zu stellen.

1. Pumpspeicher, die sich aktuell in der Planung befinden, werden frühestens 2022 in Betrieb gehen. Bei Investitionsvolumen von über 1 Milliarde Euro wird mit einer Abschreibungszeit von 20 bis 30 Jahren gerechnet. Das bedeutet, das Betriebskonzept muss auch in den 2040er Jahren noch nachgefragt sein.
2. Netzstabilität wird von Netzbetreibern entweder in eigener Regie gewährleistet oder als Dienstleistung eingekauft. In beiden Fällen kommen Technologien zum Einsatz, die über möglichst große Zeiträume möglichst große Mengen Strom aufnehmen bzw. abgeben können. Bereits hier erweisen sich Pumpspeicherwerke als nicht geeignet, denn sämtliche 30 Anlagen in Deutschland können nur so viel Strom speichern, dass die BRD damit noch nicht einmal eine Stunde lang versorgt werden könnte. Selbst die Realisierung aller Planungen würde an der grundsätzlichen Problematik nichts ändern, denn in Zukunft müssen sowohl die Stromaufnahme als auch -abgabe über Wochen und Monate funktionieren.
3. Die dafür geeigneten Speichertechnologien befinden sich in der Entwicklung, stehen aber in der Regel am Anfang ihrer technologischen Überführung in die Praxis. Deshalb sind sie - vor allen im Vergleich zu Pumpspeicherwerken - teuer. Es ist jedoch abzusehen, dass mit zunehmender Etablierung die Kosten sinken und die Effizienz steigt.
4. Die Diskussion um die Speicher der Zukunft fokussiert sich zu sehr auf Strom. Sie sollte sich daher im weitaus stärkeren Maße als bisher mit dem Bereich Wärme beschäftigen, weil hier bereits vorhandene Potentiale genutzt werden könnten. So beträgt bereits heute die Kapazität aller in Deutschland vorhandenen Wärmespeicher in Ein- und Zweifamilienhäuser ca. 20 - 30 GW installierte Speicherleistung (= 160 bis 240 GWh speicherbare Energie) - im Vergleich dazu alle Pumpspeicherwerke in Deutschland: 7 GW (40 GWh). Wenn man bedenkt, dass diese Wärmespeicher in der Regel mit fossilen Energieträgern aufgeheizt werden, wird klar, welches Potential für das tägliche Lastmanagement allein in diesem Bereich vorhanden ist.

Für Energiespeicher gilt das gleiche wie für die Energieerzeugung: Es wird nicht die eine Technologie geben, sondern einen Mix aus verschiedenen Speichermöglichkeiten. Dabei kommen je nach Bedarf und Anforderung unterschiedliche Speicher zum Einsatz.

Fazit

Die bestehenden Pumpspeicherkraftwerke werden auf Grund ihrer vergleichsweise geringen Aufnahmekapazität in Zukunft deutlich an Wirtschaftlichkeit verlieren, wenn Langzeitspeicher zur Marktreife gelangen. Die Kosten für diese neuen Speichertechnologien werden deutlich sinken und technische Herausforderungen wie Schnellstartfähigkeit u.a. gelöst.

Der Neubau von Pumpspeicherkraftwerken ist nicht nur wegen der hohen Investitionskosten und des beträchtlichen Naturverbrauchs abzulehnen, aus den oben genannten Gründen werden diese Anlagen niemals wirtschaftlich arbeiten.

Überwiegende Gründe des Gemeinwohls liegen für das Vorhaben Pumpspeicherkraftwerk Leutenberg-Probstzella gegenüber konkurrierenden Belangen nicht vor.

3. Schutzgebiete

Natura 2000-Gebiete und -objekte

Es kommt zu Betroffenheiten von Erhaltungs- bzw. Schutzzielen des FFH-Objektes „Kirche Reichenbach“ (5434-302) und des FFH-Gebietes „Schieferbrüche bei Probstzella“ (5434-301).

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist durchzuführen. Schutzziele (Kleine Hufeisennase, Großes Mausohr, Mopsfledermaus und Bechsteinfledermaus) des FFH-Gebietes „Schieferbrüche bei Probstzella“ und des FFH-Punktobjektes „Kirche Reichenbach“ (Kleine Hufeisennase) sind vom Vorhaben betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen von durch die genannten Fledermausarten genutzten und funktional im Zusammenhang zu den Schutzgebieten stehenden Quartieren und von Flugrouten sind zu erwarten.

Die Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*) ist nach den Roten Listen in Deutschland vom Aussterben bedroht und in Thüringen stark gefährdet. Nach dem BNatSchG unterliegt sie einem strengen Schutz und ist in den Anhängen II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG) aufgeführt.

Thüringen beherbergt deutschlandweit die größten Bestände und besitzt für den Erhalt der Art in Deutschland eine besondere Verantwortung.

Gemäß dem Umweltbericht zum Regionalplan Ostthüringen (2011) bestehen in Ostthüringen besondere Aufgaben zum Erhalt bedeutender Populationen von Fledermäusen, Z.B. der Kleinen Hufeisennase.

Ein Verbreitungsschwerpunkt der Kleinen Hufeisennase in Thüringen liegt im Saaletal zwischen Saalfeld und Jena mit den Seitentälern Loquitz, Rinne, Schwarza, Orla und Reinstädter Grund.

2014 wurde mittels Förderung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Thüringens im Rahmen der Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt zur Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft (ENL) das Projekt „Verbesserung der Quartiersituation der Kleinen Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*) bei Saalfeld“ durchgeführt.

Naturschutzfachlich begründet und vom Thüringer Landesverwaltungsamt genehmigt wurde das Projekt u.a. mit bestehenden funktionalen Zusammenhängen der Stollen im Schweinbachtal zum FFH-Punktobjekt „Kirche Reichenbach“ und zum FFH-Gebiet „Schieferbrüche bei Probstzella“, der Lage im Landschaftsschutzgebiet „Thüringer Schiefergebirge“ und Naturpark „Thüringer Schiefergebirge - Obere Saale“ sowie in der Vorbehaltsfläche fs-123 des Regionalplanes Ostthüringen.

In diesem Projekt ging es um die Sicherung von landesweit bedeutsamen Winterquartieren und den Erhalt eines Wochenstubenstandortes der Kleinen Hufeisennase und damit um die Verbesserung der Quartiersituation bei Saalfeld. Innerhalb des Projektes wurden u.a. die Einflugöffnungen von 2 unterirdischen Quartieren im Schweinbachtal fledermausfreundlich gesichert, die unmittelbar an das Unterbecken grenzen.

Das Vorhaben gefährdet das erfolgreich abgeschlossene Projekt. Die unterirdischen Hohlräume werden von Stollen des Kraftwerkes unterquert und Flugwege der sich in Strukturen fortbewegenden Kleinen Hufeisennase unterbrochen.

Vom Vorhaben sind mindestens 4 unterirdische Fledermausquartiere (Winter- und Ganzjahresnutzung) im Schweinbachtal bzw. am Heiligen Berg betroffen. Die Quartiere werden z.T. durch die Stollen unterquert bzw. befinden sich im Nahbereich der Eingangsportale. Im Zuge der Arbeiten sind Teilverbrüche zu befürchten, die eine Quartiernutzung nicht mehr möglich machen. Das geologische Gutachten offenbart mögliche Gefährdungen. So ist bei der Auf-fahrung des Kavernenkraftwerkes und beim Vortrieb mit größeren Schwierigkeiten zu rechnen, vor allem im Firstbereich und durch Mehrausbruch. Die Aussage im Artenschutzrechtlichen Beitrag, wonach z.B. Quartiere von Kleiner Hufeisennase und Großem Mausohr nicht betroffen seien, ist fehlerhaft und trifft nicht zu! Der pauschalen Aussage, dass ein Ausweichen möglich sei, fehlt der Nachweis und sie verkennt die Lebensweise dieser Arten.

Gerade bei Kleiner Hufeisennase und Großem Mausohr, die hier bedeutsame Quartiere haben, kommt es zum Verlust bedeutsamer Leitstrukturen und Flugwege.

Das Unterbecken stellt eine Barriere dar.

Mit steigenden Individuenzahlen der Kleinen Hufeisennase im FFH-Objekt „Kirche Reichenbach“ und seinem zugehörigen Satellitenquartier auf dem Heimannsbruch (mehr als 100 Alt- und Jungtiere) stiegen die Überwinterungszahlen in den Stollen im Schweinbachtal und am Heiligen Berg und es wurden Kleine Hufeisennasen in unterirdischen Quartieren linksseitiger Nebentäler (Unterhütte, Kalkgrubental, Schafbachtal) des Sormitztales nachgewiesen, die sich allesamt im Untersuchungsgebiet befinden. Somit besteht auch für diese Quartiere ein funktionaler Zusammenhang zu den beiden europäischen Schutzgebieten - Objekt „Kirche Reichenbach“ und „Schieferbrüche bei Probstzella“.

Landschaftsschutzgebiet „Thüringer Schiefergebirge“ und Naturpark „Thüringer Schiefergebirge - Obere Saale“

Das Vorhaben widerspricht dem Zweck des Landschaftsschutzgebietes „Thüringer Schiefergebirge“ - § 2 Abs. 2 Pkt. 1-3,5-6 der Verordnung über das LSG.

Der Bau eines Pumpspeicherwerkes würde gravierend Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes nachhaltig beeinträchtigen. Das beabsichtigte Pumpspeicherkraftwerk erfüllt die Verbotstatbestände des § 3 Abs. 1 und 2, Punkte 1,2 und 3, die u.a. die Neuanlage von Stauseen und Hochwasserrückhaltebecken sowie Abbau von Bodenschätzen außerhalb von Vorranggebieten „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“ oder Bewilligungsfelder alten Rechts beinhalten. § 5 der Verordnung kann nicht zur Anwendung kommen, da Ausnahmetatbestände nicht vorliegen. Überwiegende Gründe des Gemeinwohls liegen nicht vor.

Das Pumpspeicherwerk steht Zielen gemäß § 3 Abs. 2 Punkte c und d der Verordnung des Naturparks „Thüringer Schiefergebirge - Obere Saale“ entgegen.

4. Europäische Wasserrahmenrichtlinie

Das Vorhaben ist mit der europäischen Wasserrahmenrichtlinie nicht vereinbar. Es kommt zum Aufstau des Schweinbaches, zur Entnahme von Wasser und damit Reduzierung der Wassermenge in der Loquitz. Im Bereich der Wasserentnahme aus der Loquitz wurden erst vor ca. zwei Jahren Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit durchgeführt. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Saale können nicht ausgeschlossen werden. Die Loquitz hat Auswirkungen auf die Saale, auch im FFH-Gebiet „Saaletal zwischen Hohenwarte und Saalfeld“. Sichtbar wird dieser Fakt nach stärkeren Niederschlägen wenn z.B. auf Höhe von Tauschwitz das mit Sedimentfracht getrübe Loquitzwasser den linksseitigen Wasserdurchfluss der Saale prägt. Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes durch die Wasserentnahme aus der Loquitz können nicht ausgeschlossen werden.

Für die Erstellung des hydrogeologischen und hydrologischen Gutachtens sind die Daten der Wetterstation Hof für das Plangebiet nicht verwertbar.

Am Schweinbach erfolgte nur eine einmalige Durchflussmessung.

Selbst die Umweltverträglichkeitsstudie kommt zu der Feststellung, dass der Schweinbach eine geringe und nicht kontinuierliche Wasserführung (unregelmäßiges Trockenfallen) aufweist.

Für die Wassermenge der Loquitz wurde der Pegel Eichicht als Grundlage genommen, der den Zufluss aus der Sormitz beinhaltet. Die Entnahmestelle für das Pumpspeicherwerk liegt

jedoch oberhalb der Sormitzmündung, wo die Durchflussmenge der Loquitz deutlich geringer ist.

5. *Biotop, Arten, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag*

Die Forderung in der NABU-Stellungnahme vom 05.12.2013 nach Artenkartierungen über einen Mindestzeitraum von zwei Jahren war zulässig und begründet. Nachfolgend werden zwei Beispiele benannt.

Der Nichtnachweis im Jahr 2014 des in 2013 tatsächlich vorkommenden streng geschützten Schwarzblauen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) und weiteren Vorkommen des Großen Wiesenknopfes im Bereich des Unterbeckens (Biotop-Nr. 61, 62, 67) bzw. der Zuwegung/ Arbeitsfläche Staumauer Unterbecken (zwischen Schweinbach und Sportplatz Unterloquitz) aufgrund des ungünstigen Weideregimes ist ein Beleg.

Aufgrund des späten Blühtermins wurde das nach BNatSchG geschützte und in Thüringen stark gefährdete sowie nach der Roten Liste Deutschlands als gefährdet eingestufte Sumpfh Herzblatt (*Parnassia palustris*) im Unterbeckenbereich nicht nachgewiesen. Dieses besitzt hier ein individuenreiches und eines der letzten Vorkommen im Thüringer Schiefergebirge.

Das Unterbecken beansprucht sehr hochwertige nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Lebensräume wie bachbegleitende, in dieser Ausprägung im Schwarza-Sormitz-Gebiet sehr seltene Auwälder, seggen- und binsenreiche Feuchtwiesen/Hochstauden, Quellbereiche, den Bach und trockene Grünländer.

Die Eingriffe sind nachhaltig und nicht ausgleichbar, eine Umweltverträglichkeit ist für das Schutzgut Biotop nicht erreichbar. Befreiungsvoraussetzungen nach § 67 BNatSchG liegen nicht vor.

Es existieren erhebliche Diskrepanzen zwischen den einzelnen Unterlagen. Die Umweltverträglichkeitsstudie geht neben der Nutzung der Gesteine aus dem unterirdischen Anlagenbau auch von einem Neuaufschluss zur Gesteinsgewinnung für den Dammbau im Schweinbachtal aus. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag nimmt hingegen nur die Nutzung der unterirdisch gewonnenen Materialien als Grundlage seiner Bewertung.

Die Artenlisten der UVS verdeutlichen die völlig unzureichende Datenlage für ein so großes Untersuchungsgebiet.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zum ROV weist gravierende Fehleinschätzungen auf. Für das Unterbecken, sein Umfeld und die Wirkungen auf das Untersuchungsgebiet fehlen aufgrund der starken Betroffenheiten qualitative Untersuchungen zu den Fledermäusen. Der Einschätzung einer lediglich lokalen Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Sommerlebensraum für Fledermäuse kann nicht gefolgt werden. Im Gebiet existieren zwei Wochenstubenquartiere, darunter eines mit über 100 Expl. (ad. Und juv.) Kleine Hufeisennase. Systematische oder sporadische Untersuchungen zu Sommerquartieren gab es im Untersuchungsgebiet nicht.

Es werden drei Fischarten für die Loquitz angegeben, die auf Angaben des Fischereipächters zurückgehen. Die UVS nennt aktuelle Befischungen (FLUSS 2012), deren Nachvollziehbarkeit (z.B. Methodik, Gewässerabschnitt) nicht gegeben ist. Das Gutachten ist nicht Bestandteil der Unterlagen. Pauschal schlussfolgert die UVS, dass Nachweise des Bachneunauges im Fischatlas aufgrund der Querbauwerke in der Loquitz und der nicht vorhandenen Durchgängigkeit für Fische fraglich seien und bezieht sich auf FLUSS 2012.

Längere Fließstrecken in der Loquitz sind nicht durch Querbauwerke beeinträchtigt. In den letzten Jahren wurden gerade zwischen Unterloquitz und Hockeroda Querbauwerke im Zuge der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie beseitigt. Die Darstellung der UVS ist ungenügend. Untersuchungen zu benthalen Organismen und Fischen im Einflussbereich nach anerkannten Erfassungsmethoden sind zwingend erforderlich, um die tatsächliche Wertigkeit der Loquitz zu ermitteln.

Von der streng geschützten Wildkatze (RLD Kat. 3, RLT Kat. 2) gibt es aus der unmittelbaren Nähe des Staudamms am Unterbecken bzw. den Eingangsportalen der Stollen im Loquitztal

einen aktuellen Totfund. Hierbei handelt es sich um einen Kater, der nach den äußeren Bestimmungsmerkmalen als Wildkatze determiniert wurde. Lediglich eine Genanalyse steht noch aus. In der Gesamtbetrachtung der Verträglichkeit des Vorhabens ist vom tatsächlichen Vorkommen der Wildkatze und nachhaltigen Betroffenheiten auszugehen, es sei denn die Genanalyse kommt zu einem anderen Ergebnis. Das Vorhabensgebiet liegt im Korridor des Wildkatzenwegeplanes des BUND.

Für den Luchs (RLD Kat. 2, RLT Kat. 1) trifft die UVS ebenfalls eine nicht haltbare Einschätzung. Demnach sei mit einem bodenständigen Vorkommen im Untersuchungsraum aktuell nicht zu rechnen. Für den Untersuchungsraum und speziell für vom Vorhaben frequentierte Bereiche liegen z.B. aus den Jahren 2008 und 2009 zuverlässige Sichtbeobachtungen vor. Die Untere Jagdbehörde im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und die Jägerschaft Saalfeld und Umgebung gaben Informationen über mehrere Luchs Beobachtungen bzw. Hinweise weiter. Aktuell (2015) gibt es Nachweise, die nicht nur auf ein Durchwandern im Gebiet schließen. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag gibt fehlerhaft an, dass maximal Einzeltiere durchwandern und dass für diese als sehr selten auftretende durchwandernde Art ein Ausweichen problemlos möglich sei. Diese Aussage verkennt die tatsächlichen Ansprüche der sehr stör anfälligen Art.

Der Nachweis der Alpenfledermaus stellt den Erstnachweis dieser Art für Thüringen dar. Diese streng geschützte Fledermaus breitet sich derzeit nach Norden aus. Die pauschal getroffene Einschätzung wonach es sich nur um umherstreifende bzw. durchziehende Einzeltiere ohne Bezug zu einer dauerhaften Population handele, ist ohne weitere Untersuchungen über mögliche Quartier-, Raumnutzungen etc. nicht haltbar. Einer vom Gutachter vorgeschlagenen Nichtwertung für das Untersuchungsgebiet wird nicht gefolgt.

Die nach der FFH-Richtlinie als prioritär eingestufte Spanische Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*) kommt im Bereich des Unterbeckens vor. Imagines konnten 2014 auf Staudenfluren (u.a. Gemeiner Wasserdost) nachgewiesen werden.

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird darauf verwiesen, dass die Nymphenfledermaus, für deren Erhalt Thüringen eine besondere Verantwortung hat, in Südthüringen nicht vorkäme. Die Art wurde u.a. im Siechenbachtal bei Saalfeld nachgewiesen, das eine ähnliche Biotopausstattung wie das Schweinbachtal aufweist. Ein Vorkommen der Art im Bereich des Unterbeckens ist potentiell möglich und durch geeignete Methodiken zu untersuchen.

Das Gutachten von Böscha zur Haselmaus kommt zu dem Ergebnis, dass weitere Untersuchungen notwendig sind, um sicher ein Vorkommen und damit Verbotstatbestände des Artenschutzes auszuschließen. Es wurden lediglich 20 Kästen angebracht. Die Suche nach Fraßspuren erwies sich in der Vegetationsperiode und der Pflanzendeckung ebenfalls als wenig erfolgreich. Die Untersuchungen zur Haselmaus sind ein weiterer Beleg für eine zu kurze Untersuchungsdauer.

Das Vorhaben Pumpspeicherkraftwerk Leutenberg-Probstzella erfüllt Verbotstatbestände des Artenschutzes u.a. für die Arten Luchs, Schwarzstorch, Kleine Hufeisennase, Schwarzblauer Wiesenknopfameisenbläuling, Schlingnatter, Großes Mausohr und weitere Fledermausarten.

Für folgende Arten können die Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden: Wildkatze, Haselmaus, Alpenfledermaus und weitere Arten.

Der Landesverband der **Grünen Liga e.V.** nimmt zum geplanten Vorhaben wie folgt Stellung:

Das Vorhaben Wasserspeicherkraftwerk Leutenberg/Probstzella steht durch seine Raumunverträglichkeit den Zielen der Raumordnung erheblich entgegen und wird mit folgender Begründung abgelehnt.

Grundsätzliches

Die vom Vorhaben beanspruchten Flächen sind im Regionalplan nicht als Gebiete für Energiegewinnung oder Energiespeicherung (Talsperre) ausgewiesen. Der Regionalplan Ostthüringen weist in dem Gebiet Vorbehaltsflächen für Landwirtschaftliche Bodennutzung und Freiraumsicherung sowie ein Vorranggebiet für Hochwasserschutz aus. Der Bau des geplanten Wasserspeicherkraftwerkes würde neben dem geltenden Regionalplan Ostthüringens auch dem Wasserhaushaltsgesetz, naturschutzrechtlichen Regelungen und Verordnungen grundsätzlich widersprechen. Der jetzige Lebensraum schützenswerter Arten würde dauerhaft geschädigt oder zerstört.

Durch den Bau des Kraftwerkes kommt es zu einer irreversiblen Beeinträchtigung des zusammenhängenden ungestörten Landschaftsschutzgebietes im Naturpark Schiefergebirge. Die Umweltverträglichkeitsstudie zum Raumordnungsverfahren ist fehlerhaft und in ihren Kernaussagen verklärt sie die Situation, um eine widerstandsfreie Genehmigungsfähigkeit zu vermitteln.

Die Befüllung des Unterbeckens aus der Loquitz talaufwärts mittels Energieaufwand zeigt die Absurdität des Vorhabens. Die zu geringe Wassermenge des Schweinbachs lässt erwarten, dass die zukünftige Wasserversorgung auch aus der Loquitz gesichert werden muss. Diese Entnahme ist ein erheblicher Eingriff in den Wasserhaushalt eines Gewässers, das noch den herausragenden Charakter eines naturgemäßen Fließgewässers hat.

Die wirtschaftliche Prognose für ein solches Vorhaben in der Region muss vor dem Hintergrund der bereits jetzt nicht voll ausgelasteten Speicherkapazitäten des unmittelbar in Nachbarschaft gelegenen Pumpspeicherwerkes Hohenwarte sowie des PSW Goldisthal hinterfragt werden.

Das Vorhaben Wasserspeicherkraftwerk Leutenberg/Probstzella wird mehrfach mit „überwiegenden Gründen des Gemeinwohls“ begründet. Der Begriff „überwiegende Gründe des Gemeinwohls“ entspricht dem der „überwiegenden öffentlichen Belange“ in § 19 Abs. 3 Satz 2, § 34 Abs. 3 und § 62 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Grundsätzlich wird dem Ansatz zugestimmt, dass eine sichere Energieversorgung, Klimaschutz öffentliche Belange sind. Diese sind jedoch nicht in Gefahr, wenn das Vorhaben nicht umgesetzt wird. Die Nullvariante bedeutet für niemanden einen Verlust, da die Energieversorgung als auch der Klimaschutz durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Hingegen stellen Gemeinwohlbelange wie Erhalt von Natur- und Kulturlandschaft, Biodiversität, Hochwasserschutz, Tourismus in ihrer Summe höherwertige öffentliche Belange dar, die durch das Vorhaben beeinträchtigt bis hin zum Verlust führen würden.

Der Regionalplan Ostthüringen

Vom Vorhaben sind folgende Aussagen / Festlegungen des Regionalplanes Ostthüringen betroffen (red. Anmerkung: auf eine Wiedergabe der in der Stellungnahme zitierten Ziele, Grundsätze und Begründungen aus dem Regionalplan wurde verzichtet):

- Grundsatz G 3-29 / Begründung zu G 3-29

Das Vorhaben widerspricht dem Grundsatz 3-29. Im Regionalplan Ostthüringen wird nur vom Betrieb, der Sanierung und Reaktivierung von Wasserkraftanlagen in Verbindung mit einer Leistungssteigerung und der Verbesserung der gewässerökologischen Situation gesprochen. Der ökologisch notwendige Mindestwasserabfluss ist dabei sicherzustellen. Im ROP werden keine Gebiete für neue Wasserkraftanlagen ausgewiesen. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen Neubau. Mit dem Vorhaben ist durch die Wasserentnahmen eine Verschlechterung der gewässerökologischen Situation zu erwar-

- ten. Auch wenn die Entnahmen nur temporär sind, stellt dies einen Eingriff in die gewässerökologische Situation dar, der nicht zur Verbesserung dieser beitragen wird.
- Begründung zu Z 4-1, hier: Vorranggebiet Freiraumsicherung FS 116-Kirchberg, Kolditzberg
 - Begründung zu G 4-6, hier: Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung fs-119 Wälder, Täler und strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Loquitztal, Saaletal und B 281
fs-123 Wälder, Täler und strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Loquitztal und Sormitztal
fs-124 Wälder, Täler und strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Talsperre Hohenwarte und Loquitztal
 - Ziel Z 4-2 / Begründung zu Z 4-2, hier: Vorranggebiet Hochwasserschutz HW-26 – Loquitz/Probstzella, Oberloquitz bis Hockeroda
Das Vorhaben widerspricht Z 4-2. Es trägt nicht zur Sicherung und Rückgewinnung von natürlichen Überschwemmungsflächen und der Risikoversorge in potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen bei. Der Erhalt wichtiger ökologischer und rekreativer Freiraumfunktionen ist ebenso durch das Vorhaben gefährdet. Vorranggebiete Hochwasserschutz besitzen auch eine herausragende Bedeutung als Element des ökologischen Freiraumverbundes. Dieser Bedeutung wird das Vorhaben ebenfalls nicht gerecht.
 - Begründung zu G 4-8, hier: Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz hw-34 – Loquitz/Probstzella, Unterloquitz bis Eichicht
 - Grundsatz G 4-14 / Begründung zu G 4-14, hier: Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung lb-132 Schweinbach/Großgeschwenda/Kleinneundorf/Roda
Mit dem Vorhaben gehen landwirtschaftliche unwiederbringliche Strukturen verloren. Das Vorhaben steht nicht für einen nachhaltigen Umgang mit der Naturressource Boden als Grundlage und Voraussetzung für die Erzeugung von Nahrungsmitteln und Rohstoffen. Die Grundsätze des Bodenschutzes die Unvermehrbarkeit des Bodens und die unabänderlichen Bindung der Landwirtschaft an die vorhandene Bodenfläche werden von dem Vorhaben völlig negiert.
 - Grundsatz G 4-23 / Begründung zu G 4-23, hier: Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Thüringer Wald / Thüringer Schiefergebirge mit Saalestauseen
 - Ziel Z 4-6 / Begründung zu Z 4-6, hier: Regional bedeutsamen Tourismusorte Gräfenthal, Lehesten, Leutenberg
 - Grundsatz G 1-5 / Begründung zu G 1-5, hier: regionsprägenden Kulturlandschaften mit besonderer Eigenart „die Schieferbergbaulandschaften im östlichen Thüringer Schiefergebirge um Lehesten und im Loquitztal“

Das Vorhaben widerspricht diesen Grundsätzen und Zielen. Es führt zu einem irreversiblen Eingriff in die regionsprägende Kulturlandschaft des Thüringer Schiefergebirges um Lehesten und im Loquitztal. Eine Entwicklung entsprechend den Grundsätzen und Zielen wird nicht mehr möglich sein. Der Erhalt der Eigenart, der Vielfalt und Schönheit dieser besonderen Kulturlandschaft wird in diesem Gebiet nicht mehr möglich sein. Das Vorhaben greift in einer Art und Weise in das Gebiet ein, das es nicht mehr gewährleistet ist, den Grundsätzen und Zielen zu entsprechen.

Die Ortsgruppe des **Kulturbund e.V.** erhebt gegen das Vorhaben folgende Einwendungen:

Das „Wasserspeicherkraftwerk Leutenberg/Probstzella“ ist nicht raumverträglich. Der Regionalplan Ostthüringen weist das Gebiet nicht für die Energiegewinnung oder als Talsperre aus. Die vom Vorhaben beanspruchten Flächen sind im Regionalplan als Vorbehaltsflächen für landwirtschaftliche Bodennutzung und Freiraumsicherung sowie als Vorranggebiet Hochwasserschutz ausgewiesen. Im Ordner 3, Seite 61 ist die Rechtslage für Landschaftsschutzgebiete beschrieben. Hier steht das Verbot für neu anzulegende Stauseen und Hochwasserrückhaltebecken.

Ein überwiegendes öffentliches Interesse für Bau und Betrieb eines Pumpspeicherwerkes gegenüber den im Regionalplan festgesetzten Nutzungen besteht ebenfalls nicht. Es ist auch keine Maßnahme für das Gemeinwohl, die eine Ausnahmegenehmigung rechtfertigt.

Thüringen hat ausreichend Speichermöglichkeiten für Pumpspeicherwerke verbunden mit Hochwasserschutz an der Saalekaskade. Heute ist schon eine fehlende Ausnutzung bzw. Unwirtschaftlichkeit der vorhandenen Pumpspeicherwerke in Goldisthal, Hohenwarte und in Sachsen zu verzeichnen. Gutachten zum Bau neuer PSW bringen in Bayern und Thüringen genau gegensätzliche Ergebnisse. Als Investitionssumme werden 450 Mio. € genannt. Es schwankt die angegebene Leistung zwischen 380 MW bis 500 MW. Wie ist das zu erklären?

Das beabsichtigte Pumpspeicherkraftwerk stellt in der geplanten Art keine erneuerbare Energieform dar. Es ist energiewirtschaftlich nicht notwendig. Energie kann dort erzeugt werden, wo sie gebraucht wird.

Das Vorhaben steht dem Schutzzweck des Naturparkes „Thüringer Schiefergebirge – Obere Saale“ und des Landschaftsschutzgebietes „Thüringer Schiefergebirge“ entgegen.

Die Erfassung von Flora und Fauna mit dem Nachweis in einem Zeitraum von nur einem Jahr ist nicht möglich und entsprechend nicht ausreichend aussagefähig.

Ein Ausgleich für den Verlust der Biotope im Schweinbachtal ist nicht möglich. Die Auswirkungen sind ein dauerhafter Verlust. Das untere Tal ist ein überwiegend naturnahes Tal mit 18 gesetzlich geschützten Biotopen, die geplanten Eingriffe sind nicht ausgleichbar. Das spricht gegen den Bau in diesem besonderen Schweinbachtal.

Die Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG zum Bau darf nur erteilt werden, wenn zwingende Gründe – öffentliches Interesse sozialer und wirtschaftlicher Art - vorliegen. Es darf nicht zur Verschlechterung der Erhaltung und der Population einer Art führen. Weiter dürfte es keine zumutbare Alternative geben. Diese Alternativen gibt es an der Saale.

Der Aufstau des Schweinbaches und die Wasserentnahme aus der Loquitz führen zu Verstößen gegen die europäische Wasserrahmenrichtlinie. Ein guter ökologischer Zustand der Gewässer kann somit nicht erreicht werden. Es kommt zu einer Verschlechterung.

Mit diesem Projekt würde unverhältnismäßig in allgemeine öffentliche Belange wie Landschafts- und Naturschutz eingegriffen, nur aus rein wirtschaftlichem Interesse. Das ist nicht möglich.

Die Umweltverträglichkeitsstudie zum Raumordnungsverfahren ist fehlerhaft. Die Daten der Wetterstation Hof sind für das Plangebiet nicht verwertbar.

Die einmalige Durchflussmengenmessung des Schweinbaches kann nicht für eine Berechnung herangezogen werden. Es gibt auch Zeiten, da fließt kein Wasser.

Zur hydrogeologischen Einschätzung ist zu bedenken, dass festgestellt wurde, dass es von Mai bis August ein Defizit zwischen Niederschlägen und Verdunstung gibt. Durch die Verdunstung wird es mehr Nebel geben. Die Wasserstandsschwankungen werden Einfluss auf das Klima haben. Das Wasserentnahmekonzept ist zu überdenken. Wenn die Schweinbacher Quellen am Oberbecken wegfallen, hat auch die Loquitz weniger Wasser.

Das geologische Gutachten offenbart befürchtete Gefährdungen. So ist bei der Auffahrung des Kavernenkraftwerkes und beim Vortrieb mit größeren Schwierigkeiten zu rechnen.

Im Schreiben vom Landesbergamt steht, dass im Suchraum Ober- und Unterbecken keine Hinweise auf Altbergbau bekannt sind. Das ist eine gefährliche Aussage, denn die Stollen der Saugabel ganz in der Nähe bzw. genau darunter sind nicht ausgeschlossen. Der Bergbau der Eichert gegenüber und östlich nicht weit das „Blaue Glück“ bei Roda. Die Schichtung des Schiefers ist nicht ausreichend berücksichtigt. Es ist ein Faltengebirge mit den verschiedensten Schichten. Das bringt ein großes Risiko.

Das Dachschieferlager ist schon seit langem aufgeschlossen, zunächst durch Tagebaue auf dem Eichert, später im Untertagebau.

Erdbebengefahr besteht ebenfalls, denn am 31.05.2014 gab es ein Erdbeben in unserem Gebiet.

Es gibt 3 geschützte Bodendenkmale: Den Bühl selbst, wo das Oberbecken hin soll. Hier soll ein Götzenbild gestanden haben. Die Wüstung Meselroda, auch am Oberbeckengebiet und die Wasserburg mitten im Ort.

In der Ortschronik wird über das Dorf und die Wasserburg berichtet. In einer Beschreibung des Dorfes aus dem Jahre 1858 wird noch von Höhlen und Kellern auf der Teichinsel gesprochen. Wenn das so ist, dann wird es sogar mitten im Ort zu Erdenbrüchen kommen.

Weiter unter geologischen Schutz steht der Gabelfelsen und das Flächennaturdenkmal Hochmoor.

Warum muss diese Leitung vom Oberbecken zum Unterbecken genau unter Schweinbach durch?

Im Anhang I des Ordners 1 sind mögliche Standorte in Leutenberg und Lehesten angegeben, die viel effektiver sind. Warum nimmt man Schweinbach, das ursprünglich nicht auf einem Plan war?

Der politische Teil der Energiewende ist sehr unklar.

Ein energiewirtschaftlicher Nachweis der Bundesregierung für neue PSW ist für uns bisher nicht zu erkennen. In den Ländern ist es sogar gegensätzlich.

Der Landesanglerverband Thüringen e.V. äußerte sich wie folgt:

Der Schweinbach wird in seiner ökologischen Funktion vom Fließgewässersystem Loquitz-Saale auf Dauer abgeschnitten und behält nur oberhalb des Unterbeckens seine natürliche Funktion.

Die Loquitz wird entsprechend des festgelegten Wasserregimes zur Erstbefüllung des Speichersystems und zum Verdunstungsausgleich bei ungenügender Wasserführung des Schweinebaches herangezogen. Daraus ist abzuleiten, dass die unregelmäßige Wasserführung der Loquitz die Fortpflanzung der Arten bei Laich- und Brutpflegezeiten negativ beeinflusst.

Die Ermittlung der Arten der Loquitz durch 2 Abfischmaßnahmen gibt keinen umfassenden Überblick über die Fauna des Gewässers im Gegensatz zu den Ermittlungen der im gesamten Gebiet vorhandenen Arten. Laut Fischkartierung „Fische in Thüringen“ 3. Auflage 2004 sind 6 Arten aufgeführt: Westgroppe, Schmerle, Elritze, Regenbogenforelle, Bachforelle und Bachneunauge. Durch die starke Wasserentnahme für die Erstbefüllung und die weiter folgenden notwendigen Wasserentnahmen wird die natürliche Reproduktion der Arten beeinflusst und es sind Populationsausfälle zu erwarten.

Im Order 3 Kap. 5 sind Ausführungen zur EU-WRRL dargelegt, die eine Verbesserung des Gewässerzustandes beinhalten.

Die Loquitz ist nach der Schwarza im oberen Saalebereich das letzte Gewässer vor der Staumauer der Hohenwartetalsperre, das aufsteigenden Arten der Saale Laichhabitate bieten kann. Die Schwarza wurde als Ausgleichsmaßnahme für den Bau des Pumpspeicherwerkes Goldisthal durch Umbau von Wehren zu Sohlgleiten durchgängig gestaltet. Im mittleren und oberen Bereich der Loquitz bei Probstzella wurden teilweise Querverbauungen beseitigt. Die im Fließgewässer verbliebenen Querverbauungen stellen unüberwindbare Aufstiegsbarrieren dar.

Die aufgestellten Kompensationsmaßnahmen für den Ausgleich der Natureingriffe für die Baumaßnahme des Wasserspeicherwerkes Leutenberg sind bezüglich der Gewässerbeeinträchtigungen des Schweinebaches und der Loquitz unter dem Gesichtspunkt der Realisie-

zung der EU-WRRL für das Fließgewässersystem Loquitz-Saale zur Herstellung der Durchgängigkeit zu überarbeiten.

Der Pächter des Fischereirechtes, der FV Loquitzgrund e.V. Probstzella, ist in alle das Fließgewässer Loquitz betreffenden Sachverhalte einzubeziehen.

Unser Landesanglerverband unterstützt die Maßnahmen, die zur Speicherung ökologisch gewonnener Energie notwendig sind.

Der **Landesjagdverband Thüringen e.V.** hat der verfahrensführenden Behörde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens die von der Rotwildhegegemeinschaft Schiefergebirge zur Vorbereitung der Antragsunterlagen erstellte Datenabfrage des Wildbestandes mit umfangreichen Ausführungen

- zum Wildbestand und dessen Einstandsgebiete;
- zu den örtlichen Wildwechselbeziehungen im Untersuchungsgebiet, unterschieden nach Nahrungswanderungen, Fortpflanzungswanderungen und Fernwechselbeziehungen sowie
- zu den Hegeplänen

übersandt. Anhand der vorhandenen Erkenntnisse wird dem Bau eines Wasserspeicherkraftwerkes nicht zugestimmt.

Weiterhin wurde die Jägerschaft Saalfeld und Umgebung e.V. (JSS) durch den Landesjagdverband Thüringen e.V. mit der Abgabe einer ergänzenden Stellungnahme beauftragt und äußert sich zum Vorhaben wie folgt:

Auf die bislang durch die Jägerschaft Saalfeld und Umgebung e.V. vorgebrachten Hinweise und Bedenken wird ausdrücklich verwiesen. Dabei ist wiederholt anzumerken, dass die Festsetzung des Untersuchungsraumes der Spezifik der vorkommenden Wildarten nicht entspricht, für weiträumig wandernde Arten wie z. B. Rotwild und Schwarzwild als zu eng bemessen angesehen wird.

Die geplante Maßnahme greift in einen bislang wenig zersiedelten Naturraum ein. Die in den Planunterlagen beschriebenen Standorte der Ober- und des Unterbeckens stellen dabei einen bedeutsamen Lebensraumzug für die im Gebiet vorkommenden Wildtiere dar. In den bisherigen, der JSS zur Verfügung gestellten Planunterlagen war der nunmehr mit zu bewertende Standort des Oberbeckens bei Schlaga nicht enthalten.

Die bislang vorgebrachten fachlichen Bedenken gegen den Entzug von land- und forstwirtschaftlicher Fläche werden aufrechterhalten.

Die dem Jagdrecht unterliegenden Arten benötigen insbesondere die Talgründe und Grünlandflächen als Äsungsflächen. Die für das Unterbecken in Anspruch zu nehmenden bewaldeten Hangflächen dienen bislang insbesondere dem wiederkäuenden Schalenwild als Tageseinstand. Das Wild wird in Folge der Erkundungs- und Baumaßnahmen in die forstwirtschaftlich leistungsfähigeren Hochflächen gedrückt. Mit dem Fortfall der Äsungsflächen im Tal verlängern sich die Verweilzeiten des Wildes im Wald bis zum Auswechseln auf Äsungsflächen, welche über dem Waldsaum liegen. Das Schrumpfen der Tageseinstände wird durch die Anlage eines Betreiberweges um das Unterbecken gefördert.

Durch diese längeren Verweilzeiten wird der Verbiss in den Waldflächen spürbar ansteigen. Der Wegfall natürlicher Äsungsflächen im Talbereich wird zu erhöhten Wildkonzentrationen auf den, über dem angrenzenden Waldsaum liegenden landwirtschaftlichen Flächen führen. Ferner ist mit einem verstärkten Wechseln von Wildtieren in den Bereich von Bundesstraße und Bahnlinie zu rechnen. Seit Mitte der 1990er Jahre gilt Rotwild als eine Leitart für den Biotopschutz, die Sicherung der biologischen Vielfalt und insbesondere den Erhalt großer unzerschnittener, verkehrsarmer Räume. Als eine Leitart für den Biotopverbund ist das Rotwild auch in den fachlichen Kontext internationaler Konventionen wie der „Übereinkunft zur

Biodiversität" (Rio 1992) und der „Agenda 21" zu stellen. Die Umsetzung des Hegeauftrages (§ 1 Bundesjagdgesetz) wird erschwert.

Bedingt durch die Langfristigkeit der geplanten Maßnahme werden gegen eine alleinige Auswertung des bisher im Gebiet angefallenen Datenmaterials und gewonnener Beobachtungsangaben erhebliche fachliche Bedenken geltend gemacht. Eine entsprechende Kartierung und Monitoring der zu entziehenden Flächen ist zwingend notwendig. Auf Grund der jährlich unterschiedlichen Anzahl von Tagen, an denen die zu entziehenden Flächen als Äsungsflächen zur Verfügung stehen, wird hier ein Mittelwert aus 5-8 dokumentierten Jahren als notwendig erachtet.

Für die Bereiche der möglichen Oberbeckenstandorte stellt sich diese Problematik in abgeschwächter Form dar. Jedoch ist auch hier der Lebensraumzug auf Dauer geplant und nicht ausgleichbar. Neben dem Entzug von Lebensraum wird sich die Jagdfläche der unmittelbar betroffenen Jagdgenossenschaften verkleinern. Überdies begründet die geplante Baumaßnahme Ansprüche der Jagdpächter gegenüber der unmittelbar betroffenen Jagdgenossenschaft auf Grund Jagdwertminderung sowie gegenüber dem Bauträger. Darüber hinaus entstehen Ansprüche der Jagdgenossenschaft gegen den Bauträger für die Jagdwertminderung im Bauzeitraum und als Ewigkeitsschaden für den Schaden der bleibenden Jagdwertminderung (separates Gutachten). Bei weiteren, mittelbar betroffenen Jagdgenossenschaften ist aus Sicht der Jägerschaft Saalfeld und Umgebung e. V. nach Vorlage der Monitoringergebnisse über einen monetären als auch über einen Ausgleich an Äsungs- und Verbissfläche zu befinden. Äsungs- und Verbissflächen müssen zwangsläufig aus dem Pool der verbleibenden landwirtschaftlich nutzbaren Flächen bereitgestellt werden. Die vorgelegten Unterlagen enthalten dazu keine Aussagen.

Die geplante Baumaßnahme läuft gegen jegliche Bemühungen zur Lebensraumverbesserung und Biotopvernetzung sowie gegen eine weitere Zersiedelung der (Schalen-) Wildlebensräume.

Die geplante Maßnahme steht im Widerspruch zu den Leitlinien/Anforderungen des Naturparks „Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale". Sie läuft insbesondere den §§ 3 und 4 der Naturparkverordnung zuwider. Auf die Meldung über eine Sichtbeobachtung des Luchses im Gebiet Schweinbach und die diesbezügliche Meldung an das zuständige Landratsamt wird verwiesen.

Zu Teil 1, Kap. 2 und 3:

Vom Antragsteller wird öffentliches Interesse am Bau vorgebracht. Die Standortsuche erfolgte ohne Berücksichtigung des Potenzials an der Saalekaskade. Darüber hinaus wurden auch keine weiteren, in Schutzgebieten gelegenen Standorte untersucht und damit unterstellt, dass die Eingriffsstärke in dort bestehende Schutzgüter vorab kritischer zu betrachten ist als beim Standort Leutenberg/Probstzella. Diese summarische Überlegung ist bei der gebotenen Abwägung nicht zulässig.

Zu Teil1, Kap.4

Unter 4.4 ist die Mastbezeichnung nicht zutreffend. Die unter Punkt 4.6 gegebenen Hinweise zur geologischen Situation benennen Unwägbarkeiten und Schwierigkeiten. Eine weitere Klärung ist erforderlich. Die empfohlene Auffahrung im Bereich der Stauraumhänge ist weder genau verortet noch ihrer Ausdehnung nach bestimmt. Unter Punkt 4.7 sind ebenfalls Unwägbarkeiten und Annahmen offensichtlich „Maßgebende Auswirkungen ... werden nicht erwartet." und ... „ggf. sind lokal stärkere Zuflüsse abzudichten."

Im Hinblick auf vorhandene Trinkwasserschutzzonen wird die prognostizierte Versiegelung von 0,3% nicht als vernachlässigbar eingestuft.

Die unter Punkt 4.9 genannte Inanspruchnahme von Halden und Stollen wird kritisch betrachtet. Es handelt sich um Extremstandorte und damit Sonderstandort auf deren herausragende naturschutzfachliche Bedeutung verwiesen wird.

Die Feststellung, dass nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen keine Hinweise auf Altbergbau im Bereich Ober- und Unterbecken bekannt sind, ist trügerisch.

Zu Teil1, Kap. 5

Punkt 5.1 bezieht sich auf die Anlage eines Betriebsgeländes und von Außenanlagen. Die weiteren, jedoch kleineren Flächen sind ihrer Lage und Eigenheit nach nicht erfasst.

Punkt 5.2.2 Oberbecken Schweinbach:

Als Begrenzung des Oberbeckens wird ein 1650m langer Ringdamm genannt. Nicht erkennbar ist, ob das Oberbecken eingezäunt wird. Eine Aussage dazu ist notwendig. Allein die Beckenaufstandsfläche entzieht erheblich Lebensraum und insbesondere Äsungsflächen. Durch den zu erwartenden Fahrzeugverkehr auf der Betreiberstraße entstehen vielfältige Störungen für die dort vorkommenden und wandernden Arten.

Umzuverlegende MS-Freileitungen bedeuten Änderungen in Form des aus der Dienstbarkeit Verpflichteten. Die in den Unterlagen enthaltenen Aussagen werden insofern angezweifelt.

Der Ausbau der Ringstraße ist bei einer Maßgabe als land- und forstwirtschaftlicher Weg diesen Erfordernissen und Vorgaben (keine Versiegelung) anzupassen. Er wäre dann jedoch nicht für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Selbiges gilt für das Oberbecken Schlaga.

Punkt 5.3 Kraftwerkszufahrten:

Fahrverkehr bringt insbesondere an Säumen und Grenzlinien Unruhe und Staubeinträge für die Lebensräume. Die bisherigen Verkehrsverluste an der Bundesstraße sind ausreichend, so dass weitere Wege bzw. eine, die land- und forstwirtschaftliche Zweckbindung übersteigende Nutzung abgelehnt wird. Durch Straßen, Wege, Leitungen und bauzeitliche Lagerflächen entstehen Verinselungseffekte und Zerschneidungen mit negativen Auswirkungen auf die dort vorkommenden und wandernden Arten.

Aus dem Planungskonzept geht nicht hervor, ob Betriebsgebäude, Werkstätten und Unterbecken samt Betreiberstraße eingezäunt werden. Eine Aussage dazu ist notwendig. Die separaten Zufahrtstore nehmen Lebensraum in Anspruch. Insbesondere die betroffenen Abraumhalden sind typische schützenswerte Landschaftselemente im Naturpark und LSG. Schieferabraumhalden sind ein Alleinstellungsmerkmal des Naturparks und damit deren Beseitigung bzw. deren Inanspruchnahme durch Industrie/Verbauung nicht ausgleichbar.

Punkt 5.5.1.1:

Die Nutzung eines forstlichen Weges kollidiert in der Art und Weise des Ausbaus und ihrer Zweckbestimmung mit der asphaltierten 6 m breiten Betreiberstraße/Ringstraße. Dass bei der Umverlegung von MS-Freileitungen Eigentumsverhältnisse nicht geändert werden, wird bezweifelt. Auch hier sind erhebliche negative Auswirkungen auf den Naturpark und das LSG vorhersehbar.

Punkt 5.5.2.3:

Die Betreiberstraße soll auf 1,4 km ausgebaut werden. Wie ist dieser Ausbau vorgesehen, wie ist der diesbezügliche Flächenverbrauch? Die darüber hinaus notwendigen Zufahrten beeinträchtigen Wald. Die Neutrassierung allein der umzuverlegenden 110-kV-Freileitung stellt einen schwerwiegenden Eingriff dar. Wie soll der stauwegsnahe Ersatzweg ausgebaut werden?

Punkt 5.5.5:

Das geplante Portal des Zufahrtstollens wird Wald und Abraumhalden zerstören. Schädigende Einträge durch Gebirgswasser sind zu vermeiden.

Punkt 5.5.6:

Die derzeit vorliegende Einschätzung zum Flächenverbrauch für Betriebsgebäude, Wege u.a.m. gibt Anlass zur Sorge, dass der Flächenverbrauch insgesamt höher ausfallen wird.

Punkt 5.7:

Bezüglich der Netzanbindung des WSK sind Hinweise auf einen weiteren Flächenentzug vorhanden und erfordern daher eine belastbare Gesamtbilanz.

Punkt 5.8:

Die temporäre Wasserentnahme aus der Loquitz zur Erstbefüllung wird aus naturschutzfachlicher Sicht als nicht umweltverträglich bewertet. Es wird erheblich in die Eigendynamik des Gewässers eingegriffen. Die geplante Befüllungsstrasse wird, soweit nicht unterirdisch verlegt und nicht eingezäunt, wandernde Arten im Gebiet erheblich beeinträchtigen und zu Ver-

kehrsverlusten führen. Darüber hinaus ist sie störend im Sinne der Umsetzung der Naturparkverordnung und den Vorgaben des LSG.

Die Planung der Wasserentnahme muss zwingend auf die ökologische Durchlässigkeit des Schweinbachtals im Zuge des Leitungsbaus ausgerichtet werden. Eine Fokussierung allein auf die Befüllungsleitung reicht nicht aus. Kann der Rückbau der Befüllungsleitung und des Entnahmebauwerks nach der Erstbefüllung tatsächlich realisiert werden? Nach Rückbau der Befüllungsleitung sollte die 10m - 12m breite Rohrtrasse für Maßnahmen zur Herstellung einer Barrierefreiheit für wandernde Arten genutzt und auf Dauer gesichert werden.

Zu Teil 1, Kap. 6

Vor Baubeginn sind Untersuchungen und Monitoring von mindestens fünf bis acht Jahren aus jagdwissenschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht vorzunehmen. Das Ausführungskonzept ist dementsprechend anzupassen.

Punkt 6.2:

Im Rahmenterminplan sind keine Zeiten für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen enthalten. Um Nachreichung wird gebeten.

Punkt 6.3:

Neben der Hochwasserschutzkonzeption für das Baufeld muss ein Konzept zur Vermeidung von Einleitungen aus dem Baustellenbereich in die Gewässer und in die Wald- sowie Grünlandbereiche vorliegen.

Punkt 6.4:

Eine Bilanz bezüglich ständig in Anspruch genommener und bauzeitlich in Anspruch genommener Flächen muss erstellt werden. Darin sind auch die Rodungsflächen zu erfassen. Die unter Teil II Kap. 4, Punkt 4.3.3 vorhandene Tabelle 5 ist insoweit zu präzisieren. Der Bau in dieser unzersiedelten Landschaft würde erheblich den Bemühungen auf Bundes- und Landesebene zur Reduzierung des Flächenverbrauches zuwiderlaufen. Für den zu erwartenden „Flächenverbrauch“ stehen im Untersuchungsraum bzw. Naturpark nicht annähernd 60 ha versiegelter und zurückzubauender Fläche zur Verfügung.

Punkt 6.5:

Das bauzeitliche Verkehrskonzept hat sich an die wildbiologischen Aktivitätszeiten im Jahresverlauf anzupassen umso Verluste und Störungen zu vermindern. Wildschäden, die auf Grund von Verlagerung der Äsungsflächen bzw. deren Erreichbarkeit eintreten, sind vom Verursacher zu tragen. Ein entsprechendes Gutachten ist im Vorfeld erforderlich. Der Wegebau hat mit Kreuzungshilfen für z. B. Lurche und Kriechtiere zu erfolgen. Weiterhin ist eine Änderung in den Zeiten der Baustellenbefahrung erforderlich. Diese hat zur Verminderung schädlicher Auswirkungen im Sommer von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr und im Winter von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr zu erfolgen.

Punkt 6.5.4:

Um bestehende land- und forstwirtschaftliche Wege als Baustraßen zu ertüchtigen, reicht eine Errichtung von Ausweichstellen nicht aus. Eine Versiegelung hat nicht zu erfolgen. Unversiegelte Wege sind notwendiges Biotoperelement für z. B. Feldlerche und Feldhase.

Zu Teil1, Kap. 8

Punkt 8.2:

Das geplante Vorhaben stellt einen nicht auszugleichenden Eingriff in die Landschaft des Naturparks und des LSG dar. Die negativen Auswirkungen sind nicht auf den bisherigen Untersuchungsraum beschränkt. Das Wohnumfeld der Anwohner, die Erholungssuchenden und die Anbaufläche (Land- und Forstwirtschaft) sind direkt betroffen. Dem Irrtum unterlegen ist die Annahme, dass allein die mit Lärmschutzfunktion ausgewiesenen Wälder für das Schutzgut Mensch relevant sind. Die Flächenbilanz auf Seite 80 ist zu vervollständigen und zu präzisieren. Die erwähnten Ausgleichsaufforstungen werden dem Umfang und der Lage nach nicht benannt. Das ist nachzuholen.

Die möglichen Schäden in Folge von baubedingten Eingriffen in den Wald lassen sich in ihrer Auswirkung an den Waldeingriffen bei Infrastrukturprojekten wie A71, A73 und ICE-Neubaustrecke erahnen. Ebenso die „Wirksamkeit“ von Waldrandgestaltung- und Stabilisierungsmaßnahmen. Der Eintrag von Stäuben u. Schadstoffen in benachbarte Flächen ist

auszuschließen. Sich daraus ergebende Schädigungen betreffen nicht nur das Schutzgut Mensch.

Punkt 8.3.4:

Baubedingte Flächeninanspruchnahmen können sehr wohl auch zum dauernden Verlust der Lebensraumstruktur oder zur Vertreibung dort bislang angesiedelter Tier- und Pflanzenarten führen. Windbruchgefahr besteht nicht auf Grund ungeeigneter Anpassung der neu entstandenen Waldränder sondern durch den Eingriff, der nicht durch fachliche Praxis zu erklären ist.

Punkt 8.3.6:

Die nach LINFOS erfassten Arten bilden nicht das tatsächliche Artenspektrum im Untersuchungsraum ab, sondern lediglich den Erfassungszustand. Um Interpretation des letzten Satzes unter Vorbelastungen wird gebeten.

Wildeinstandsgebiet ist der gesamte Untersuchungsraum mit Ausnahme von Bahnlagen, Bundesstraßen und Bebauung. Das Wildeinstandsgebiet wird erheblich beeinträchtigt. Der Wegfall von Äsungsflächen des Wildes erfordert eine Migration des Wildes im Gebiet und außerhalb. Verstärkt wird dies durch Veränderungen im Gebiet wie Bauwerke, veränderte Wege, Zäune und Lärm. Die Veränderungen lassen Stress und geändertes Verhalten nicht nur von Wildtieren erwarten. Entgegen den zur Jagd gegebenen Ausführungen wird aus fachlicher Sicht das Ansteigen von Wildschäden prognostiziert. Die Bedeutung des Untersuchungsraumes (und des darüber hinausgehenden Gebietes) für das Wild besteht u.a. in seiner Unzerschnittenheit und dem Ausschluss von Störgrößen wie z. B. Befahrung.

Die im Teil II unter Punkt 4.3 gegebene Übersicht strukturiert die Wirkfaktoren zu einfach. Baubedingte Auswirkungen haben in dem betroffenen Naturraum langfristige (über 5 Jahre) Auswirkungen. Es sind vom Planungsträger keinerlei Konzepte vorgebracht, wie der Eintrag von nichtheimischen Arten ausgeschlossen werden soll.

Mit den vom Planungsträger gewünschten Bauzeiten ist eine sensible Berücksichtigung der Schutzgüter nicht möglich.

Der Personenverkehr wird vom Planungsträger als untergeordnet eingeschätzt und bei der Betrachtung seiner Auswirkungen vernachlässigt.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen sind gravierend für den festgelegten Untersuchungsraum sowie darüber hinaus und nicht ausgleichbar. Der durch das Projekt verursachte Zerschneidungseffekt ist erheblich, irreparabel und nicht ausgleichbar. So soll allein das Unterbecken südlich der B 85 mehr als zwei Drittel des Waldgebietes bis zu den Offenlandflächen nördlich von Hirzbach auf Dauer durchtrennen. Dies läuft jeglicher Schutzbemühung für die im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten entgegen. Auf die besondere Bedeutung des Waldes im LSG „Thüringer Schiefergebirge“ wird verwiesen. Begründungen für eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG werden durch den Thüringer Landesjagdverband e.V. / Jägerschaft Saalfeld und Umgebung e.V. nicht gesehen.

Eine Kompensation der schädigenden Maßnahmen für Biotop wird für nicht realisierbar eingeschätzt. Keine Maßnahme kann den Flächenverbrauch an eben diesen Stellen im Schweinbachtal und am Standort des Oberbeckens ausgleichen. Darüber hinaus werden die zur Kalkulation verwandten Kompensationsfaktoren insbesondere bei Wald- und Offenlandflächen sowie bei linearen Biotopen als zu gering angesehen. Es ist nicht vermittelbar, einen intakten potentiellen Luchs- und/oder Wildkatzenlebensraum zu zerstören, um an anderer Stelle in Thüringen diesbezügliche Sühneleistungen ausführen zu lassen. Für kleinere Eingriffe (bis ca. 2 ha) sind Kompensationsmaßnahmen wie Waldneuanlage und die Neuanlage von linearen Strukturen geeignet.

Beim Schutzgut Tiere wird die Herstellung der ökologischen Durchlässigkeit des Schweinbachs zur Loquitz - nach Rückbau der Befüllungsleitung - angeregt. Die vom Planungsträger aufgezeigten Maßnahmen sind nicht geeignet den Schaden, der durch den Lebensraumzug entsteht, auszugleichen.

Die unter Punkt 7.1.2.6 angestellten Überlegungen zur Kompensation von Flächeninanspruchnahme von Landschaft berücksichtigen nicht, dass die überbaute Fläche (hier die An-

nahme von 68,6 ha) nicht mehr zur Verfügung steht und (weitere) Aufforstungen/Anpflanzungen landwirtschaftliche Nutzfläche entziehen. Da ausreichend Kompensationsfläche im Untersuchungsraum nicht zur Verfügung steht und insbesondere Fläche für die Waldneuanlage nicht vorhanden ist, wird befürchtet, dass im Falle einer Genehmigung des Vorhabens der Planungsträger „lediglich“ die Walderhaltungsabgabe nach ThürWaldG zu zahlen hat.

Unter Teil II Kap. 11 ist das geforderte wissenschaftliche Gutachten zu den wildbiologischen Verhältnissen aufzunehmen. Entgegen der erfolgten Ableitung der Antragsvariante wäre eine kleinere Variante des Unterbeckens (max. 6 ha Gesamtflächenverbrauch) zu prüfen und ggf. als umweltverträglich einzustufen.

Die vom Landesjagdverband, der Jägerschaft Saalfeld und Umgebung e.V. und den drei maßgeblichen Hegegemeinschaften bereits vorgebrachten Bedenken wurden im vorliegenden Planentwurf nicht entsprechend berücksichtigt. Z. T. sind daher erhebliche Fehldarstellungen in den Erwähnungen zur Jagd und zum Naturschutz enthalten.

Aus den vorgenannten Gründen sowie insbesondere auf Grund des Fehlens der dringend angemahnten langfristigen, großräumigen und detaillierteren Untersuchung zu wildbiologischen Verhältnissen in dem Untersuchungsgebiet und aus Gründen die der Schutzbindung des Gebietes im LSG „Thüringer Schiefergebirge“ und im Naturpark „Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale“ zuwiderlaufen, spricht sich der Landesjagdverband Thüringen e.V. und die Jägerschaft Saalfeld und Umgebung e. V. gegen das Vorhaben aus.

Aus Sicht der **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Thüringen e.V.** wird die Realisierung des Vorhabens auf den Wald bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen haben, die zum Teil erheblich sein werden.

Bauzeitlich ist die Entfernung von Waldbestockung für die Baustelleneinrichtungen, das Auftreten von Lärm-, Staub- und Schadstoffimmissionen in angrenzende Waldbestände und die damit verbundene Vergrämung störungsempfindlicher waldbewohnenden Tierarten bzw. eine Beeinträchtigung der Waldvegetation zu nennen. Außerdem wird das forstliche Wegenetz bauzeitlich unterbrochen.

Anlagebedingt ist vor allem die dauerhafte Umwandlung von Wald an den Ober- und Unterbeckenstandorten zu nennen sowie die mit der Umverlegung der 110-kV-Leitung im Bereich des Unterbeckens und im Bereich des Oberbeckens Schlaga verbundene Wuchshöhenbeschränkung des Waldes auf einer Breite von 40 m. Zudem gefährden Kahlschläge und Rodungen die angrenzenden Waldflächen, z.B. durch Windwurf, Schadinsekten.

Betriebsbedingte Auswirkungen entstehen vor allem durch die regelmäßigen Pflegemaßnahmen auf der umverlegten 110-kV-Stromtrasse im Wald.

Die größten Auswirkungen auf den Wald stellen die bau- und anlagebedingten Inanspruchnahmen von Waldflächen dar: Für die Oberbeckenvariante Schweinbach werden bauzeitlich 0,3 ha Wald und anlagebedingt 1,1 ha Wald in Anspruch genommen. Für die Oberbeckenvariante Schlaga werden bauzeitlich 1,4 ha Wald in Anspruch genommen, anlagebedingt 33,1 ha. Für das Unterbecken rechnet der Vorhabenträger mit einer bauzeitlichen Inanspruchnahme von 3,8 ha Wald. Die Angabe zu der anlagebedingten Waldflächeninanspruchnahme für das Unterbecken variiert in der UVS bzw. dem Erläuterungsbericht zwischen 14,1 ha und 15,3 ha. Da es für das Unterbecken keine Standortalternative gibt, sind die widersprüchlichen Flächenangaben dazu aber nicht entscheidungsrelevant. Für die Kraftwerkszufahrt Variante A werden baubedingt 0,7 ha und anlagebedingt 0,2 ha Wald in Anspruch genommen. Für die Kraftwerkszufahrt Variante B werden dagegen weder bau- noch anlagebedingt Waldflächen in Anspruch genommen.

Somit ergibt sich im günstigsten Fall eine baubedingte Waldflächeninanspruchnahme von 4,1 ha, im ungünstigsten Fall von 5,9 ha. Im günstigsten Fall ergibt sich eine anlagebedingte Waldflächeninanspruchnahme von 15,2 ha, im ungünstigsten Fall von 48,6 ha.

Da für die bauzeitlich in Anspruch genommenen Waldflächen gemäß § 23 Thüringer Waldgesetz eine Wiederaufforstungspflicht besteht, sind dauerhafte Auswirkungen nur durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Wald zu erwarten, da hierbei Wald in eine andere Nutzungsart geändert wird. Für diese Nutzungsartenänderung sind - wie in den Unterlagen richtig dargestellt wurde - funktionsgleiche Ausgleichsaufforstungen durchzuführen.

Das Vorhaben wird erhebliche Auswirkungen auf den Wald haben, die vor allem anlagebedingt sind.

Aufgrund einer Variantenbetrachtung ist es der Vorhabensträgerin gelungen, für das Oberbecken eine Standortvariante (Schweinbach) zu identifizieren, bei der die bau- und anlagebedingte Waldflächeninanspruchnahme minimal ist. Leider wurde für das Unterbecken nur ein Standort vorgeschlagen, der zu einer erheblichen dauerhaften Waldflächeninanspruchnahme führt.

Aufgrund der erheblich größeren anlagebedingten Flächeninanspruchnahme von Wald für das Oberbecken am Standort Schlaga spricht sich die SDW für die Oberbeckenvariante Schweinbach als Vorzugsvariante aus. Als Vorzugsvariante der SDW für die Kraftwerkszufahrt ist die Variante B zu nennen, da hierbei der Wald weder bau- noch anlagebedingt in Anspruch genommen wird.

Zweifellos sind das Oberbecken und das Unterbecken als weithin sichtbare bauliche Bestandteile des WSK-Vorhabens als raumbedeutsam einzustufen. Bezüglich der Raumverträglichkeit ergibt sich aus den vorherigen Ausführungen, dass eine Raumverträglichkeit des Oberbeckenstandorts Schweinbach eher gegeben ist als es am Standort Schlaga möglich wäre. Da sich alle Oberbeckenstandorte und auch der Unterbeckenstandort nicht in Vorranggebieten (z.B. Freiraumsicherung, landwirtschaftliche Bodennutzung oder Waldmehrung) befinden, die einer anderweitigen Flächennutzung den Vorrang einräumen, besteht hier auch kein grundsätzlicher Gegensatz zu den Zielen der Raumordnung des Regionalplans Ostthüringen.

Da durch das Unterbecken eine Waldfläche von erheblicher Größe dauerhaft in Anspruch genommen wird und es für diesen Standort keine Alternative gibt, sollte im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren dennoch geprüft werden, wie die dauerhafte Waldflächeninanspruchnahme - ggf. auch durch technische Modifizierungen - verringert werden kann.

Für die notwendigen Rodungen sollten möglichst vorhabensnah funktionsgleiche Ausgleichsaufforstungen durchgeführt werden. Dazu könnten z.B. die Vorschüttungen/Dämme von Ober- und Unterbecken genutzt werden. Damit könnte gleichzeitig eine Integration dieser baulichen Fremdkörper in die Landschaft gelingen und einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entgegengewirkt werden. Außerdem hätte dies positive Auswirkungen auf den Naturhaushalt.

Waldflächen, die infolge von Kahlschlägen oder Rodungen destabilisiert werden, müssen durch geeignete Maßnahmen - z.B. Etablierung von Waldrändern, Voranbaumaßnahmen oder Waldumbaumaßnahmen - stabilisiert werden, um Folgeschäden zu verhindern.

Die **Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V.** gibt zum geplanten Vorhaben folgende Stellungnahme ab:

So verständlich der Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien langfristig angesehen wird, gilt es die jeweiligen Vorhaben aus ihrer Raumbedeutsamkeit zu beurteilen.

Der Standort Leutenberg/Probstzella für die Errichtung eines Pumpspeicherkraftwerkes mit Tagesspeicher erfordert ein Ober- und Unterbecken, Treibwasserwege, Krafthaus, Zufahrten und Energieableitungen.

Aus der Sicht des Artenschutzes gilt es, großflächige Schutzansprüche für die Vernetzungsfunktionen und für die Erhaltung des Biotop- und Artenschutzes zu sichern. Gleichzeitig gilt es auch, die Belange des Wasserschutzes (Europäische Wasserrahmenrichtlinie) sowie die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für den Hochwasserschutz zu berücksichtigen.

Das vorgesehene Untersuchungsgebiet zeichnet sich durch besonders attraktive Landschaftsräume mit einem hohen Biotopverbund aus. Mit der Baumaßnahme werden Ackerflächen, Grünlandbereiche, Fließgewässer und Quellen dauerhaft in Anspruch genommen. Die Gesamtfläche der Waldbereiche ist nicht unerheblich. Inwieweit Grundlagendaten aus der potentiellen natürlichen Vegetation als kulturbestimmende Wälder bezeichnet werden, ist nicht nachvollziehbar.

Die Ausweisung von den geschützten und gefährdeten Pflanzenarten ist positiv hervorzuheben. Die ausgewiesenen Biotopkomplexe und die vorgesehenen Eingriffe in die geschützten Biotope sind nicht ausgleichbar.

Soweit erkennbar, beansprucht das Unterbecken allein eine Fläche von nahezu 24 ha, die eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung hat. Auch der Eingriff in die Landschaft für die zu schaffenden Oberbecken muss als erheblich eingeschätzt werden.

Der Versuch eine Reihe von Tierarten zu benennen, die gelegentlich bzw. mehr oder weniger ständig dort vorkommen - wie z.B. Luchs, Wildkatze, Biber - sind in diesem Zusammenhang weniger relevant.

Die dargelegten Empfehlungen - Verluste lassen sich durch geeignete Maßnahmen in den verbleibenden Habitaten gut ausgleichen - sind konsequent zu hinterfragen. Es lassen sich zum Beispiel Bruthabitate der Feldlerche nicht durch die Anlage von Feldlerchenfenster kompensieren. Zu dieser Thematik wird gefordert, dass die an den betroffenen Standorten (Ober- und Unterbecken) vorkommenden Tier- und Pflanzenarten exakt aufgelistet, ihre Lebensraumtypen benannt und ihre Habitatsverluste dargestellt werden. Hier ist der Bearbeiter zu einer Überprüfung, Präzisierung und exakten Darstellung der dort vorkommenden und betroffenen Tier- und Pflanzenarten sowie Biotoptypen gefordert.

Nach Vorlage dieser Dokumentation kann unsererseits erst eine Bewertung des Gesamtvorhabens vorgenommen werden.

Land- und Forstwirtschaft

Das **TLVwA, Referat 460 (Ländlicher Raum)**, hat für seine Stellungnahme die Zuarbeit des Landwirtschaftsamtes Saalfeld-Rudolstadt mit einbezogen. Nach Durchsicht der Antragsunterlagen wird festgestellt, dass die Belange der Landwirtschaft/Agrarstruktur erheblich betroffen sind.

Infolge der geplanten Maßnahmen werden bei der Vorzugsalternative Oberbecken Schweinbach inklusive Netzanbindung, Unterbecken und Kraftwerkszufahrt A ca. 51,2 ha LN (Landwirtschaftliche Nutzfläche) dauerhaft und 21,8 ha LN vorübergehend beansprucht.

Bei der Vorzugsalternative Oberbecken Schlaga inklusive Netzanbindung, Unterbecken und Kraftwerkszufahrt A werden ca. 30,8 ha LN dauerhaft und 23,6 ha LN baubedingt beansprucht.

Im Untersuchungsraum (3.165 ha) beträgt der Flächenanteil von landwirtschaftlichen Nutzflächen (903 ha) ca. 29 %. Dabei dominieren Ackerflächen mit einem Flächenanteil von ca. 63 %. Die Grünlandflächen beanspruchen 37 % der Fläche im Untersuchungsraum.

Gemäß Regionalplan Ostthüringen sind insbesondere im Bereich der beiden Oberbeckenvarianten Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung (Ib-132) durch die geplanten Maßnahmen betroffen. Der dauerhafte Entzug von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist im Bereich des Oberbeckens Schlaga jedoch aufgrund der hier vorhandenen Waldbestände deutlich geringer als beim Oberbecken Schweinbach.

Diese landwirtschaftlichen Flächen werden derzeit als Ackerland genutzt und eignen sich aufgrund ihrer topografischen Lage und der für diese Böden im Untersuchungsraum ver-

gleichsweise hohen Bodenwertzahl sehr gut für eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung. Sie gehören damit zu den für die Landwirtschaft wertvollsten Böden in dieser Region.

Mit den im weiteren Planungsverlauf zu erarbeitenden und zu realisierenden Kompensationsmaßnahmen sind zusätzliche dauerhafte Verluste zu Ungunsten landwirtschaftlicher Flächen abzusehen.

Der Entzug derartiger Flächen hat besonders schwerwiegende Folgen für die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe, da deren absoluter Verlust an Produktionsmittel keinesfalls zu kompensieren ist.

Es ist weiterhin absehbar, dass das geplante Vorhaben negative Auswirkungen auf die vorhandenen Betriebs- und Flurstrukturen durch die Zerschneidung von zusammenhängenden Bewirtschaftungseinheiten sowie des bestehenden ländlichen Wegenetzes haben. Ertragsausfälle, Bewirtschaftungserschwernisse oder sonstige Beeinträchtigungen führen zu Entschädigungsforderungen durch die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe.

Die Landwirtschaftsbetriebe können in der Entwicklung ihrer Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit sowie Existenzsicherung behindert werden.

Aus den o.g. Gründen sind daher der dauerhafte Verlust und die vorübergehende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Die für die Landwirtschaft besonders geeigneten Böden sollen als Produktionsgrundlage bewahrt und die Fruchtbarkeit der Böden erhalten werden.

Dementsprechend wird hierzu auf das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) verwiesen. Gemäß § 1 des BBodSchG sollen nachhaltig die Funktionen des Bodens gesichert und schädliche Veränderungen am Boden abgewehrt werden. Der landwirtschaftlich genutzte Boden ist gemäß § 2 Abs. 2, Punkt 3c in dieser Schutzforderung eingeschlossen.

Die in der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) enthaltenen Ausführungen zum Schutzgut Boden sind in den weiteren Planungsunterlagen umfangreicher zu beschreiben. Hierbei sind die Grundsätze der Landwirtschaft zu beachten:

- Erhalt und Entwicklung der Landwirtschaft,
- dauerhafter und großräumiger Schutz des Bodens als nicht vermehrbare Naturressource, als Hauptproduktionsmittel, sparsamer Umgang mit Grund und Boden,
- Erhalt und Entwicklung der Agrar- und Betriebsstrukturen,
- Erhalt der Bodenfruchtbarkeit der Böden,
- Erhalt landwirtschaftlicher Anlagen.

Aufgrund der Ergebnisse der schutzgutbezogenen Untersuchungen wurde festgestellt, dass das Oberbecken Schweinbach in jedem Schutzgut zu z.T. wesentlich geringeren Beeinträchtigungen führt als das Oberbecken Schlaga.

Aus landwirtschaftlicher Sicht sind beide Standorte für das Oberbecken denkbar. Die für das Oberbecken Schlaga beanspruchten Flächen werden weitestgehend forstwirtschaftlich und nur zum Teil landwirtschaftlich genutzt.

Für das Oberbecken Schlaga wird zwar eine wesentlich geringere landwirtschaftliche Fläche beansprucht, jedoch ist in dieser Planungsphase nicht absehbar, in welcher Größenordnung bzw. welche Möglichkeiten der Kompensation für den Entzug der forstlichen Nutzflächen tatsächlich zum Ansatz kommen. In der UVS wurde der Maßnahmenumfang für die forstrechtliche Kompensation über die Inanspruchnahme von Waldbiotopen gemäß Waldbiotopkartierung sowie gemäß Waldfunktionenkartierung abgeschätzt. Aus den Tabellen 110 und 111 der UVS geht deutlich hervor, dass für das WSK Leutenberg/Probstzella mit dem Oberbecken Schlaga wesentlich umfangreichere Eingriffs- und Maßnahmenumfänge im Vergleich zum Oberbecken Schweinbach abzusehen sind.

Da es sich hier zunächst um eine überschlägige Ermittlung des Eingriffs- und Maßnahmenumfangs handelt, ist die Eingriffsbilanz für die Waldbiotope in Abhängigkeit vom jeweiligen Standort des Oberbeckens in der weiterführenden Planung zu konkretisieren und gegenüberzustellen. Dazu sind tatsächliche Aussagen abhängig vom jeweiligen Standort des

Oberbeckens zum Umfang von möglichen Ausgleichsaufforstungen und die zusätzlichen Maßnahmen zum Funktionsausgleich zu treffen.

Hierbei sind die in der UVS, Seite 410, unter Punkt 7.2.3 aufgeführten Sachverhalte und Möglichkeiten bei der Festlegung der konkreten Maßnahmen für die Kompensation der beanspruchten Forstflächen zwingend zu berücksichtigen.

Es ist davon auszugehen, dass im betroffenen Naturraum kaum Flächen für Ausgleichsaufforstungen zur Verfügung stehen, da ca. 65 % des insgesamt 491 km² umfassenden Naturraums bewaldet sind. Eine räumliche Verlagerung der notwendigen Aufforstungen würde wahrscheinlich zu Ungunsten von landwirtschaftlichen Flächen erfolgen.

Das geplante Vorhaben WSK Leutenberg/Probstzella soll durch das auf hohe Flexibilität ausgelegte Anlagenkonzept einen wichtigen Beitrag zur Systemintegration erneuerbarer Energien leisten. Aufgrund der stark wachsenden Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien besteht die Notwendigkeit, die Speicherkapazitäten zu erhöhen. Damit soll ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung der Energiewende in Deutschland und auch zum Klimaschutz geleistet werden.

Aus den Zielsetzungen, die im Zuge der Energiewende verfolgt werden, sind künftig weitere Flächenverluste, sowohl für die baulichen Anlagen als auch für die notwendigen Kompensationsmaßnahmen absehbar.

Der Boden als nicht vermehrbare Naturressource dient u.a. als wichtige Produktionsgrundlage und Nutzfläche für die Landwirtschaft und ist dementsprechend zu schützen. Zum unsachgemäßen Umgang mit dem Boden gehört auch eine hohe Flächeninanspruchnahme.

Daher wird aus agrarstruktureller Sicht, vor allem wegen des erheblichen Flächenbedarfs für das WSK Leutenberg/Probstzella, ein weiterer Entzug von Landwirtschaftsflächen für mögliche Ausgleichsaufforstungen abgelehnt.

Vor dem Hintergrund fehlender Flächenkapazitäten wird die Möglichkeit der Ersatzzahlung als angemessene Kompensation für den Verlust der Forstflächen favorisiert.

In diesem Zusammenhang bitten wir zu prüfen, inwieweit die Möglichkeit einer Ersatzzahlung (Walderhaltungsabgabe gemäß § 10 Abs. 4 Thüringer Waldgesetz) vorgenommen werden kann.

Sollte die Möglichkeit der o.g. Ersatzzahlungen nicht bzw. nur teilweise zur Anwendung kommen wird auch aus unserer Sicht zunächst der Alternativstandort Schweinbach für den Bau des Oberbeckens favorisiert.

Ansonsten sind die in unserer Stellungnahme vom 03.12.2013 und der Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes Rudolstadt vom 02.12.2013 unterbreiteten Vorschläge (Siehe auch UVS, Tabelle 109) für mögliche Kompensationsmaßnahmen im weiteren Planungsverfahren zu berücksichtigen.

Vor allem haben Entbuschungsmaßnahmen zum Erhalt der vorhandenen Grünlandflächen sowie Offenhaltung der Kulturlandschaft in dieser walddreichen Region eine besondere Bedeutung. Auch der Realisierung von Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ist eine besondere Bedeutung beizumessen.

In Abstimmung mit der Agrar GmbH Großgeschwenda bitten wir außerdem zu prüfen, ob als Kompensationsmaßnahme, die ehemalige Stallanlage Zopten entsiegelt werden kann. Eine Rekultivierung der betreffenden Flächen und die Schaffung von extensivem Grünland (Die Agrar GmbH Großgeschwenda ist Eigentümerin der Flächen.) wären hier denkbar.

Ansonsten wird erneut darauf hingewiesen, dass für die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen möglichst keine landwirtschaftlichen Flächen beansprucht werden sollen. Durch die in der UVS unter Punkt 7.1.3 angeführten weiteren Vorschläge zu möglichen Kompensationsmaßnahmen wird eine übermäßige Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht vorgenommen. Aus unserer Sicht werden diese Vorschläge ausdrücklich befürwortet und sollten bei der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen unbedingt berücksichtigt werden.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.Juli 2009.

Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist gemäß § 15, Abs. 3 auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen und insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, das Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Die Auswahl der Standorte für mögliche Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen, die landwirtschaftliche Nutzflächen betreffen, sind unbedingt mit den betroffenen Agrarunternehmen und dem zuständigen Landwirtschaftsamt frühzeitig abzustimmen.

Bei der Durchführung des Bauvorhabens sind die folgenden weiteren Forderungen und Hinweise zu beachten:

Durch das geplante Bauvorhaben sind landwirtschaftliche Nutzflächen mehrerer Agrarunternehmen betroffen. Für die betreffenden Flächen bestehen überwiegend langfristige Pachtverträge mit den Bodeneigentümern. Außerdem wurde für alle betroffenen Landwirtschaftsflächen 2014 eine Förderung im Rahmen des neuen KULAP – Förderprogramms beantragt, eine Nutzungsänderung im Bindungszeitraum bis 31.12.2019 würde eine Zurückzahlung der Fördermittel nach sich ziehen.

Es wird gefordert, dass der Beginn, die Dauer und die zeitliche Abfolge der Baumaßnahme, einschließlich der zeitweise für Baustelleneinrichtungen und ähnliches beanspruchten landwirtschaftlichen Flächen, rechtzeitig mit den Bewirtschaftern der betroffenen Flächen abzustimmen sind.

Die erforderliche Flächeninanspruchnahme (dauerhaft und baubedingt) ist dem Nutzer exakt zu benennen. Dies ist erforderlich, um im Rahmen der Antragstellung der EU- Agrarförderung für landwirtschaftliche Flächen Rückforderungen zu vermeiden (gilt für die jährlich beantragten Fördermittel).

Während und nach Beendigung der Baumaßnahmen muss die Erreichbarkeit und Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen uneingeschränkt sichergestellt sein. Die Wiederherstellung bzw. Neuansbindung der durch das Bauvorhaben betroffenen landwirtschaftlichen Wege sollte mit dem Landwirtschaftsamt Rudolstadt und den Agrarunternehmen abgestimmt werden.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind so umzusetzen, dass die Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen und der Einsatz von Maschinen mit größeren Arbeitsbreiten weiterhin gewährleistet sind. Unwirtschaftlich verbleibende Rest- und Splitterflächen, welche einen nicht vertretbaren Bewirtschaftungsaufwand für die Nutzer bedeuten, sind möglichst auszuschließen.

Für erhebliche Erschwernisse haben die betroffenen Landwirte Anspruch auf Ausgleich des Mehraufwandes (Grundlage: Entschädigungsrichtlinien Landwirtschaft).

Für den dauerhaften Flächenentzug ist für die Restlaufzeit der Pachtdauer eine Nutzungsausfall- und Pachtaufhebungsentschädigung zu leisten. Dies gilt auch für den Verlust der Ausgleichs- und Prämienzahlungen (einschließlich Rückzahlung der Beihilfen für den Flächenverlust). Auch bei den temporären Flächenentzügen sind entsprechende Zahlungen für Flur- und Aufwuchsschäden, Nutzungsausfälle und Folgeschäden zu erbringen.

Die Bauarbeiten sind unter Beachtung der Witterungsverhältnisse so auszuführen, dass Schäden an Ober- und Unterböden gemäß des §§ 1 und 2 BBodSchG möglichst vermieden werden. Die zeitweilig in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen, Wege, Zufahrten u. a. sind zeitnah durch entsprechende Maßnahmen (Rekultivierung, ggf. Tiefenlockerung) in den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

Sollten bei den Bau- und Erschließungsmaßnahmen eventuell vorhandene Dränagen auf den landwirtschaftlichen Flächen beschädigt werden, so sind diese zeitnah wieder in einen funktionstüchtigen Zustand zu versetzen.

Unter Beachtung der oben genannten Forderungen und Hinweise wird aus Sicht der von uns zu vertretenden Belange der Landwirtschaft und Agrarstruktur für das Wasserspeicherkraftwerk Leutenberg/Probstzella, in Abstimmung mit den Landwirtschaftsamt Rudolstadt, die herausgestellte Antragsvariante Oberbecken Schweinbach – Unterbecken – Kraftwerkszufahrt A „Am Schieferbruch“, aufgrund des geringeren Konfliktpotenzials favorisiert.

Aus Sicht des **Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera** sind mit dem geplanten Vorhaben erhebliche Eingriffe und Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie insbesondere ein großer Flächenverbrauch verbunden.

Der Erhalt und die Sicherung landwirtschaftlicher Flächen sind für die Erhaltung und Entwicklung einer leistungsfähigen Agrarstruktur unabdingbar. Die Naturressource Boden ist Grundlage und Voraussetzung für die Erzeugung von Nahrungsmitteln und Rohstoffen. Boden ist unvermehrbar. Landwirtschaft ist unabänderlich an die vorhandene Bodenfläche gebunden.

Der Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen schränkt die Einkommens- und Entwicklungspotenziale betroffener landwirtschaftlicher Betriebe ein. Die Beeinträchtigungen können im Einzelfall betriebsindividuell unterschiedlich hoch ausfallen. Bei der Ermittlung der Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe müssen deshalb neben dem direkten Flächenentzug auch betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte beachtet werden.

Für notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist kein weiterer Entzug landwirtschaftlicher Flächen zu verursachen. Hier sollten zum einen Maßnahmen zur Aufwertung von vorhandenen wertvollen Flächen herangezogen werden, Brachflächensanierung sowie Chancen der Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen (PIK) genutzt werden. Insbesondere sollten hier Maßnahmen zur Offenhaltung von Wiesenflächen genutzt werden.

Neben der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen sind auch Forstflächen betroffen. Bei Inanspruchnahme forstwirtschaftlicher Flächen ist entsprechend Thüringer Waldgesetz eine Wiederaufforstung vorzunehmen. Die dafür notwendigen Flächen sollen deshalb vorrangig

- Sanierungsflächen im Gebiet des ehemaligen Uran- und Braunkohlebergbaus,
 - Haldenflächen, Rekultivierungsflächen des Kies-, Sand-Bergbaus,
 - Konversions- und Brachflächen (Nobitz – ehemaliger Kasernenstandort am Flugplatz Altenburg-Nobitz; Gera-Milbitz - ehemaliges Militärkrankenhaus; Eineborn - Teilfläche des ehemaligen Geflügelhofes KIM Hermsdorf; Neumühle-Lehnamühle, Gewerbebrache) sowie
 - Sicht- und Lärmschutzmaßnahmen
- umfassen.

Aus Sicht des **Thüringer Bauernverband e.V.** wird durch das Bauvorhaben die Landwirtschaft stark beeinträchtigt, da mit dem Vorhaben geplant ist rund 60 Hektar landwirtschaftliche Fläche dauerhaft zu versiegeln und die während des Bauvorhabens in Anspruch genommene Fläche ebenfalls nicht unerheblich ist.

Teile der beplanten Flächen sind Vorbehaltsgebiete landwirtschaftliche Bodennutzung, so dass der Abwägung im Raumordnungsverfahren ein hohes Gewicht zukommt.

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Flächenverbrauch zu reduzieren. Akzeptabel ist das Vorhaben also nur dann, wenn in gleichem Maße Landwirtschaftsfläche wieder hergestellt wird, wie sie verloren geht.

In die Abwägung ist ebenfalls mit einzubeziehen, dass die Flächen für die Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln benötigt wird. Da der von beiden Varianten für das Oberbecken betroffene Betrieb Tierhaltung betreibt, ergeben sich für die Flächen eine hohe Wertschöpfung. Die Bodenwertzahl ist dabei nur bedingt aussagekräftig. Für die Region handelt es sich bei den Ackerflächen um die am besten ausgestatteten Flächen. Hier kann hinsichtlich der Wertigkeiten kein Vergleich mit der Ackerebene gezogen werden. Zu betrachten ist vielmehr die Region in Mittelgebirgslage, in der sich nicht viele Flächen zum Ackerbau eignen. Um die Versorgung der Tiere gewährleisten zu können, ist der Futterbau auf Ackerland erforderlich. Insofern hat das Ackerland trotz niedriger Bodenwertzahlen eine hohe Bedeutung für den gesamten Betrieb.

Der Entzug von Ackerland wirkt sich zudem unmittelbar auf bestehendes Grünland aus: wenn nicht genug Ackerland zur Bereitstellung von Futter vorhanden ist, kann aufgrund zu reduzierender Tierzahlen auch das Grünland nicht mehr umfassend genutzt werden, was zur Verbuschung oder der Entstehung von Wald führen würde. In walddreichen Gegenden ist jedoch der Erhalt von Grünland nicht selten auch ein naturschutzfachliches und touristisches Ziel.

Das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) gibt als oberste Forstbehörde in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde folgende Stellungnahme ab:

Die Vorhabenträgerin hat die von der obersten Forstbehörde geforderten Untersuchungsinhalte, die im Festlegungsprotokoll vom 10.01.2014 fixiert sind, in ihrer Umweltverträglichkeitsstudie ausreichend und umfassend analysiert.

Der aktuelle Waldzustand sowie die durch das Vorhaben bedingten Auswirkungen auf Wald, Forstwirtschaft und Wild wurden in der raumordnerischen UVS sehr deutlich und differenziert dargestellt. Durch die Prüfung von zwei Alternativstandorten für das Oberbecken wurde die Möglichkeit geschaffen, eine für den Wald weniger belastende Variante zu finden.

Die Ergebnisse der UVS sind aus forstlicher Sicht im Wesentlichen stichhaltig und plausibel.

Betroffenheit von Wald, Forstwirtschaft und Wild

Bestandssituation von Wald, Forstwirtschaft und Wild

Durch die Oberbeckenstandorte Schlaga und Schweinbach werden fichtendominierte Altersklassenwälder in Anspruch genommen. Durch das Unterbecken werden ebenfalls nadelholzdominierte Wälder (vor allem Fichte, aber auch Lärche und Kiefer) unterschiedlicher Altersklassen in Anspruch genommen, daneben auch vereinzelt Weichlaubholzwälder.

Im Untersuchungsraum kommen u.a. die Wildarten Rotwild, Rehwild, Muffelwild, Schwarzwild, Feldhase, Dachs, Rotfuchs und Baummartener vor. Der Untersuchungsraum gehört zudem zu einem Rotwildeinstandsgebiet und wird von Wanderkorridoren für größere Säugetiere durchkreuzt.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Wald, Forstwirtschaft und Wild

Das Vorhaben führt zu baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen auf Wald und Forstwirtschaft, von denen die anlagebedingten die schwerwiegendsten sind, da sie die größte Flächenausdehnung und zudem dauerhaften Charakter haben.

Aufgrund von Flächendifferenzen in den Vorhabenunterlagen werden nachfolgend die Flächenangaben von S. 80 des Erläuterungsberichts zugrunde gelegt:

Baubedingt werden für das Oberbecken Schweinbach inkl. Netzanbindung 0,3 ha Wald in Anspruch genommen, für das Oberbecken am Standort Schlaga 1,4 ha. Für das Unterbecken werden baubedingt 3,8 ha Wald in Anspruch genommen, für die Kraftwerkszufahrt A 0,7 ha. Bei der Bautätigkeit für die Kraftwerkszufahrt B bleibt der Wald erhalten.

Es könnte nach Einschätzung der Forstbehörden im Bereich des Unterbeckens zusätzlich baubedingt auch zu Grundwasserabsenkungen kommen, was zu Trockenstreß in den be-

nachbarten Wäldern führen kann. Dies wäre im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens zu prüfen.

Anlagebedingt werden für den Oberbeckenstandort Schweinbach 1,1 ha Wald in Anspruch genommen, für den Standort Schlaga dagegen 33,1 ha Wald. Das Unterbecken beansprucht dauerhaft 14,1 ha Wald. Für die Kraftwerkszufahrt A werden 0,2 ha Wald in Anspruch genommen, für die Kraftwerkszufahrt B dagegen gar kein Wald.

Bau- und anlagebedingt kann es zudem zu einer Destabilisierung von Wäldern kommen, wenn Waldkomplexe kahlgeschlagen oder gerodet werden, da dahinterliegende Wälder durch das fehlende Stützgerüst windwurfgefährdet sind. Außerdem steigt dadurch die Gefahr von biotischen und abiotischen Schäden (Forstschadinsekten, Sonnenbrand, ...). Bau und Anlage des Wasserspeicherkraftwerks werden zudem zu einer Unterbrechung des bisherigen forstlichen Wegenetzes führen.

Betriebsbedingt wird es notwendig sein, die in den Waldbereich am westlichen Ufer des Unterbeckens verlegte 110-kV-Freileitungstrasse regelmäßig zu pflegen und damit die Aufwuchshöhe des Waldes permanent zu begrenzen.

Laut Einschätzung der Vorhabenträgerin wird es durch die betriebsbedingten Schwankungen des Wasserspiegels im Unterbecken zu geringfügigen Änderungen des Grundwasserstandes in der Umgebung kommen. Eine Beeinträchtigung von benachbarten Waldflächen, die sich in Hanglage oberhalb des Unterbeckens befinden, schließt die Vorhabenträgerin aus.

Bezüglich des dem Jagdgesetz unterliegenden Wildes geht die Vorhabenträgerin zwar von Beeinträchtigungen aus, hält diese jedoch nicht für erheblich, da es ausreichend Ausweichlebensräume für das Wild gebe und die oberirdischen Anlagenbestandteile zudem keinen Barriereeffekt auf Wanderkorridore haben werden.

Die oberste Forstbehörde teilt diese Auffassung, weist allerdings darauf hin, dass vor allem das Vergrämen des Schalenwildes aufgrund der Bautätigkeit in andere Waldkomplexe oder auf landwirtschaftliche Flächen dazu führen kann, dass dort die Wildschäden zunehmen.

Forstrechtlicher Ausgleich

In Abschnitt 7.2 der UVS wird die forstrechtliche Kompensation thematisiert. Dabei wird im Falle der Vorzugsvariante der Vorhabenträgerin von einer dauerhaften Waldflächeninanspruchnahme von 16,6 ha und von einer notwendigen Ausgleichsaufforstungsfläche von 22,6 ha ausgegangen. Damit läge das Kompensationsverhältnis bei 1:1,36.

Bereits in diesem Planungsstadium hat die Vorhabenträgerin sehr genau unter Bezugnahme auf das im „Erlass über den Vollzug des § 10 ThürWaldG („Änderung der Nutzungsart)“ enthaltene Kompensationsschema das Kompensationsverhältnis näherungsweise ermittelt. Allerdings wurde bei der Herleitung des Vorliegen der hervorgehobenen Waldfunktionen noch nicht berücksichtigt, die eine Erhöhung des Kompensationsverhältnisses bewirken können. Dieser Aspekt muss im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren Berücksichtigung finden.

Die Vorschläge, destabilisierte Wälder durch Waldrandanlage und Waldumbau zu stabilisieren, sind positiv. Auch die frühzeitige Schaffung eines Ersatzwegenetzes kann dafür sorgen, dass die Waldflächen im Untersuchungsgebiet während der Bautätigkeit und danach ohne Unterbrechung zugänglich sind.

Detaillierte Vorschläge für Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen bleiben dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren vorbehalten.

Resümee und forstfachliche Vorzugsvariante

Das Vorhaben wird baubedingt, aber vor allem anlagebedingt zu erheblichen Auswirkungen auf den Wald führen.

Aus forstfachlicher Sicht ist der Standort Schweinbach die Vorzugsvariante für das Oberbecken, da dort deutlich weniger Wald dauerhaft in Anspruch genommen werden muss als für die Variante Schlaga. Für die Kraftwerkszufahrt ist die Variante B die forstfachliche Vorzugs-

variante, da dort überhaupt kein Wald bau- oder anlagebedingt in Anspruch genommen werden muss.

Die Ablehnung der Variante B für die Kraftwerkszufahrt wird in der UVS (S. 210) u.a. damit begründet, dass es in diesem Bereich Sichtnachweise des störungsempfindlichen Schwarzstorchs gebe. Bei einer Bautätigkeit in diesem Bereich müsse daher mit einer Aufgabe der Brut gerechnet werden.

Es muss an dieser Stelle aber darauf hingewiesen werden, dass sich in nur ca. 300 m Entfernung östlich der Kraftwerkszufahrt B die Baustelle für das Unterbecken befände, die erhebliche akustische und optische Störungen über einen Zeitraum von mehreren Jahren hervorrufen wird. In der UVS wird darauf hingewiesen, dass „vor allem auch im Zusammenwirken mit den durch die Bauarbeiten am Unterbecken verursachten Störungen“ mit der Aufgabe der Brut im Bereich der Kraftwerkszufahrt B gerechnet werden müsse. Es ist daher nicht plausibel, dass ein ggf. im Bereich der Kraftwerkszufahrt B lebender Schwarzstorch in seinem Habitat verbleibt, wenn der Kraftwerkszufahrt A der Zuschlag erteilt wird.

Da es für das Unterbecken keinen Alternativstandort gibt, dort aber eine erhebliche Waldflächeninanspruchnahme dauerhaft erforderlich ist, sollte im Zuge des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens geprüft werden, ob durch technische Optimierungen die Waldflächeninanspruchnahme reduziert werden kann.

Hinweise / Empfehlungen

Wie aus den Fotosimulationen (UVS S. 338ff.) ersichtlich ist, wird vor allem das an exponierter Stelle befindliche Oberbecken (Standort Schweinbach bzw. Schlaga) als weithin sichtbarer Fremdkörper in der Landschaft wahrnehmbar sein. Aus diesem Grund sollte versucht werden, den Ringdamm um dieses Bauwerk mit Wald zu bepflanzen. Damit könnte man diese Anlage optimal in die Landschaft integrieren und zugleich einen Teil der erforderlichen funktionsgleichen Ausgleichsaufforstungen vor Ort umsetzen. Mit dieser Empfehlung schließt sich die oberste Forstbehörde den von der Vorhabenträgerin in der UVS bzw. im Erläuterungsbericht geäußerten Vorschlägen an.

Wasserwirtschaft

Das **Referat 440, Wasserwirtschaft**, äußerte sich zum geplanten Vorhaben wie folgt:

Wasserschutzgebiete und Grundwasser:

Im festgelegten Untersuchungsraum für das geplante Vorhaben sind Wasserschutzzonen von folgenden 12 Trinkwasserfassungen betroffen:

WGA-Nr.	Name der Fassung	In Nutzung
4	Hy Unterloquitz (Unter-Lassen V)	Ja
15	Hy Leutenberg 1/1979	Ja
16	Hy Leutenberg (Unterhütte)	Nein
17	Hy Leutenberg (Oberhütte)	Ja
19	Hy Leutenberg (Kalkgrubental I)	Ja
38	Hy Leutenberg (Rosenthal)	Ja
39	Hy Reichenbach (Saugabel)	Nein
40	Hy Probstzella (Arnsberg)	Ja
62	Hy Leutenberg 2/1980 (Hüttengrund)	Ja
70	Hy Unterloquitz 106/1984 (Arnsberg)	Ja
85	Hy Reichenbach (Fortuna)	Ja
119	Hy Leutenberg (Kalkgrubental II)	Nein

Zu den im hydrogeologischen Gutachten des Antrages weiteren aufgeführten Trinkwasserfassungen können folgende Angaben gemacht werden:

- WGA-Nr. 14: Schutzzonen aufgehoben, Bekanntmachung erfolgt noch,
- WGA-Nr. 35: Schutzzonen wurden mit RVO vom 12. März 2014 aufgehoben,
- WGA-Nr. 80: Brunnen wegen Havarie außer Betrieb.

Da keine aussagekräftigen Angaben zu den geförderten Wassermengen der einzelnen Fassungsanlagen vorliegen, sollten hierzu noch konkrete Berechnungen zu den möglichen Wasserverlusten durch die Errichtung und den Betrieb des WSK erarbeitet werden.

Folgende bauliche Bestandteile des Oberbeckens Schweinbach befinden sich teilweise bzw. vollständig in einem Wasserschutzgebiet (WSG):

- Oberbecken Schweinbach (zum Teil),
- Maschinen-/Trafokaverne (geringer Teil),
- Energieableitungsstollen mit Hochspannungsschaltanlage (vollständig),
- Betriebsgelände Oberbecken (zum Teil),
- Zufahrt zum Oberbecken (zum Teil),
- Absperrbauwerk (Ringdamm) (zum Teil) und
- Anschlusspunkt 380 KV-Leitung (große Strecke).

Dabei sind die Schutzzonen (SZ) III folgender Fassungsanlagen betroffen:

Westlich vom Oberbecken Schweinbach ragt die SZ III der Quellfassung Hy Reichenbach (Saugabel), WGA-Nr. 39, in den Baubereich hinein. Die Quellfassung ist zwar außer Betrieb, fungiert aber als Sekundärschutz für den Wasserfassungstollen Hy Reichenbach (Fortuna), WGA-Nr. 85, der für die öffentliche Trinkwasserversorgung mit einer Entnahme von 15 m³/d genutzt wird.

Für diese Fassung ist bei der oberen Wasserbehörde ein Verfahren zur Festsetzung eines WSG anhängig. Es kann davon ausgegangen werden, dass die künftige SZ III als Einzugsgebiet eine ähnliche Ausdehnung haben wird wie bei der Quellfassung.

Östlich vom Oberbecken ragt in den Baubereich die SZ III des Brunnens Hy Leutenberg 2/1980 (Hüttengrund), WGA-Nr. 62, hinein. Dieser Brunnen wird mit einer Kapazität von 155 m³/d für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt. Er ist 75 m tief, der Grundwasserspiegel wurde im Jahre 1981 bei 2,46 m unter Gelände gemessen.

Des Weiteren befinden sich ein Teil des Oberbeckens mit seinem Ringdamm, die Zufahrt zum Oberbecken, der Energieableitungsstollen mit der Hochspannungsschaltanlage vollständig, ein kleiner Teil der Maschinen-/ Trafokaverne und der Anschlusspunkt der 380 KV-Leitung im Einzugsgebiet der Quellfassung Hy Leutenberg (Hüttengrund), WGA-Nr. 17, die ebenfalls für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt wird. Die durchschnittliche Kapazität beträgt 25 m³/d. Da in der Schutzzonenkarte zum Beschluss die SZ III nur unvollständig dargestellt wurde, ist der übrige Teil auf der Grundlage eines fachlichen Vorschlages als „schutzbedürftiges Gebiet“ in die Karte übernommen worden. Bei der oberen Wasserbehörde ist deshalb ein Verfahren zur Festsetzung des WSG anhängig.

Der hauptsächlich betroffene Grundwasserkörper Südliche Ziegenrücker Mulde-Obere Saale ist derzeit durch einen guten chemischen und mengenmäßigen Zustand charakterisiert, und entspricht somit den Vorgaben der EU-WRRL.

Das Oberbecken Schlaga ragt im nördlichen und westlichen Teil in die Schutzzonen (SZ) III der versorgungswirksamen Trinkwasserfassungen Hy Leutenberg 2/1980 (Hüttengrund) und der Quellfassung Hy Leutenberg (Hüttengrund), WGA-Nr. 17, hinein.

Die Wasserschutzgebiete der Quellfassung Hy Leutenberg wurde vom Kreisstag Saalfeld mit Beschluss-Nr 36-9/75 am 05.11.1975 und des Brunnens Hy Leutenberg 2/1980 mit Beschluss-Nr. 178-30/84 am 07.03.1984 beschlossen. Der Brunnen Hy Leutenberg 2/1980 wird mit einer Kapazität von 155 m³/d für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt. Er ist 75 m tief, der Grundwasserspiegel wurde im Jahre 1981 bei 2,46 m unter Gelände gemessen.

Die Quelfassung Leutenberg hat eine durchschnittliche Kapazität von 25 m³/d. Da in der Schutzzonenkarte zum Beschluss die SZ III nur unvollständig dargestellt wurde, ist der übrige Teil auf der Grundlage eines fachlichen Vorschlages als „schutzbedürftiges Gebiet“ in die Karte übernommen worden. Bei der oberen Wasserbehörde ist deshalb ein Verfahren zur Festsetzung des WSG anhängig.

Folgende bauliche Bestandteile des Vorhabens befinden sich ebenfalls teilweise bzw. vollständig in der SZ III:

- Unterwasserstollen
- Zufahrtsstollen (Alternativen A und B)
- Hochspannungsschaltanlage
- Oberwasserstollen
- Maschinen-/Trafokaverne
- Einlaufurm
- Ringstraße
- Zufahrt zum Oberbecken (zum Teil)

Beurteilung der geplanten Maßnahme aus Sicht des Trinkwasserschutzes:

Aus Gründen des Trinkwasserschutzes ist der Bau sowohl des Oberbeckens Schweinbach als auch des Oberbeckens Schlaga abzulehnen.

Der Bau des Oberbeckens stellt einen massiven Eingriff in den Untergrund dar. Die Maßnahme ist mit umfangreichen Bauarbeiten verbunden. Die natürliche Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung ist im Einzugsgebiet der betroffenen Grundwassergewinnungsanlagen nur mittel bis sehr gering. Für den Bau des Oberbeckens werden die vorhandenen Deckschichten entfernt, so dass kaum noch ein Schutz des Grundwassers vorhanden ist. Das Entfernen der Deckschichten stellt insofern eine mögliche Beeinträchtigung dar, da beim Brunnen Hy Leutenberg 2/1980 (Hüttengrund) der Grundwasserspiegel laut Messung nur bei 2,46 m unter Gelände liegt.

Zum Einsatz werden besonders große Baumaschinen und –fahrzeuge kommen. Verbunden ist damit nicht nur eine weitere Zerstörung der Bodenschichten, sondern auch ein intensiver Einsatz von wassergefährdenden Stoffen, wie Kraftstoff, Hydraulik- und Maschinenölen. So können während der Bauphase Schadstoffe in den Untergrund und über Klüfte und Spalten in die wassergesättigten Bereiche gelangen. Mögliche Abwehrbrunnen werden bei diesen hydrogeologischen Untergrundverhältnissen kaum eine effektive Wirkung zeigen. Sind Schadstoffe, wie Maschinenöle, erst einmal in den Untergrund und von dort in die Grundwasserleiterschichten gelangt, ist eine Grundwasseranierung äußerst schwierig und vor allem langwierig, die Gewinnungsanlagen werden dann für einen längeren Zeitraum für die Trinkwasserversorgung ausfallen. Aus diesem Grunde sind die Wasserschutzgebiete von baulichen Maßnahmen freizuhalten.

In der Gesamteinschätzung zur Umwelt- und Raumverträglichkeit für die Antragsvariante wurde vorgeschlagen, die betroffenen Flächen der SZ III einfach aus dem WSG auszugliedern. Dabei wurde die für das Untersuchungsgebiet angegebene Grundwasserneubildungsrate (GWNB) mit Mittelwerten von 4,4 l/(s km²), Maximum: 9,8 l/(s km²), zu hoch angesetzt. Diesem Grunde sind die Berechnungen zum Einfluss der beiden Alternativstandorte für das geplante Oberbecken auf das Grundwasserdargebot nicht korrekt. Aus drei der TLUG vorliegenden hydrogeologischen Erkundungsberichten ergeben sich wesentlich geringere Grundwasserneubildungsraten. So sind für die betroffenen Fassungen in Leutenberg eine mittlere GWNB von 2,3 l/(s km²) anzusetzen. Dadurch wird sich der prozentuale Anteil der Beeinflussung durch das Oberbecken erhöhen. Die Lösung dieser Konfliktsituation durch die „einfache“ Herausnahme der Flächenanteile der SZ III aus dem WSG wird aus wasserrechtlicher Sicht abgelehnt.

Die Bewertung der im Antrag vorgelegten hydrogeologischen und hydrogeologischen Gutachten in der Stellungnahme der TLUG vom 16.03.2015 wird als Anlage hinzugefügt und ist Bestandteil unserer Stellungnahme.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht gibt es zwischen den geplanten Oberbecken Schweinbach und Schlaga keine Vorzugsvariante.

Möglichkeiten der Überwindung der Ablehnung:

Die Lage des Oberbeckens wird außerhalb der Schutzzonen gewählt oder es wird ein Ersatztrinkwasserdargebot geschaffen, so dass die Wasserschutzgebiete der betroffenen Fassungen aufgehoben werden können. Das Ersatzdargebot muss vor dem Beginn der Baumaßnahme zur Trinkwasserversorgung zur Verfügung stehen. Außerdem ist vorher abzu prüfen, dass dieses Dargebot auch schützbar ist, das heißt, die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes ist aus fachlicher und rechtlicher Sicht möglich.

Oberflächengewässer:

Im festgelegten Untersuchungsraum für das geplante Vorhaben ist das Überschwemmungsgebiet der Loquitz betroffen, das mit Rechtsverordnung vom 24.06.2001 festgesetzt wurde. Der Grenzverlauf ist aus den beigegeführten Karten (Anlage) ersichtlich.

Im Überschwemmungsgebiet gelten die besonderen Schutzvorschriften gemäß § 78 WHG. Diese sind bei der Planung und beim Bau der baulichen Anlagen zur Wasserentnahme aus der Loquitz zu beachten.

Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Überschwemmungsgebietes der Loquitz während der Bauzeit und dem Befüllzeitraum ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Der Schweinbach, welcher für das Unterbecken aufgestaut werden soll, ist laut UVS von der Mündung in die Loquitz bis zur Querung der B 85 auf einer Länge von 125 m verrohrt.

Gemäß hydrologischem Gutachten hat der Schweinbach einen Mittelwasserabfluss von ca. 22 l/s und einen mittleren Niedrigwasserabfluss von ca. 3 l/s, wobei er auch teilweise trocken fällt.

Damit ist der Schweinbach zwar kein Lebensraum für Fische jedoch für Amphibien, deren Vorkommen nachgewiesen ist.

Der Schweinbach mündet ca. 750 m unterhalb des geplanten Absperrbauwerks in die Loquitz, welche Lebensraum verschiedener Fischarten u. a. aquatischer Lebewesen ist.

Unterhalb der Mündung des Schweinebaches befinden sich im Bereich Hockeroda mehrere Grund- und Sohlschwellen in der Loquitz, an denen keine Wassernutzungsrechte mehr bestehen und die Durchgängigkeit im Rahmen der Umsetzung der EG-WRRL hergestellt werden soll bzw. wurde.

Die Gemeinde Probstzella ist für den Schweinbach als Gewässer II. Ordnung gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) unterhaltspflichtig.

Um den schadlosen Wasserabfluss im Gewässer zu gewährleisten und die Durchgängigkeit gemäß den Forderung der EU-WRRL zu verbessern, plant die Gemeinde derzeit die Renaturierung des verrohrten Gewässerabschnitts zwischen Durchlass B 85 und Mündung in die Loquitz.

Während des Erstanstaus des Schweinbaches ist zusätzlich eine einjährige Speisung des Unterbeckens aus der Loquitz geplant. Der durchschnittliche Abfluss der Loquitz im Bereich der geplanten Wasserentnahme liegt zwischen 3,98 m³/s im März und 0,93 m³/s im August. Die angedachte Entnahmemengen richten sich nach dem Abfluss in der Loquitz und liegen zwischen 0 und 300 l/s.

Es wird von der Fachbehörde bezweifelt, dass die im hydrogeologischen Gutachten genannte Menge von 1 l/s bei Wasserführung im Schweinbach eingehalten werden kann, da z. B. die Aspekte Verdunstung und Verluste noch nicht berücksichtigt worden sind. Es ist deshalb

im Planfeststellungsverfahren zu prüfen und nachzuweisen, ob und an wieviel Tagen im Jahr der von Amtswegen vorgegebene landschaftlich notwendige Mindestabfluss im Schweinbach eingehalten wird.

Bei einer Begehung der Fachbehörde wurde festgestellt, dass zwei kleine Nebenbäche in den Schweinbach münden. Eine Beeinträchtigung dieser Zuflüsse des Schweinbach und des Schweinbaches selbst kann z. B. durch Rückstau bau- und anlagenbedingt auftreten.

Für die Überwachung des Oberflächenabflusses im Schweinbach unterhalb des Staubauwerkes ist ein Monitoring durchzuführen.

Für das Unterbecken im Schweinbach ist kein Alternativstandort vorgesehen. Das Staubauwerk soll ca. 600 m oberhalb der Mündung in die Loquitz errichtet werden.

Der Schweinbach befindet sich in dem Bereich, der durch das Vorhaben bau,- anlagen- und betriebsbedingt beeinträchtigt wird, in einem naturnahen Gewässerzustand mit hinreichender Strukturvielfalt. Durch die Errichtung des Unterbeckens verliert er dauerhaft seine Fließgewässereigenschaften. Diese nachhaltigen Beeinträchtigungen stehen den Umweltzielen der EU-WRRL, dem Verschlechterungsverbot des ökologischen Zustands der Oberflächengewässer, entgegen. Durch die betriebsbedingten Wasserstandschwankungen im Unterbecken wirken sich diese erheblichen Beeinträchtigungen auch auf die Zuflüsse aus. Unterhalb des Absperrbauwerks werden sich die Fließgewässereigenschaften, wie Abflussdynamik und Geschiebetransport, ebenfalls verändern.

Außerdem sind baubedingt sowie anlagenbedingt erhebliche Beeinträchtigungen des Oberflächengewässers Schweinbach und dessen Zuflüsse sowie der Loquitz (durch die geplante Wasserentnahme) zu erwarten.

Die Errichtung des Unterbeckens im Schweinbach führt zu einer Verschlechterung des Zustandes des Gewässers, so dass der gute Zustand am Schweinbach durch die geplanten physischen Gewässereigenschaften nicht mehr zu erreicht werden kann.

Das Vorhaben verstößt gegen das Verschlechterungsverbot, so dass eine Ausnahme erforderlich wird.

Für geplante Maßnahmen, die eine Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG in Anspruch nehmen müssen, sind Ausnahmen in die Maßnahmenprogramme aufzunehmen. Ansonsten könnte eine Zulassung in einem Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG nicht erteilt werden, da andere Anforderungen nach dem WHG nicht erfüllt werden. Das WHG gilt auch für Gewässer, für die keine gesonderten Bewirtschaftungspläne aufgestellt werden, da der gute Zustand überall erreicht werden soll.

Nach u. A. ist bereits im Raumordnungsverfahren zu prüfen, ob eine Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG in Frage kommt. Das für die Aufstellung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne zuständige TMUEN sollte daher frühzeitig einbezogen werden.

In das Wassermanagementkonzept sollten die Auswirkungen der Entnahme auf unterhalb der Entnahmestelle befindliche Wassernutzungen (z. B. Wasserkraftanlage Eichicht- Elektrizitätswerk Max Peißker) aufgenommen werden.

Stauanlagen:

Das Unterbecken ist nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) (u.a. DIN 19700) zu planen und zu errichten.

Die ausgereichten Gutachten zur Hydrologie und zur Hydrogeologie im Projektraum wurden der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie zur Begutachtung und zur Plausibilitätskontrolle übergeben. Die betreffende Stellungnahme liegt als Anlage bei.

Im Teil I – Kapitel 5 des Raumordnungsverfahrens werden unter Punkt 5.5.2.1 die Randbedingungen und die Lösungsfindung für das Unterbecken beschrieben. Dabei wird darauf

hingewiesen, dass über dem Höchststauziel ein Freibord von mindestens 2,00 m einzuhalten ist.

Der Nachweis der Überflutungssicherheit ist bei den folgenden Planungsschritten weiter zu untersetzen. Dabei ist es notwendig, die Retention der Hochwasserrückhalteräume des Unterbeckens in die weiteren Betrachtungen mit einzubeziehen.

Wir haben bereits festgestellt, dass Hochwasserbemessungswellen des HQ (1.000) und HQ (10.000) für unterschiedliche Regendauern nicht vorliegen. Dazu ist das hydrologische Gutachten um zusätzliche Berechnungen zu ergänzen und die Auswirkungen zu prüfen, die Hochwasserereignisse mit kleineren Scheitelwerten, aber mit einer Ganglinienform, die unter Berücksichtigung der anlagenspezifischen Retentionswirkung eine Stauinhaltsmaximierung bewirkt, haben können. Die Ergebnisse bilden die Bemessungsgrundlage für den Nachweis des Freibords und damit der Überflutungssicherheit der Stauanlage sowie für die Zuverlässigkeitsnachweise des Absperrbauwerkes und aller weiteren Tragwerke.

Die Hänge des Stauraumes des Unterbeckens sind durch die schnellen Wasserstandsschwankungen, die aus dem Pump- und Turbinenbetrieb des Wasserspeicherkraftwerkes resultieren, besonderen Belastungen ausgesetzt. Aus diesem Grund ist durch ein Fachgutachten deren Stabilität nachzuweisen.

Das Oberbecken ist nach den a.a.R.d.T. (u.a. DIN 19700) zu planen und zu errichten.

Die für den Freibord angenommene Höhe von 3,00 m ist bei der weiteren Planung weiter zu untersetzen. Auf Grund der windexponierten Lage des Oberbeckens sollte mindestens ein entsprechendes Windgutachten, besser wäre eine im Vorfeld der Planungsarbeiten vor Ort ermittelte Messreihe zu Windgeschwindigkeit und Windrichtung, als Grundlage der Freibordbestimmung dienen.

Aus Sicht des **Thüringer Landesamtes für Umwelt und Geologie** werden zum Vorhaben nachfolgende Anregungen im Bereich Hydrogeologie/Grundwasserschutz gegeben:

Im Bereich des Planungsgebietes befinden sich eine Reihe von Trinkwasserschutzzonen I bis III für folgende Fassungen:

Name der Wasserfassung	WGA-Nr.	Mittlere gestattete Entnahmemenge (Informationen FIS Gewässer, Modul Wasserversorgung der TLUG)
Hy Unterloquitz 106/1984(Tiefbrunnen Arnsbach)	70	70 m ³ /d
Hy Probstzella (Quelle Arnsberg)	40	8 m ³ /d
Hy Reichenbach (Quelle Saugabel)	39	ungenutzt
Hy Reichenbach (Wasserfassungsstollen Fortuna)	85	15 m ³ /d
Hy Leutenberg (Stahlquelle)	14	ungenutzt
Hy Leutenberg (Schachtbrunnen Unterhütte)	16	ungenutzt
Hy Leutenberg 1/1979	15	87 m ³ /d
Hy Leutenberg (Quelle Oberhütte)	17	25 m ³ /d
Hy Leutenberg 2/1980 (Tiefbrunnen Hüttengrund)	62	155 m ³ /d
Hy Leutenberg (Quelle Kalkgrubental I)	19	18 m ³ /d

Hy Leutenberg (Sickerfassung Kalkgrubental II)	119	k. A.
Hy Leutenberg (Sickerfassung Rosenthal)	38	170 m ³ /d
Hy Großgeschwenda (Wasserfassungsstollen Heckenbruch)	46	98 m ³ /d

Bei Realisierung der Vorzugsvariante „Oberbecken Schweinbach“ sind die Fassungen mit den WGA-Nr. 39, 17 und 62 direkt betroffen. Das Einzugsgebiet der Sickerfassung Rosenthal (WGA-Nr. 38) berührt den Standort des Oberbeckens Schlaga. Innerhalb von Wasserschutzgebieten sind eine Reihe von Nutzungseinschränkungen und Verboten zu beachten. Hinweise auf gefährliche Handlungen, Einrichtungen und Vorgänge in Trinkwasserschutzgebieten gibt das DVGW-Arbeitsblatt W 101 „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; I. Teil: Schutzgebiete für Grundwasser“ vom Juni 2006.

Eine Ausgliederung der betroffenen Flächen aus den Trinkwasserschutzzonen III wird vom Gutachter (fugro Consult, GmbH) vorgeschlagen.

In diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten, dass die für das Untersuchungsgebiet angegebene Grundwasserneubildungsrate (GWNB) mit Mittelwerten von 4,4 l/skm² (Maximum: 9,8 l/skm²) sehr hoch angesetzt wurde. Berechnungen der GWNB in den nachfolgend genannten hydrogeologischen Erkundungsberichten ergaben wesentlich geringere Grundwasserneubildungsraten:

Bericht	Autor	TEZG	GWNB [l/skm ²]
Unterloquitz 1984/86	Krause, T. Kussmann, G.	F 1a	1,4
		F1b	1,2
Leutenberg 1982	Krause, T.	F 1	2,3
Lehesten 1993	Kussmann, Jungwirth	F 6	1,0

Aus diesem Grund sind die Berechnungen zum Einfluss der beiden Alternativstandorte für das geplante Oberbecken auf das Grundwasserdargebot nicht korrekt. Statt einer mittleren GWNB von 4,4 l/skm² sollte als Berechnungsgrundlage für die betroffenen Fassungen in Leutenberg eine mittlere GWNB von 2,3 l/skm² angesetzt werden, wodurch sich der prozentuale Anteil der Beeinflussung durch das Oberbecken erhöhen wird.

Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung ist im Einzugsgebiet der betroffenen Fassungsanlagen nur mittel bis sehr gering, so dass eine Beeinflussung der Wasserbeschaffenheit durch die Baumaßnahme nicht ausgeschlossen werden kann. Im Rahmen einer hydrogeologischen Beweissicherung sollten daher bereits vor Baubeginn zumindest die Quelfassungen hinsichtlich der Schüttungsmengen und der Beschaffenheit permanent überwacht werden. Dadurch können natürliche Schwankungen sowie mögliche Einflüsse durch das geplante Bauvorhaben identifiziert werden. Diese Untersuchungen sollten während der Bauphase und noch etwa 6 Jahre nach Fertigstellung fortgesetzt werden.

Da generell nur wenig Grundwasseraufschlüsse bzw. -messstellen im Untersuchungsgebiet existieren, wird zur Überwachung der Bautätigkeit und zur langfristiger Sicherung der Trinkwasserfassungsanlagen zusätzlich die Errichtung von zwei Grundwassermessstellen (eine im Abstrom des Oberbeckens, eine im Bereich des Unterbeckens) empfohlen. Erst nach der endgültigen Entscheidung für den Standort des Oberbeckens kann eine exakte Positionierung erfolgen.

Zusammenfassend ergeben sich zum geplanten Vorhaben Bedenken hinsichtlich der vorhandenen rohstoffhoffigen Flächen, der zu hoch angesetzten Grundwasserneubildungsrate, des vorhandenen Schieferaltbergbaus und der daraus resultierenden geotechnisch/ingeni-

eurgeologischen Anforderungen. (vgl. auch Ausführungen unter dem Belang Rohstoffsicherung und –gewinnung)

Das **Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt** äußert sich zum Belang Wasserwirtschaft / Wasserbau in seiner Stellungnahme wie folgt:

Im festgelegten Untersuchungsgebiet (UG) für das geplante Vorhaben sind wasserwirtschaftliche Schutzgebiete betroffen. Dies sind insbesondere Trinkwasserschutzgebiete, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen und das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Loquitz. Außerdem sind baubedingt sowie anlagenbedingt erhebliche Beeinträchtigungen des Oberflächengewässers Schweinbach und dessen Zuflüsse sowie der Loquitz (durch die geplante Wasserentnahme) zu erwarten.

Der hauptsächlich betroffene Grundwasserkörper Südliche Ziegenrücker Mulde-Obere Saale ist derzeit durch einen guten chemischen und mengenmäßigen Zustand charakterisiert, und entspricht somit den Vorgaben der EU-WRRL.

Im UG wurden 13 Wasserfassungsanlagen erfasst. Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Grundwasserhaushalt wurden im vorgelegten hydrogeologischen Gutachten erläutert. Eine anlagenbedingte Minimierung von Beeinträchtigung der Trinkwasserschutzgebiete, der 8 im UG in Nutzung befindlichen Wasserfassungsanlagen, kann durch die Standortwahl des Oberbeckens erreicht werden.

In Auswertung der Gegenüberstellung der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen der Standorte für das Oberbecken Schweinbach bzw. das Oberbecken Schlaga ist als Vorzugslösung das Oberbecken Schweinbach zu favorisieren. Hier fällt insbesondere die Inanspruchnahme von Waldflächen in Trinkwasserschutzgebieten deutlich geringer aus als am Oberbecken Schlaga.

Der dargestellten Rangfolgeabschätzung der beiden Kraftwerkszufahrten A und B kann gefolgt werden, so dass hier als Vorzugsvariante die Kraftwerkszufahrt A der Vorrang zu geben ist.

Da keine aussagekräftigen Angaben zu den geförderten Wassermengen der einzelnen Fassungsanlagen vorliegen, sollten hierzu noch konkrete Berechnungen zu den möglichen Wasserverlusten durch die Errichtung und den Betrieb des PSW erarbeitet werden.

Für das Unterbecken im Schweinbach ist kein Alternativstandort vorgesehen. Das Staubauwerk soll ca. 600m oberhalb der Mündung in die Loquitz errichtet werden.

Der Schweinbach befindet sich in dem Bereich, der durch das Vorhaben bau-, anlagen- und betriebsbedingt beeinträchtigt wird, in einem naturnahen Gewässerzustand mit hinreichender Strukturvielfalt. Durch die Errichtung des Unterbeckens verliert er dauerhaft seine Fließgewässereigenschaften. Diese nachhaltigen Beeinträchtigungen stehen den Umweltzielen der EU-WRRL, dem Verschlechterungsverbot des ökologischen Zustands der Oberflächengewässer, entgegen.

Durch die betriebsbedingten Wasserstandschwankungen im Unterbecken wirken sich diese erheblichen Beeinträchtigungen auch auf die Zuflüsse aus.

Unterhalb des Absperrbauwerks werden sich die Fließgewässereigenschaften, wie Abflusssdynamik und Geschiebetransport, ebenfalls verändern.

Für die Festlegung eines landschaftlich notwendigen Mindestabflusses ist ein entsprechender Nachweis zu führen. Die im hydrogeologischen Gutachten genannte Menge von 1 l/s ist nicht nachvollziehbar.

Für die Überwachung des Oberflächenabflusses im Schweinbach unterhalb des Staubauwerkes ist ein Monitoring durchzuführen.

Die Gemeinde Probstzella ist für den Schweinbach als Gewässer II. Ordnung gemäß § 68 Abs. Satz 2 unterhaltungspflichtig.

Um den schadlosen Wasserabfluss im Gewässer zu gewährleisten und die Durchgängigkeit gemäß den Forderung der EU-WRRL zu verbessern, plant die Gemeinde derzeit die Renaturierung des verrohrten Gewässerabschnitts zwischen Durchlass B 85 und Mündung in die Loquitz.

In das Wassermanagementkonzept sollten die Auswirkungen der Entnahme auf unterhalb der Entnahmestelle befindliche Wassernutzungen (z. B. Wasserkraftanlage in Eichicht) aufgenommen werden.

Um eine dauerhafte betriebsbedingte Beeinträchtigung der Loquitz auszuschließen, sollte das Entnahmebauwerk nach Befüllung des Unterbeckens vollständig entfernt werden.

Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Überschwemmungsgebietes der Loquitz während der Bauzeit und dem Befüllzeitraum ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für die Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt stellt fest, dass der Bau des Oberbeckens Trinkwasserschutzgebiete des Zweckverbandes berührt.

Bei der Vorzugsvariante Oberbecken Schweinbach betrifft es die TWSZ III der Fassung Saugabel und die TWSZ III der Fassungen Qu Rosenthal sowie TB 2/1980 und Quelle Oberhütte Leutenberg.

Die Quelle Saugabel wird nicht mehr zur öffentlichen Trinkwasserversorgung genutzt. Die Trinkwasserversorgung der Ortslage Reichenbach mit derzeit 76 Einwohnern erfolgt über den benachbarten Stollen Fortuna. Hierfür wurde mit Schreiben vom 30. Juli 2003 die Erweiterung der Trinkwasserschutzzone Quelle Saugabel beantragt.

Der Vorgang wird unter dem Geschäftszeichen 604.5-8821.05-3797/2003-16074075 beim Thüringer Landesverwaltungsamt geführt. Das Wasserrecht wurde am 28.01.2004 unter Reg.-Nr. 16073067/EE/24/03-6 erteilt.

Alternativen zur Trinkwasserversorgung bestehen derzeit nicht. Eine Ablösung ist zwar perspektivisch aufgrund der hohen Sulfatgehalte geplant, bedingt durch lange, kostenintensive Überleitungen kurzfristig jedoch nicht möglich.

Die Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet Leutenberg (1584 Einwohner) ist durch Wegfall der Kapazität Blaues Glück aus Qualitätsgründen angespannt. Die örtlichen Dargebote können den maximalen Tagesbedarf nicht abdecken.

Eine Ablösung der betroffenen Fassungsanlagen ist nicht möglich und perspektivisch auch nicht vorgesehen. Sie sollen weiterhin in vollem Umfang genutzt werden.

Aufgrund der angespannten Versorgungssituation in o. g. Gebieten machen wir darauf aufmerksam, dass für die Bauphase keine Kapazitäten zur Baustellenversorgung zur Verfügung stehen.

Abwasseranlagen und Steuerkabel des Verbandes werden durch die Baumaßnahme nicht berührt.

Abfallwirtschaft, Altlasten, Bodenschutz

Das **TLVwA, Referat 400, Umweltüberwachung**, teilte mit, dass die untere Bodenschutzbehörde für eine Abgabe einer bodenschutz-/altlastenfachlichen Stellungnahme zuständig ist.

Nach Rücksprache des Referats 400 mit dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt wurde zugesichert, dass der Belang Bodenschutz/Altlasten als Teil einer gebündelten Stellungnahme des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt berücksichtigt und zugesandt wird.

Der **Landkreis Saalfeld-Rudolstadt** nimmt wie folgt Stellung zum Thema Abfall und Altlasten:

Abfallrecht

In den weiteren Planungsphasen sind die Standorte der jeweils zwischenzulagernden Humus-, Erdaushub-, Felsmassen und weiterer Abfälle gesondert auszuweisen.

Altlastenverdächtige Flächen

Unabhängig davon, dass in dem betroffenen Plangebiet keine altlastverdächtigen Flächen registriert sind, ist es nicht ausgeschlossen, dass bei Erkundungen, Probebohrungen oder den eigentlichen Tiefbauarbeiten organoleptische Auffälligkeiten festgestellt werden. In diesen Fällen ist das Umweltamt des Landkreises umgehend zu informieren.

Das **TLVwA, Referat 430, Abfallwirtschaft**, stellt nach Durchsicht der Antragsunterlagen fest, dass die im Erläuterungsbericht in den Punkten 5.5, 6.3 und 5.2 für einzelne Projektteile (Oberbecken, Unterbecken, Stollen) angegebenen Auf- und Abtragsmengen meist nur die Vorzugsvariante betreffen. Nach Auswertung dieser Angaben kommt das Referat 430 zu dem Ergebnis, dass insgesamt für den Bau des Wasserkraftwerkes noch ca. 1,5 Mio m³ Masse zusätzlich aufgetragen werden soll.

Im Punkt 4.2.1 der UVS ist angegeben, dass das Oberbecken im Masseausgleich konzipiert worden ist. Dies widerspricht der Angabe in Punkt 5.2.4. des Erläuterungsberichtes, wo sich bei beiden Varianten (für das Oberbecken) eine Differenz aus Austragsvolumen und Abtragsvolumen von ca. 0,5 Mio m³ Erde ergibt. Auch aus Punkt 5.5.1 des Erläuterungsberichtes ist abzuleiten, dass die Massendifferenz für das Oberbecken 0,5 Mio m³ beträgt.

Eine zusammenhängende Massebilanz befindet sich in den Antragsunterlagen nicht. Aus Sicht der Abfallwirtschaft ist für den Variantenvergleich im Rahmen der UVS auch eine Bewertung der anfallenden Abfälle erforderlich. Dafür wäre für jede Variante eine Massebilanz zu erarbeiten. Die Ergebnisse sollten mit in die UVS einfließen.

In den Planzeichnungen der UVS 16.1 und 16.2 (Auswirkungsprognose Schutzgut Wasser) ist dargestellt, dass die Errichtung einer Abraumhalde geplant ist. In der Legende wird angegeben, dass dies zur Umlagerung der Entsorgung dient. Es befinden sich keine ausreichenden Beschreibungen im technischen Planungskonzept über diese Halde.

Der Begriff Abraumhalde ist nicht näher definiert. Aus Sicht des Referates 430 ist es daher erforderlich, das genaue Konzept dieser Halde darzustellen. Nach Auffassung des Referates 430 dürfte es sich hier um eine Halde für Abfälle handeln, die i.S. KrWG dem Abfallrecht unterliegen. Das Referat 430 des TLVwA geht daher davon aus, dass hier entweder die Errichtung eines technischen Bauwerkes, einer Deponie oder eines Abfallzwischenlagers geplant ist.

Sollte mit der Halde ein technisches Bauwerk errichtet werden, dann ist dies im Rahmen der Konzeption mit anzugeben (unter Angabe des technischen Zwecks).

Sollte es sich bei dem Vorhaben um die Errichtung einer Deponie handeln, ist dies nach § 35 KrWG ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Damit ist für die Errichtung ein Planfeststellungsverfah-

ren bzw. Plangenehmigungsverfahren erforderlich. Dieses Verfahren müsste dann mit in das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren mit integriert werden.

Spätestens in den Planfeststellungsunterlagen ist das genaue Konzept der Abraumhalde darzustellen. Das Referat 430 des TLVWA benötigt daher mindestens folgende Informationen:

- welche Abfallarten und -mengen (mit Angabe der jeweiligen Abfallschlüsselnummer) fallen an,
- welche Funktion hat das Bauwerk ,
- soll die Halde nach der Lagerung begrünt werden,
- handelt es sich um eine Deponie i.S. d. KrWG,
- handelt es sich um ein technisches Bauwerk, wenn ja, welche technische Funktion wird mit dem Bauwerk verbunden,
- sind Ablagerungen nach dem Ende der Bauphase geplant,
- soll nach Abschluss der Bauarbeiten die Halde rückgebaut werden,
- wo sollen die Abfälle entsorgt werden, die die Halde verlassen.

Es wird empfohlen, die Auswirkungen der „Halde“ mit in die UVS aufzunehmen.

Folgende Forderungen sind bei der Planung zusätzlich zu beachten:

1. Bei der Planung des Bauvorhabens ist gemäß § 6 Abs. 1 KrWG zu berücksichtigen, dass in erster Linie Abfälle zu vermeiden sind. Die „interne“ Kreislaufführung der beim Bauvorhaben anfallenden Stoffe ist zu prüfen.
2. Ist eine Abfallvermeidung nicht möglich, dann sind die bei der Baumaßnahme anfallenden Abfälle gemäß § 6 Abs. 1 KrWG zu verwerten. Soweit erforderlich, sind Abfälle zur Verwertung getrennt zu halten und zu behandeln (§ 7 Abs. 2 KrWG). Auf die Dokumentationspflicht wird hingewiesen.
3. Abfälle, die nicht vermieden oder verwertet werden können, sind gemäß § 15 KrWG einer allgemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung zuzuführen.
4. Die bei den Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sind getrennt zu halten (Vermischungsverbot). Nach der Abfall-Verzeichnis-Verordnung (AVV) ist jeder Abfallart eine sechsstellige Abfallschlüsselnummer zuzuordnen. Hierbei ist unter Beachtung der „Hinweise zur Anwendung der AW“ zu unterscheiden zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.
5. Für den Umgang mit Abfällen ist der Leitfaden für den Umgang mit Boden und gebundenen/ungebundenen Straßenausbaustoffen hinsichtlich der Verwertung und Beseitigung für den Geschäftsbereich der Thüringer Straßenbauverwaltung des Arbeitskreises Straßenbauabfälle Thüringen zu beachten.
6. Die Einstufung der beim Bau anfallenden Abfälle hat in entsprechenden Einbauklassen nach LAGA M 20 zu erfolgen. In der Regel gehen dieser Einstufung chemisch-analytische Untersuchungen voraus. Die Einstufung von Bodenaushub erfolgt nach LAGA M 20 TR Boden, die Einstufung der gebundenen bzw. ungebundenen Straßenausbaustoffe nach LAGA M 20 TR Straßenaufbruch bzw. Zuordnung nach TR Bauschutt.

Hinweise:

1. Für die Beurteilung der Altlastenproblematik ist die Untere Bodenschutzbehörde des jeweiligen Landratsamtes (Abt. Umwelt) als zuständige Behörde zu beteiligen. Für den Fall, dass bei den Bauarbeiten anthropogene Auffüllungen freigelegt werden, ist ebenfalls die das Landratsamt zu informieren.
2. Werden während der Baumaßnahmen kontaminierte Schutzgüter (Boden, Wasser, Bodenluft usw.) angetroffen, ist umgehend das Umweltamt im zuständigen Landratsamt zu benachrichtigen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.
3. Sollten im Falle von Havarien an Maschinen und Geräte Kontaminierungen stattfinden ist ebenfalls die Umweltbehörde des zuständigen Landkreises zu verständigen. Diese trifft dann die weiteren Entscheidungen.
4. Beim Umgang mit gefährlichen Abfällen ist die Nachweisverordnung zu beachten.

Immissions- und Strahlenschutz

Der **Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, untere Immissionsschutzbehörde**, stellt in seiner Stellungnahme fest:

Den immissionsschutzrechtlichen Betrachtungen während des Anlagenbetriebs fehlen generell quantitative Aussagen, z. B.

- bei den Emissionen der elektromagnetischen Felder und Geräuschen der Hochspannungsleitungen und des Einspeisepunktes,
- welche Immissionen, insbesondere Lärm, sind in den jeweils betroffenen Ortslage durch die verschiedenen Betriebszustände zu erwarten, (in diesem Zusammenhang sind den tieffrequenten Anteilen von Motoren, Pumpen, Kompressoren, Lüftern etc. besondere Aufmerksamkeit zu schenken).

Das Hauptgewicht der Auseinandersetzung liegt verständlicherweise bei den Auswirkungen der Emissionen während der Bauzeit.

Lärm

Gemäß UVS Pkt. 6.2.4.2 wird hinsichtlich der entstehenden Lärmbelastung während der Bauzeit davon ausgegangen, dass die Vorschriften der AVV Baulärm eingehalten werden. Es wird weiter dargestellt, dass zwar von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr gearbeitet wird, aber dass in den Zeiten von 06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr verstärkt lärm-mindernden Maßnahmen eingesetzt werden und auf Arbeiten, die besonders lärmintensiv sind, verzichtet wird, um damit die Richtwerte (nachts) der AVV Baulärm nicht zu überschreiten.

Genauere Aussagen hinsichtlich der zu erwartenden Immissionspegel für Lärm in den jeweiligen Ortslagen können im derzeitigen Verfahrensstand noch nicht angegeben werden, da die eingesetzte Technik noch nicht bestimmt ist. Es wird nachvollziehbar davon ausgegangen, dass durch wirksame Lärminderungsmaßnahmen die jeweilig geltenden Immissionsrichtwerte eingehalten werden können.

Voraussetzung ist allerdings, dass rechtzeitig mit Festlegung der eingesetzten Technik aufgrund der technischen Datenblätter im Zusammenspiel der vorhandenen und sich ggf. verändernden Morphologie eine überschlägige Prognose vorgenommen wird.

Erschütterungen

Infolge von Lockerungssprengungen des abzutragenden Felsgesteines werden spürbare Erschütterungen erwartet. Auch hier lassen sich zum jetzigen Stand der Planungsphase keine genaue Angaben zum Grad der Belastung angeben. Darüber hinaus werden Erschütterungen durch den Transportverkehr erwartet. Diese seien geringfügig und auf den Nahbereich der Transportwege beschränkt.

Hinsichtlich der zu erwartenden Erschütterungen infolge der untertägigen Arbeiten (Bohren, etc.) finden sich keine Aussagen in den Antragsunterlagen; diese sind zu ergänzen.

Staub

Sowohl die Lockerungssprengungen als auch die sonstigen Bautätigkeiten und der Baustellenverkehr bei trockenen Wetterlagen verursachen z. T. intensive Staubentwicklungen. Dem soll entgegen gewirkt werden durch Befeuchten bzw. Installation von Sprühschleiern. Dennoch wird davon ausgegangen, dass beim Bau des OB Schweinbach in der Ortslage Schweinbach erhöhte Staubexpositionen zu erwarten sind.

Gerüche

In den Antragsunterlagen wird hierzu ausgeführt, dass von dem vor Ort betriebenen Asphaltmischwerk mit belästigenden Gerüchen in den betroffenen Ortslagen zu rechnen ist.

Eine Bewertung könne zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erfolgen; gleichzeitig wird aber konstatiert:

Die Belästigung sei lediglich temporär, damit nicht erheblich. Diese Einschätzung bedarf einer Konkretisierung hinsichtlich des genauen Zeitraumes des Betriebs, täglicher Betriebszeiten, etc.

Schadstoffe

In den Antragsunterlagen taucht mehrfach der Begriff von luftgetragenen Schadstoffen auf. Es finden sich jedoch keinerlei Angabe hinsichtlich deren Herkunft oder um welche es sich handelt; dies ist zu konkretisieren.

Lichtimmissionen

In den Antragsunterlagen finden sich keine Aussagen zur Ausleuchtung der Baustellen und Betriebsstraßen und deren evtl. Beeinträchtigung der jeweiligen Ortslagen. Die Antragsunterlagen sind um Aussagen zu Lichtimmissionen zu ergänzen.

Gesamteinschätzung Immissionsschutz/Abfallwirtschaft:

Generell wird die Einschätzung bei der Umweltverträglichkeitsstudie hinsichtlich der Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub, etc. als „nicht erheblich“ nicht mitgetragen. Auch wenn die tiefgreifenden immissionsschutzrechtlichen Beeinträchtigungen tatsächlich auf den Bauzeitraum begrenzt sind und auch technologisch bedingte „Bauphasenruhezeiten“ eintreten können, kann ein Zeitraum von ca. 4,5 Jahre Bauzeit durchaus erheblich sein. Hierzu ist eine konkretere Bewertung erforderlich.

Möglicherweise ist eine vergleichende Betrachtung mit ähnlichen Bauvorhaben der Vergangenheit oder vielleicht sogar jetzt stattfindenden Bauvorhaben hilfreich.

In der Bewertung der Vorzugsvariante Kraftwerkszufahrt über den Randbereich des Haldengeländes der Schiefergruben Unterloquitz wird nicht darauf eingegangen, dass es seit mehreren Jahren umfangreiche Beschwerden über Lärm und Staub vom Standort der Firma Ulopor GmbH in OT Arnsbach im Umweltamt des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt gibt. Diese Hintergrundsituation kann – auch wenn es sich nur um einen Bauzeitraum von ca. 4,5 Jahren handelt - bei der Bewertung nicht außer Acht gelassen werden.

Das TLVwA, Referat 420 (Immissionsschutz, Strahlenschutz) stimmt dem geplanten Vorhaben aus Sicht des Immissionsschutzes zu.

Als Maßgaben soll in die landesplanerische Beurteilung aufgenommen werden:

1. Im Rahmen des folgenden Planfeststellungsverfahrens sind Gutachten zu den vom Vorhaben ausgehenden Emissionen (Lärm: Bau und Betrieb sowie elektrische/magnetische Felder) vorzulegen, die die Einhaltung der Grenz- und Richtwerte nachweisen. Zu den Auswirkungen in Bezug auf Staub und Erschütterungen sind die vorliegenden Untersuchungen zu präzisieren; verbale Aussagen sind dabei ausreichend.
2. Ausgehend von den v. g. Untersuchungen sind Emissions- und immissionsmindernde Maßnahmen zu konkretisieren. Insbesondere sind während der Bauphase die Geräuschemissionen während der Nachtzeit zu minimieren, so dass die Richtwerte der AW Baulärm eingehalten werden.

Verkehr und technische Infrastruktur

Das **TLVwA, Referat 540 (Planfeststellungsverfahren für Verkehrsbaumaßnahmen - Luftverkehr)** teilt in seiner Stellungnahme mit, dass aus den eingereichten Unterlagen zum Raumordnungsverfahren keine nachhaltigen Beeinträchtigungen von luftverkehrsrechtlichen Belangen ersichtlich sind, die zum Versagen des Vorhabens führen müssten.

In Abhängigkeit von der konkreten Genehmigungsplanung sind aber Auflagen denkbar. Dies gilt insbesondere für etwaige Folgemaßnahmen, z.B. falls neue Starkstromleitungen gebaut bzw. vorhandene Freileitungen angepasst werden müssen.

Es wird davon ausgegangen, dass eine mögliche Betroffenheit des sich in der Nähe von Hirzbach befindlichen Geländes für Hängegleiter mit dem zuständigen Deutschen Hängegleiterverband e. V. abgeklärt wurde.

Das Referat 540 ist in späteren Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Eigentümer und andere Berechtigte von Bauwerken und Gegenständen im Sinne des § 15 Abs. 1 LuftVG (u.a. Freileitungen, Masten und Dämme), die die nach § 14 LuftVG zulässige Höhe nicht überschreiten, jedoch größer als 20 m ü. OK Gelände sind, entsprechend des § 16 a LuftVG auf Verlangen zu dulden haben, dass Bauwerke und Gegenstände in geeigneter Weise gekennzeichnet werden, wenn und insoweit dies zur Sicherung des Luftverkehrs erforderlich ist.

Derartige Vorhaben müssen deshalb vor Aufstellung vom Thüringer Landesverwaltungsamt (-Referat 540-) bezüglich einer eventuell notwendigen Kennzeichnung als Luftfahrthindernis gem. § 16 a LuftVG geprüft werden.

Seitens des **Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt**, Sachgebietes Tiefbau, als Baulastträger der Kreisstraße K 161 sind für die geplanten Materialtransporte zum Oberbecken nachfolgende Hinweise zu beachten:

Die Kreisstraße K 161 sowie die anschließende Gemeindestraße im Bereich der Ortslage Großgeschwenda bis Schlaga ist entsprechend den Vorgaben der früheren Bauklasse V (neu Belastungsklasse 0,3) dimensioniert und somit für die Belastungen, die sich aus den geplanten Materiallieferungen ergeben nicht ausgelegt. Die vorhandene Straßenbreite von 4,80 m erlaubt keinen Begegnungsverkehr LKW /LKW. Da die Materialtransporte zum Oberbecken ausschließlich über den o.g. Streckenabschnitt durchgeführt werden können, sind straßenbauseitig Vorkehrungen zu treffen. Die Abstimmung mit dem Sachgebiet Tiefbau vor Beginn der Baumaßnahme ist zwingend erforderlich

Gegen die geplante Maßnahme bestehen seitens des **Straßenbauamtes Mittelthüringen** als Baulastträger der Bundes- und Landesstraßen keine Bedenken.

Sollte die Maßnahme umgesetzt werden, sind jedoch im weiteren Planungsverlauf hinsichtlich der verkehrstechnischen Erschließung, der Verkehrslenkung und dem geplanten Wassermanagementkonzept weitere Abstimmungen mit der Straßenbauverwaltung zu führen.

Das Straßenbauamt Mittelthüringen plant im Zuge der B 85 den Ersatzneubau der Brücke über die DB-Anlagen. Ein Baubeginn ist für den Zeitraum 2017/2018 anvisiert. Die geplante Zufahrt zum Unterbecken auf dem forstwirtschaftlichen Weg ist für diesen Zeitraum eingeschränkt bzw. teilweise nicht möglich. Die Anbindung des forstwirtschaftlichen Weges bleibt nach Beendigung unserer Brückenbaumaßnahme bestehen.

Für die Wasserentnahme zur Erstbefüllung des WSK Leutenberg sollen für die notwendigen Leitungen vorhandene Durchlässe unter der B 85 und der Bahnlinie genutzt werden. Dazu sind dem Straßenbaulastträger zum gegebenen Zeitpunkt die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und ein Gestattungsvertrag abzuschließen.

In ihrer Stellungnahme stellt die **Deutsche Bahn AG, DB Immobilien** fest, dass mit dem geplanten Vorhaben Anlagen der DB Netz AG dürfen zu keinem Zeitpunkt über das vorhandene Maß gefährdet werden dürfen. Sollte bei Starkregenereignissen eine Absenkung des Unterbeckens erforderlich werden, dürfen sich im Bereich des Durchlassbauwerkes des Schweinbaches die Vorflutverhältnisse nicht verändern.

Für die temporäre Verlegung der Entnahmeleitung ist ein Gestattungsvertrag gemäß Gas- und Wasserleitungskreuzungsrichtlinie mit der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien abzuschließen.

Da sich die geplante Kraftwerkszufahrt (A) zum Teil auf Bahngelände befindet, sind hier Maßnahmen zum Schutz der Bahnanlagen insbesondere der Oberleitungsanlage erforderlich.

Hierzu ist eine konkrete Planung mit Angabe des Verkehrsaufkommens während und nach Abschluss der Baumaßnahmen sowie die Fahrzeuggröße bzw. -art zur Prüfung vorzulegen.

Für die im Bereich des Unterbeckens sowie dem Oberbecken (Standortalternative Schlaga) verlaufende 110-kV-Bahnstromleitung ist folgendes zu beachten:

Die Außerbetriebnahme und der Rückbau der Bahnstromleitung können erst erfolgen, wenn der neue Trassenabschnitt gebaut und betriebsfertig hergestellt wurde.

Eine Umverlegung ist nur dann möglich, wenn die neue Trasse im Planfeststellungsverfahren als Folgemaßnahme abgehandelt wird, die Umverlegung mit dem Planfeststellungsbeschluss rechtskräftig ist und Baurecht für die Umverlegung besteht.

Die Leitungstrasse ist außerhalb des Einstaubereiches neu zu planen. In der vorgelegten Planung befindet sich die Leitungstrasse zum Teil noch im Bereich des Stauzieles.

Die Belange aus dem Bestand der Bahnstromleitung sind im Raumordnungsverfahren, dem folgenden Planfeststellungsverfahren mit der zugehörigen Umweltverträglichkeitsstudie und der Landschaftspflegerischen Begleitplanung zu berücksichtigen.

Sämtliche Kosten für die Verfahrensführung und den nachgelagerten Baumaßnahmen gehen zu Lasten des Vorhabenträgers.

Über Inhalt und Umfang der Genehmigungsunterlagen in Bezug auf die Bahnstromleitung müssen sich der Vorhabenträger sowie die DB Energie GmbH mit dem Eisenbahn-Bundesamt in Verbindung setzen. Eine Machbarkeitsprüfung zur Umverlegung der 110-kV-Trasse muss in jedem Fall im Vorfeld geprüft werden. Die Klärung von diesbezüglichen privatrechtlichen Belangen hat durch den Vorhabenträger zu erfolgen.

Aus Sicht des **Deutschen Hängegleiterverbandes e.V.** sind zu den vorgelegten Planungen keine Einwände vorzubringen.

Als Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr ist er für die Zulassung von Start- und Landeflächen für Hängegleiter und Gleitsegel nach §25 Abs. 1 LuftVG zuständig und stellte nach einer Überprüfung der Pläne fest, dass zum Fluggelände Hirzbach ausreichend Abstand besteht.

Die **Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen** (BNetzA) teilt in ihren Stellungnahmen folgendes mit:

Richtfunkstrecken

Die BNetzA teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts bzw. zum Schutz vor Immissionen einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Baugebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.

Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten.

Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken können aus Gründen des Datenschutzes nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden.

Auf der Grundlage der Planunterlagen sind ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt und im Ergebnis die ermittelten Koordinaten des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die Anzahl der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken in der Anlage 1 aufgelistet worden. In dem zu dem Baubereich gehörenden Landkreis sind außerdem Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellulärer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Baugebiet direkt betroffen ist (Anlage 2).

Es wird empfohlen sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind. Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt.

Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

Das TKG sieht für die Verlegung öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien (unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen) ein unentgeltliches Wegerecht vor. Kenntnisse von Bebauungsplänen könnten daher für die Betreiber dieser Telekommunikationslinien von Interesse sein, um eigene Planungen durchzuführen. Es wird empfohlen, die in dem entsprechenden Landkreis tätigen Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien sowie die Betreiber, die die Absicht zur Errichtung solcher Linien bekundet haben, im Verfahren zu beteiligen.

Elektrizitätsnetz

Der Bundesnetzagentur obliegt u. a. die Umsetzung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG), welches Teil des Gesetzespakets zur Energiewende vom Sommer 2011 ist. Durch dieses Gesetz ist eine eigenständige Fachplanungskompetenz des Bundes für länderübergreifende und grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen geschaffen und der Bundesnetzagentur übertragen worden.

Im Zuge des eingangs erwähnten Gesetzespakets ist in der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) vom 23.07.2013 u. a. für die Vorhaben Nr. 4 „Höchstspannungsleitung Lauchstädt - Meitingen“ und Vorhaben Nr. 14 „Höchstspannungsleitung Röhrsdorf - Remptendorf“ die energiewirtschaftliche Notwendigkeit sowie der vordringliche Bedarf gesetzlich festgelegt worden.

Hiermit sind die zuständigen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) - 50Hertz Transmission GmbH sowie die Amprion GmbH - jederzeit dazu berechtigt bei der Bundesnetzagentur Anträge auf Durchführung der Bundesfachplanung nach § 6 NABEG für diese Vorhaben zu stellen. In beiden Fällen berühren die ellipsenförmigen Untersuchungsräume der im BBPIG

bestätigten Vorhaben den Planungsraum des oben genannten WSK Leutenberg/Probstzella. Hierdurch ist eine räumliche/sachliche Betroffenheit nicht auszuschließen.

Derzeit liegt der Bundesnetzagentur noch kein Antrag auf Bundesfachplanung für eines der oben genannten Vorhaben vor. Detaillierte Aussagen zu den konkreten Planungsständen können die ÜNB, treffen. Diese sollten als Träger öffentlicher Belange beteiligt werden, insbesondere hinsichtlich der bestehenden Hoch- und Höchstspannungsleitungen, wie sie sich auch im unmittelbaren Umfeld des geplanten Kraftwerkstandortes befinden. Diese könnten unter Umständen für die Vorhabenträger als Bündelungsoptionen in Betracht kommen.

Die **50Hertz Transmission GmbH** stellt fest, dass sich ihre 380-kV-Freileitung Altenfeld - Remptendorf (463/464) von Mast-Nr. 79 – 100 im Planungsgebiet befindet.

Die Hinweise aus der vorangegangenen Stellungnahme zur Antragskonferenz wurden in die Antragsunterlagen aufgenommen. Des Weiteren liegt 50Hertz ein qualifiziertes Netzan-schlussbegehren gemäß KraftNAV vor. Die seitens 50Hertz durchzuführenden netztechni-schen Untersuchungen, die gemäß KraftNAV u.a. auch den Anschlusspunkt beinhalten, sind in Bearbeitung.

Es wird darauf hingewiesen, dass derzeit sind noch keine genaueren Untersuchungen zum Standort sowie zum Flächenbedarf einer neu zu errichtenden 380-kV-Anlage zum Netzan-schluss des geplanten Wasserspeicherkraftwerks Leutenberg/Probstzella durch 50Hertz erfolgt sind. Diesbezügliche Untersuchungen und Planungen werden von 50Hertz auch mit Blick auf regionale Versorgungsaufgaben inkl. einer gebotenen technisch-/ gesamtwirtschaft-lichen Optimierung durchgeführt und mit dem Anschlussnehmer abgestimmt.

Hinweise:

- Im Punkt 4.4. bitten wir unsere Freileitung korrekt zu bezeichnen (463/464).
- Im Zuge der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen sollten A/E-Maßnahmen nicht im Freileitungsbereich unserer Leitung geplant werden.

Die **TEN Thüringer Energienetze GmbH** teilt mit, dass im ausgewiesenen Bereich keine 110-kV-Leitungen und Anlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH vorhanden sind. Es können sich jedoch Stromversorgungsanlagen anderer Spannungsebenen (Mittel- und Nie-derspannung) sowie Gasversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH im ausgewiesenen Baubereich befinden.

Die Netzanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH sind im Rahmen der detaillierten Planung aufzunehmen. Die Bestandsunterlagen sind im weiteren Planungsverlauf vorhaben-bezogen unter Verwendung von konkreten Detailplänen bei dem Regionalen Netzbetrieb Süd-Ost abzufordern.

Erkundigen Sie sich bitte ebenfalls bei den anderen Netzbetreibern, insbesondere bei der Deutschen Bahn AG sowie der 50 Hertz Transmission GmbH im betrachteten Gebiet nach Bestand und Planung. Aussagen zu möglichen Informations- und Fernmeldeanlagen der Thüringer Energie AG erteilt Ihnen die Thüringer Netkom GmbH.

Aus Sicht der **Deutschen Telekom Technik GmbH** bestehen gegen die geplante. Baumaß-nahme keine Einwände.

Im angegebenen Planungsgebiet befinden sich keine Anlagen in Rechtsträgerschaft der Te-lekom Deutschland GmbH.

Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich ist entweder über das Internet oder bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.

Zur weiteren Vorbereitung der Baumaßnahme bitten wir um rechtzeitige Einbeziehung in Ihre weiteren Planungen. Für eine abschließende Stellungnahme bitten wir, die unsere Anlagen tangierenden Planungsteile noch einmal vorzulegen.

Die **GDMcom** (Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH) teilt als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig („ONTRAS“), der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“) und der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG), Erfurt („ETG“) beauftragtes Dienstleistungsunternehmen mit, dass gegen das Vorhaben keine Einwände bestehen.

Im angefragten Bereich befinden sich im Eigentum der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG), Erfurt („EVG“), stehende, von der ETG betriebene Anlagen.

Hierbei handelt es sich um folgende Anlagen, die in der Regel mittig in einem Schutzstreifen liegen:

Eigentümer	Anlagen	Nr./Bezeichnung	DN	Schutzstreifen
EVG	Ferngasleitung (FGL)	442.09	200	6m
EVG	Sonstiges: Mess-/Hinweissäule/n (SMKISPF), Armaturengruppe/n (S) mit Ausbläser (A), Übergabestation			

Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlage/n ist in den anliegenden Planunterlagen dargestellt. Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Dienstleiters festgestellt wurde.

Die Zustimmung gilt unter der Voraussetzung, dass nachfolgende Hinweise und Auflagen beachtet und eingehalten werden:

1. Das „Merkblatt zum Schutz unterirdischer Gasleitungen und Armaturen, Mess-, Signal-, Steuer- und Datenkabel“ ist zu beachten.
2. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.
3. Sollten für das geplante Bauvorhaben Aktivitäten im Bereich der vorgenannten Anlagen erfolgen, sind die relevanten aussagekräftigen Planunterlagen bei der GDMcom zur Stellungnahme einzureichen. Wenden Sie sich dazu bitte direkt an die GDMcom-Außenstelle in Kirchheilingen.
4. Der Bauherr/der Planer/das bauausführende Unternehmen sind auf diese Regelungen und Auflagen hinzuweisen.

Vorhandene Anlagen und zurzeit laufende Planungen der ONTRAS und der VGS werden von dem Vorhaben nicht berührt.

Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

Seitens der **Thüringer Netkom GmbH** bestehen keine Einwände zu dem Raumordnungsverfahren. In dem angegebenen Untersuchungsraum befinden sich weder Informationskabel der Thüringer Energie AG noch der Thüringer Netkom GmbH.

Die **Telefónica Germany GmbH & Co OHG** stellt anhand der zur Verfügung gestellten Projektunterlagen zum ROV fest, dass Belange der Telefónica Germany GmbH & Co OHG zu berücksichtigen sind.

Innerhalb des zu untersuchenden Plangebiets, verlaufen zwei Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co OHG.

Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Geplante Konstruktionen oder notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 20 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 10m einhalten.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

Die Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien finden Sie auf einem separaten Blatt.

Bezüglich zu erdverlegten Leitungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG können Planauskünfte selbstständig heruntergeladen werden. Hierzu wurde ein Datashop eingerichtet, der unter nachfolgender Adresse erreichbar ist:

<https://datashop.telefonica.de/Datashop/WelcomePage.aspx?>

Die **Ericsson Services GmbH** teilt nach Prüfung des Vorhabens mit, dass keine Einwände oder sonstige Anregungen bestehen. Belange der Ericsson Services GmbH bezüglich ihrer Richtfunkanlagen sind nicht betroffen.

Rohstoffsicherung und –gewinnung

Das **Thüringer Landesbergamt (TLBA)** hat bereits in Vorbereitung des Verfahrens (Antragskonferenz) eine Stellungnahme abgegeben. Dabei wurde festgestellt, dass im Untersuchungsraum das Bergwerkseigentum „Unterloquitz/Arnsberg“ liegt. Sollten die Planungen diesen Bereich tangieren, sei der Rechtsinhaber, die ulopor Thüringer Schiefer GmbH mit Sitz in Probstzella, zu informieren. Die entsprechenden Maßnahmen seien mit ihm abzustimmen. Weiterhin wurde auf die im Untersuchungsraum liegenden Bereiche mit Altbergbau und die Möglichkeit der Karteneinsicht im Thüringer Landesbergamt verwiesen.

In seiner Stellungnahme stellt das TLBA nunmehr fest, dass zur Bearbeitung der Antragsunterlagen die erforderlichen Unterlagen durch das TLBA bereitgestellt wurden. Es erfolgte die Einsichtnahme durch den Entwurfsverfasser. Die Stellungnahme für den entsprechenden Planentwurf und die Resultate der Akteneinsicht sind in den Antragsunterlagen als Anlage 5 enthalten und eingearbeitet. Diese werden vom TLBA bestätigt.

Für den Planbereich liegen dem TLBA keine neuen Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume i.S. des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume-Gesetzes vor.

Aus Sicht der **Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG)** ergeben sich – unter Beibehaltung der bereits zur Antragskonferenz abgegebenen Stellungnahme - folgende Hinweise:

Geologie/Rohstoffgeologie

Im Untersuchungsraum für die Beckenstandorte des geplanten Wasserkraftspeicherwerkes Leutenberg/Probstzella streicht bereichsweise der Dachschiefer der Lehesten-Formation des Unterkarbons aus. Dieser war in den vergangenen Jahrhunderten Gegenstand eines regen Bergbaus unter und über Tage. Aus ihm wurden die bekannten Thüringer Dachschiefer hergestellt. Auch heute noch sind unter rohstoffgeologischen Aspekten hoffige Flächen für einen Abbau des Dachschiefers im o. g. Untersuchungsgebiet vorhanden, die es zu erhalten gilt bzw. die nicht überbaut werden sollten.

Bei der Planung des Wasserkraftwerkes sind die untertägigen Grubengebäude unbedingt zu beachten.

Innerhalb des Untersuchungsraumes liegt nach dem derzeitigen Kenntnisstand der TLUG das rechtlich berggenehmigte Feld „Tonschiefer Unterloquitz/Arnsberg“ ca. 1,8 km südwestlich von Unterloquitz. Für diese Fläche ist im Regionalplan Ostthüringen das Vorranggebiet „SE-9 Unterloquitz“ für Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Auskünfte zur genauen Lage der Fläche erteilt das Thüringer Landesbergamt in Gera. Informationen zu Rohstoffsicherungsgebieten können bei der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen eingeholt werden.

Folgende Behörden sind noch zu evtl. vorliegenden Anträgen bzw. erteilten Genehmigungen für die Gewinnung von Steine- und Erden-Rohstoffen im Planungsgebiet zu befragen:

- das Thüringer Landesbergamt in Gera, insbesondere im Hinblick auf Unterlagen zum Altbergbau;
- das Landesverwaltungsamt als obere Wasserbehörde für Abbauvorhaben, die die Herstellung bzw. den Ausbau eines Gewässers zur Folge haben und als obere Immissionschutzbehörde für Steinbrüche, in denen mit Sprengstoff gearbeitet wird;
- das Landratsamt Saalfeld als untere Bauaufsichtsbehörde für sonstige Abbauhandlungen oder Abgrabungen.

Erdaufschlüsse (Erkundungs- und Baugrundbohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie rechtzeitig anzuzeigen, damit eine geologische und bodengeologische Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet erfolgen kann.

Ebenso bitte ich Sie, die Übergabe der Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch die Bohrfirmen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro in das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen nach Abschluss der Maßnahme unverzüglich zu veranlassen.

Geologie/Geotopschutz

Nach dem in der TLUG geführten Geotopkataster befindet sich derzeit ein geschützter Geotop im angegebenen Untersuchungsraum. Hierbei handelt es sich um den Steinbruch Eichertsbruch in Probstzella, OT Arnsbach.

Er zeugt von dem für die Region typischen Schieferabbau, es sind feinschiefrige, Pyrit führende, dunkelgrau-schwarzgraue Tonschiefer aufgeschlossen.

Bei dem Aufschluss handelt es sich um ein nach Nordosten offenen Hanganschnitt (Tagebaurestloch) mit maximal 21 m Böschungshöhe. Es stehen die Dachschieferschichten der Lehesten-Folge sowie die liegenden Teile der Bordenschiefer der Hasenthal-Schichten an.

Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung

Am geplanten Standort des Wasserspeicherkraftwerkes Leutenberg sind für sämtliche Komponenten (Oberbecken, Stollen, Kavernen) qualifizierte geotechnische Gutachten zu erstellen.

Es wird empfohlen, den notwendigen Untersuchungsumfang bzw. die Aufschlussraster gemäß Handbuch Eurocode 7, Band 2 (DIN EN 1997-2; DIN 4020) festzulegen.

Dabei ist mit Rücksicht auf den Schwierigkeitsgrad der bautechnischen Anforderungen sowie den Umfang der geplanten Baumaßnahme von der höchsten Geotechnischen Kategorie GK 3 auszugehen, welche vertiefte geotechnische Kenntnisse und Erfahrungen verlangt. Entsprechende Aufschlussraster sind in wichtigen Abschnitten entsprechend zu verdichten sowie durch weitere Untersuchungen (Geophysik, Labor- bzw. in situ- Versuche) zu ergänzen.

Im Rahmen der Untersuchungen muss der Baugrund durch geeignete Aufschlüsse in Form von Schürfen, Kernbohrungen sowie bergmännischen Auffahrungen bis in ausreichende Tiefen erkundet werden. Dabei sind auch mögliche Einflussbereiche von unterirdischen Auffahrungen (Maschinen- und Trafokaverne, Oberwasser- und Unterwasserstollen, Energieableitungstollen) sowie von Einschnittböschungen bzw. von Aufschüttungen im Bereich des Unter- und Oberbeckens abzudecken.

Die geotechnischen Gutachten müssen neben einer umfassenden Beschreibung der auftretenden geotechnischen Situation (Schichtenaufbau, hydrogeologische Verhältnisse) anhand vorhandener Planunterlagen und Statiken zu den einzelnen Bauwerken auch konkrete Angaben zu erdstatischen/felsmechanischen Kennwerten, zu den im Hinblick auf eine sachgerechte Ausschreibung der unter- und oberirdischen Arbeiten wichtigen Boden- und Fels- bzw. Vortriebsklassen nach DIN 18300, DIN 18301 und DIN 18312, zur Gestaltung und Sicherung von temporären Baugruben und Einschnittböschungen gemäß DIN 4124, zu felsmechanischen und hydrogeologischen Verhältnissen im Bereich der unterirdischen Auffahrungen, zur Langzeitstandsicherheit sämtlicher Hänge und Böschungen im Bereich von Ober- und Unterbecken sowie zur Wasserhaltung und deren Auswirkungen auf umgebende Bereiche beinhalten.

Durch den geotechnischen Sachverständigen ist die innere und äußere Standsicherheit sowie die Gebrauchstauglichkeit sämtlicher Bauwerke und Bauteile im Erd- und Grundbau nachzuweisen. Entsprechende Standsicherheitsnachweise sind unter anderem für den ca. 65 m hohen Absperrdamm des Unterbeckens und für die Stabilität der Stauraumhänge im Unterbecken bei schnellen Stauspiegeländerungen sowie für hangseitige Geländeeinschnitte und talseitige Schüttdämme einschl. Geländemodellierungen im Bereich des Oberbeckens zwingend erforderlich.

Die geplanten Bauwerke müssen aufgrund der Höhe des Absperrbauwerkes im Bereich Unterbecken sowie des Stauvolumens im Bereich Oberbecken nach DIN 19700-11 bzw. nach der Thüringer Technischen Anleitung Stauanlagen (ThürTA-Stau 2007-05) der Talsperrenklasse 1 zugeordnet werden.

Für Talsperren dieser Klasse 1 sind in erdbebengefährdeten Gebieten entsprechende Sicherheitsnachweise für das Betriebserdbeben (EBF1) sowie das Bemessungserdbeben (EBF2) mit einer Wiederkehrperiode von 500 bzw. 2500 Jahren zu führen.

Der Standort befindet sich nach DIN 4149 in keiner Erdbebenzone, muss aber nach Anlage 6 der ThürTA-Stau der Erdbebenzone I zugeordnet werden.

In der Erdbebenzone I nach ThürTA-Stau ist die Durchführung einer geologisch/seismologischen Voruntersuchung zur Ermittlung zur Notwendigkeit der Begutachtung (Notwendigkeit der Erstellung eines seismologischen Standortgutachtens) erforderlich.

Die Planung, Konstruktion und Bauausführung ist an die Beobachtungen in den Aufschlüssen, die Ergebnisse der Feld- und Laboruntersuchungen sowie an die Gesamtheit der angelegten Baugrundverhältnisse anzupassen.

Weiterhin wird die Durchführung einer umfangreichen Beweissicherung an umliegenden Bauwerken im Vorfeld der Baumaßnahmen sowie ein umfassendes geotechnisches und hydrogeologisches Monitoring im Umfeld des Wasserspeicherkraftwerkes vor, während und nach der Baumaßnahme empfohlen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand im Altbergbaukataster des Freistaates Thüringen befindet sich im beantragten Untersuchungsrahmen umfangreicher Schieferaltbergbau. Das Thürin-

ger Landesbergamt in Gera ist zur Präzisierung der genauen Lage und Ausdehnung des Altbergbaues und zu den davon ausgehenden Gefahren zu konsultieren.

Zusammenfassend ergeben sich zum geplanten Vorhaben Bedenken hinsichtlich der vorhandenen rohstoffhöffigen Flächen, der zu hoch angesetzten Grundwasserneubildungsrate, des vorhandenen Schieferaltbergbaus und der daraus resultierenden geotechnisch/ ingenieurgeologischen Anforderungen. (vgl. auch Ausführungen unter dem Belang Wasserwirtschaft)

Denkmalschutz

Von Seiten des **Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege**, bestehen zu der vorgelegten Planung keine Einwände.

Das **Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege**, stellt fest, dass im Bereich des geplanten Oberbeckens zwei bereits bekannte mittelalterliche Wüstungen liegen, die langfristig im Vorfeld der Baumaßnahme archäologisch untersucht werden müssen. Je nach Fundaufkommen muss dafür ein Zeitfenster von ca. 6 Monaten zur Verfügung stehen. Der Bauherr als Verursacher dieser Untersuchung/Ausgrabung hat sich an den Kosten dafür zu beteiligen. Dafür ist mit unserem Amt langfristig im Vorfeld eine Grabungsvereinbarung abzuschließen.

Nach Sichtung aller Unterlagen wäre aus Sicht des Landesamtes das Oberbecken Schweinbach die beste Alternative, da mit diesem Becken die geringere Wüstungsfläche berührt wird.

Gegen das Teil-Vorhaben „Unterbecken Unterloquitz“ bestehen keine grundsätzlichen Einwände, da im ausgewiesenen Bereich bisher keine Bodendenkmale/Bodenfunde entsprechend dem § 2, Abs. 7 Thüringer Denkmalschutzgesetz bekannt wurden.

Bei den Erdarbeiten muss dennoch mit dem Auftreten von Bodenfunden (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeuge u.ä.) sowie Befunden (auffällige Häufungen von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste) gerechnet werden.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das o. g. Gesetz, § 16, nach dem Bodenfunde der unverzüglichen Meldepflicht an unser Amt unterliegen und durch unsere Mitarbeiter zur wissenschaftlichen Auswertung untersucht und geborgen werden müssen. Eventuelle Fundstellen sind bis zu unserem Eintreffen abzusichern, die Funde im Zusammenhang im Boden zu belassen. Die Arbeiter vor Ort sind auf diese Bestimmungen und mögliche archäologische Funde hinzuweisen. Diese Hinweise und Forderungen sowie ein Verweis auf die Bestimmungen des Thüringer Denkmalschutzgesetzes sind in der Plangenehmigung zu verankern.

Sonstiges

Das **TLVwA, Referat 550 (Öffentlicher Gesundheitsdienst)** hat für seine Stellungnahme das Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz, Dez. 32 – FB Umwelthygiene, einbezogen. Nach Durchsicht der Antragsunterlagen wird folgende Einschätzung gegeben:

Für Teile der Stadt Leutenberg sind besondere Funktionen für das Schutzgut Mensch abzuleiten. Im Osten der Stadt befindet sich das Fachkrankenhaus für Dermatologie als besonders sensible Nutzung. Den Orten Leutenberg und Schweinbach wird aufgrund ihrer Ausweisung als staatlich anerkannter Erholungsort zudem eine besondere Bedeutung im Hinblick auf die Beeinflussung der Erholungs- und Freizeitsituation beigemessen.

Wie aus den Unterlagen des Antragstellers hervorgeht, befindet sich das Fachkrankenhaus etwa 400 m außerhalb der Grenzen des Untersuchungsraums. Aufgrund der Entfernung sind

keine besonderen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten. Für die weiteren Orte im Untersuchungsraum bestehen laut Antragsteller keine besonderen Empfindlichkeiten.

Durch das geplante Vorhaben sind Auswirkungen infolge von Emissionen durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Schadstoffe und Gerüche zu erwarten, die jedoch temporär und auf die Dauer der Bauzeit beschränkt sind. Weiterhin können Wirkungen durch elektromagnetische Felder auftreten.

Lärm und Erschütterungen

Wie aus den Unterlagen der Firma WSK PULS GmbH hervorgeht, befinden sich die geplanten Baufelder für das Ober- und Unterbecken im Abstand von minimal 200 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung. Im gegenwärtigen Planungsstadium können laut Antragsteller jedoch noch keine präzisen Aussagen über die von den Baumaßnahmen ausgehenden Schallwirkungen und Erschütterungen getroffen werden. Erschütterungen infolge des Transportverkehrs werden sich laut Antragsteller auf den Nahbereich der Zufahrtsstraßen beschränken. Hinsichtlich der Lockerungssprengungen zur Gewinnung von Dammschüttmaterial stellt die Firma WSK PULS GmbH sicher, dass sich Erschütterungen weitestgehend auf das Baufeld beschränken werden. Im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren sollen konkrete Angaben zu möglichen Lärmimmissionen und Erschütterungswirkungen gemacht werden. Weiterhin werden auf die Gültigkeit der AVV Baulärm und die Durchführung lärmmindernder Maßnahmen hingewiesen.

Staub

Eine temporäre zusätzliche Staubbelastung der anliegenden Orte kann für die Zeit der Bautätigkeiten nicht ausgeschlossen werden. Hierfür ist die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens geplant.

Schadstoffe, Gerüche

Eventuell auftretende Emissionen haben aufgrund ihres temporären Charakters keine dauerhaften Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Elektromagnetische Felder

Die Arbeiten zur Netzanbindung erfolgen kleinräumig und führen nicht zu einer wesentlichen Annäherung (> 550 m) an Wohnbebauungen. Aufgrund der Entfernungen sind Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder ausgeschlossen.

Fazit

Auf der Grundlage dieser Bewertung und unter der Maßgabe, dass die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Überwachung umgesetzt werden, wird das Vorhaben als mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar angesehen. Die vorgeschlagenen Varianten Oberbecken Schweinbach und Kraftwerkszufahrt B werden befürwortet, da aus der Sicht des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes hier die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch am geringfügigsten sind.

Aus Sicht des **Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** werden Belange der Bundeswehr berührt, es werden jedoch keine Infrastrukturforderungen erhoben.

Die **Industrie- und Handelskammer Ostthüringen zu Gera** nimmt zum geplanten Vorhaben wie folgt Stellung:

Der politisch unterstützte und gewollte Ausbau der Erneuerbaren Energien in Deutschland erfordert neben Anpassungen der Übertragungssysteme, auch die weitere Entwicklung von Möglichkeiten zur Speicherung der aus regenerativen Quellen erzeugten Energie. Hierfür können Wasser- bzw. Pumpspeicherkraftwerke eine geeignete Möglichkeit darstellen. Das Land Thüringen und insbesondere auch die Region Ostthüringen, u. a. mit dem Pumpspeicherkraftwerk Hohenwarte, nehmen hier bereits heute eine wichtige Rolle ein.

Neben den zu erwartenden baulichen Investitionen im Zeitraum des Baus der geplanten Anlage, ist aus unserer Sicht auch im Rahmen des späteren Betriebes mit weiteren positiven Auftrags- und Beschäftigungseffekten für Unternehmen in der Region zu rechnen.

Allerdings ist nach unserem Kenntnisstand der wirtschaftliche Betrieb von derartigen Speicherkraftwerken durch das aktuelle Strommarktdesign, zumindest mit dem bisherigen Betriebsmodell nicht mehr dauerhaft sichergestellt.

Im Zuge der weiteren Planungen sind daher aus unserer Sicht genauere Aussagen zum Betriebskonzept und den zugrunde liegenden Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen erforderlich.

Das Projektgebiet befindet sich außerdem im Naturpark Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale und damit in einem, nicht nur landschaftlich und naturräumlich, sondern durch die Nähe zum Rennsteig und zum Saaleradweg auch touristisch wertvollem Gebiet.

Daher erfordert eine weitere Umsetzung des Projektes neben möglichst großer Transparenz, auch eine enge und offene Abstimmung der Projektträger mit den örtlichen Beherbergungs- und Gastronomieunternehmen.

Weiterhin sind genauere Aussagen zum zeitlichen Umfang und zur Intensität der zu erwartenden Verkehrsbelastungen sowie in diesem Zusammenhang auch eine frühzeitige und umfangreiche Einbeziehung der lokalen Unternehmen, insbesondere in Bezug auf mögliche Behinderungen im Bereich der Bundesstraßen, erforderlich.

Unter Beachtung der gegebenen Hinweise sowie der übergeordneten landes- und regionalplanerischen Vorgaben, bestehen seitens der IHK Ostthüringen keine Einwände gegen die im Raumordnungsverfahren identifizierte Vorzugsvariante und gegen eine Fortsetzung der Planung des o. g. Vorhabens.

Für das **Geodynamische Observatorium Moxa** besteht durch das Wasserspeicherkraftwerk Leutenberg/Probstzella keine Betroffenheit.

4. Ergebnis der Einbeziehung der Öffentlichkeit

Im Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Öffentlichkeitsbeteiligung, die in allen vom ROV berührten Kommunen durchgeführt worden ist, äußerten sich 41 Bürger in Einzelstellungen, sowie 37 in einer Unterschriftenliste.

Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen und Bedenken umfassten insbesondere folgende Themen:

- unzureichende Untersuchungszeiträume und -gebiete (wildbiologisch und naturschutzrechtlich),
- unzureichende hydrologischen Gutachten,
- die nicht zu ersetzende Zerstörung der Loquitz und des Schweinbachs sowie die Bedrohung für die dort lebenden Tierarten,
- das Nichtvorhandensein eines überwiegend öffentlichen Interesses gegenüber der im Regionalplan festgesetzten Nutzung,
- Zweifel an der volkswirtschaftlichen Sinnhaftigkeit und am Bedarf eines weiteren Pumpspeicherkraftwerkes in Thüringen,
- die Ungeeignetheit des Standort aus geologischer Sicht, die eine Gefahr für die Ortschaft Schweinbach und die Bürger darstellt,
- Bedenken zu der Geeignetheit der L 2376 als Hauptzulieferstrecke während des Baus und die daraus resultierenden Sicherheitsbedenken für Anwohner und Wohnhäuser,
- die Zerstörung von gesetzlich geschützten Biotopen im Schweinbachtal,
- die Beeinträchtigung von Fledermäusen im Gebiet und Umfeld des Vorhabens,
- die Bedrohung vieler Wildarten im Flur bei Schweinbach und die mögliche Störung des ökologischen Gleichgewichts,
- Gesundheitsgefährdungen (Krebserkrankungen) durch Stromtrassen,
- Attraktivitätsverlust der Region,
- fehlende Sicherheit im Falle eines Bankrotts der Betreiber- und Baufirmen,
- negative Veränderung des Mikroklimas,
- Einschränkungen der nahstehenden Biogasanlage.

Weiterhin gaben 3 Vereine, die Bürgerinitiative „Für eine lebenswerte Steinerne Heide“ sowie 3 Betriebe eine Stellungnahme im laufenden ROV ab.

Die Bürgerinitiative „**Für eine lebenswerte Steinerne Heide**“ lehnt das geplante Wasserspeicherkraftwerk mit nachfolgender Begründung ab:

- Zerstörung des Lebensraumes für die Bewohner,
- mögliche Gefährdung für Leib und Leben der anliegenden Einwohner und deren Gebäudebestand aufgrund großer Unwägbarkeiten und nicht kalkulierbarer Risiken im Zusammenhang mit der geologischen Situation und dem Altbergbau,
- nicht hinnehmbare Beeinträchtigungen der Wohnqualität aufgrund der geringen Nähe des Oberbeckens zur Ortslage Schweinbach,
- Gesundheitsgefahren durch die Stromleitungen (Umspannwerk),
- über 10 % der Schweinbacher Gemarkungsfläche sind landwirtschaftlich nicht mehr nutzbar,
- Störung des natürlichen, geringen Wasseraufkommens der Region,
- nachhaltige Zerstörung von Teilen des Landschaftsschutzgebietes „Thüringer Schiefergebirge“ mit seinen geschützten seltenen Lebensräumen, Tieren und Pflanzen.

Eine ausführliche Liste der Sorgen und Fakten, die das Pumpspeicherwerk im geplanten Gebiet nicht zulässt, wurde bereits an die verantwortlichen Stellen der Planung dieses Vorhabens übergeben. Die aktuellen Ausarbeitungen der Bürgerinitiative sind im Internet für alle veröffentlicht.

Die **Agrar GmbH „Steinerne Heide“ Großgeschwenda** als vom Vorhaben am stärksten betroffener Landwirtschaftsbetrieb äußerte sich wie folgt zu den beabsichtigten Maßnahmen:

Wir bewirtschaften landwirtschaftliche Nutzflächen im benachteiligten Gebiet des Thüringer Schiefergebirges mit einem Dauergrünlandanteil von nahezu 45% unter sehr schwierigen topographischen und klimatischen Bedingungen.

Wir beschäftigen in der strukturschwachen Region an der Grenze zu Bayern 30 Vollarbeitskräfte, für die ein Arbeitsplatz außerhalb aufgrund der mangelhaften öffentlichen Verkehrsanbindung der umliegenden Dörfer schwierig zu erreichen wäre.

Seit jeher sind die Milchproduktion und die naturnahe extensive Bewirtschaftung des Grünlandes durch unsere Schäferei die wesentlichsten Bestandteile unserer täglichen Arbeit.

Bei einem Anteil des Waldes von 67 % an der Gesamtfläche der hiesigen Gemarkungen leisten wir durch die nachhaltige und umweltschonende Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Vorbehaltsflächen den größten Beitrag zur Erhaltung des bestehenden Landschaftsbildes in unserem Teil des Naturparks „Thüringer Schiefergebirge“.

Die wirtschaftliche Grundlage für die landschaftspflegerischen Leistungen stellen die Milchproduktion mit 450 Milchkühen und angeschlossener Biogasanlage, Anbau von Nahrungs- und Futtergetreide, Ölsaaten und Futterpflanzen sowie die Schafhaltung mit Lammverkauf dar. Unsere Milchkühe liefern seit 2007 täglich 10000 Liter Milch mit besonderen Qualitätsmerkmalen an die Herzgut Molkerei in Schwarza.

Wir erfüllen durch regional erzeugte, verarbeitete und vermarktete Milchprodukte in besonderer Weise die heutigen gesellschaftlichen Vorstellungen an nachhaltige und umweltschonende Landwirtschaft.

Grundvoraussetzung für einen solchen regionalen Wirtschaftskreislauf ist die Produktion hochwertiger Futtermittel im eigenen Betrieb zur optimalen Versorgung unserer Milchkühe bei Einsatz von ausschließlich nicht genveränderter Futterpflanzen. Herzgutprodukte mit dem besonderen Anteil an ungesättigten Fettsäuren benötigen besondere Milch von mit viel hochwertigem Grundfutter gefütterten Kühen. Dieses Futter setzt Grassilage mit einem hohen Anteil an ungesättigten Fettsäuren und Eiweißgehalten voraus, welches in ausreichenden Mengen und Qualitäten nur als Kleeergrasgemisch hergestellt werden kann.

Der unverdaute und ausgeschiedene Anteil des verwendeten Futters wird als Gülle zur Verwertung der angeschlossenen Biogasanlage zugeführt. Die Rindergülle stellt 80% der Einsatzstoffe dar mit denen unser BHKW täglich 8100 KWh erneuerbar produzierte Elektroenergie in das Stromnetz einspeist.

Um die Futtermittellieferung und unseren Beitrag zur Energiewende in einer ausgewogenen Fruchtfolge ohne Monokulturen auch künftig sicherstellen zu können, benötigen wir jeden Quadratmeter fruchtbaren Bodens. Ein Entzug der Flächen wie im vorliegenden Entwurf gefährdet die bisherige ausgewogene Art der Bewirtschaftung, die Refinanzierung der in den letzten Jahren getätigten Investitionen und in der Folge einen wesentlichen Teil der Arbeitsplätze.

Die beabsichtigte Baumaßnahme beansprucht Ackerflächen, welche zu unseren besten Standorten sowohl hinsichtlich Bodengüte als auch Geländeprofil gehören.

Wir produzieren hier ca. 40 t Frischmasse bester Silage pro Hektar und Jahr. Somit wird die jährliche Grundfutterbasis für 80 Milchkühe entzogen. Ein Ausgleich durch erhöhte Kraffttergabe verbietet sich aus tiergesundheitlichen Gründen und auch aufgrund der Qualitätsanforderungen der Herzgut Landmolkerei.

Eine Reduzierung der Herde um 80 Kühe macht einen wirtschaftlichen Betrieb der bestehenden Milchviehanlage unmöglich. Zudem erfordert es einen verstärkten Einsatz von Maisilage in der Biogasanlage, um den eingetretenen Gülleverlust auszugleichen.

Die negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit unserer Wirtschaftsweise und die finanzielle Stabilität unseres Betriebes werden wir durch ein externes Gutachten belegen lassen.

Vorsorglich fordern wir bei der Festlegung zu erwartender Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen die beschriebenen Auswirkungen auf unseren Betrieb gebührend zu berücksichtigen. Wir fordern dies im anstehenden Raumordnungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen und stehen für konstruktive Gespräche jederzeit gern zur Verfügung.

Der Angelverein Hohenwarte-Kaulsdorf e.V. nimmt wie folgt Stellung:

Der Angelverein Hohenwarte-Kaulsdorf e.V. ist direkter Anlieger der Loquitz von der Gemarkungsgrenze Hockeroda bis zu deren Mündung in die Saale. Beim Bau des Pumpspeicherkraftwerkes mit Unterbecken wird durch den Entzug von Wasser zur Befüllung massiv in den Wasserhaushalt eingegriffen. Wer die Loquitz kennt, dem ist auch der Wasserpegel in den Sommermonaten bekannt. Die dazu entnommenen Wassermengen durch die Firma Barczus lassen das Flussbett austrocknen. Der Fischbestand wird damit vernichtet und unsere Pachtstrecke im Wert erheblich gemindert.

Der bestehende Regionalplan Ostthüringen weist das Gebiet nicht für die Energiegewinnung aus. Die Veränderungen der vom Vorhaben beanspruchten Flächen sind ein erheblicher Eingriff in die dort entwickelte Fauna und Flora und nach unserem Standpunkt unsinnig. Diese Flächen werden als Vorbehaltsflächen für Landwirtschaft und Freiraumsicherung sowie als Vorranggebiet für Hochwasserschutz ausgewiesen.

Unserer Meinung nach sollten die bestehenden Möglichkeiten und Ressourcen der Saalekaskade erst vollständig ausgeschöpft werden, bevor solch ein Eingriff in die Natur mit erheblichen und unberechenbaren Folgen vorgenommen wird.

Der Unterloquitzer Sportverein e.V. äußert sich als Betroffener wie folgt:

Die Hauptverbindungsstraße zwischen dem Zufahrtsstollen zur Maschinenkaverne und dem Unterbecken soll der Weg am Sportplatz entlang sein. Dabei ist es unerheblich, ob Variante A oder B in Betracht gezogen wird.

Der Sportplatz und das nebenstehende Sportlerheim ist der Mittelpunkt unseres Sportvereins. Wir haben über 150 Mitglieder und sind in 3 Abteilungen (Fußball, Kegeln und Wandern) aktiv. Der Unterloquitzer SV ist ein wichtiger Bestandteil des sozialen und kulturellen Lebens in und um Unterloquitz. Der Sportplatz wird drei- bis viermal wöchentlich durch die Jugend- und Männermannschaften genutzt. Das Sportlerheim ist Treffpunkt für Sportler und Einwohner, um gemeinsame Zeit zu verbringen. Ebenso findet der Ligaspielbetrieb, Vereinsfeste und Fußballturniere auf dem Gelände des Sportplatzes statt.

Eigentümer des Sportgeländes ist die Gemeinde Probstzella, jedoch ist der Verein Nutzer und ihm unterliegen Pflege und Instandhaltung.

Erhebliche Umbaumaßnahmen in ehrenamtlicher Arbeit waren notwendig, um das Spielfeld zu verbreitern und durch ein neues Geländer von der Straße abzugrenzen. Das Spielfeld grenzt direkt an die Straße an und die Zuschauer stehen auf der Straße.

Durch die Errichtung des WSK sehen wir erhebliche Gefahren und Einschränkungen für unseren Sportplatz und das Sportlerheim.

Während der Bauphase ist der Sportplatz mit Sportlerheim nicht zu nutzen. Allein das in den Unterlagen benannte Verkehrsaufkommen und die damit verbundenen Belastungen durch den Transport der Massen von 487.000m³ von den untertägigen Bauwerken zum Dammbau des Unterbeckens lässt keine Nutzung zu. Nach Beendigung der Baumaßnahme soll die Straße zur Betreiberstraße ausgebaut werden, zu den Dimensionen werden in den Unterlagen keine Aussagen getroffen. Eine dauerhafte Nutzung des Sportplatzgeländes für Einrichtungen des WSK erscheint daher sehr wahrscheinlich.

Der Unterloquitzer SV fürchtet im erheblichen Maße um sein Vereinsleben. Wir sehen für unser Waldstadion keine Zukunft mehr, sollte das WSK gebaut werden. Ein Ersatzneubau mit Sportlerheim ist hier schlichtweg notwendig.

Geeignete Flächen sind im Ort sicherlich vorhanden. Diese sind allerdings nicht in Gemeindegemeinschaft und erfordern das Einverständnis der Eigentümer. Das Sportgelände könnte dann eventuell für Bauzwecke des WSK verwendet werden.

Die **Jagdgenossenschaft Unterloquitz** ist gemäß Thüringer Jagdgesetz als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Vertreterin aller Grundstückseigentümer, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden. Sie lehnt den Bau ab und begründet dies wie folgt:

Das vorgesehene Baugebiet ist ein derzeit noch intaktes Biotop als Lebensraum für schützenswerte Arten wie Feuersalamander und Schwarzstorch. Als Äsungsflächen für das vorhandene Wild hat das Schweinbachtal eine weitere unverzichtbare Bedeutung.

Der Jagdbogen Süd der Jagdgenossenschaft Unterloquitz ist bereits durch industrielle Nutzung in Größenordnung beeinträchtigt. Wenn durch den Bau des Unterbeckens des geplanten PSW ein weiterer Teil des Jagdgebietes zerstört wird, ist eine jagdliche Bewirtschaftung dieses Gebietes der Jagdgenossenschaft Unterloquitz nur noch stark eingeschränkt möglich.

Einen weiteren Faktor stellt die zu erwartende Lärmbelästigung durch Versorgungswege im Jagdbogen Süd und der Anwohner der Arnsbacher Straße dar. Die Attraktivität dieses Jagdgebietes leidet, eine Minderung des Jagdwertes ist damit unausweichlich. Somit entstehen finanzielle Einbußen der betroffenen Eigentümer und auch der Jagdgenossenschaft, die in der Folge ihrem freiwilligen Engagement der Pflege und Erhaltung der Waldwege im Jagdgebiet Unterloquitz, Arnsbach, Döhlen und ihrem Beitrag zur Erholung der Menschen nicht mehr im bisherigen Umfang gerecht werden kann.

Dies alles kann nicht im Sinne der betroffenen Grundstückseigentümer sein.

Aus vorgenannten Gründen wird vom Vorstand der Jagdgenossenschaft Unterloquitz die Errichtung und der Betrieb eines Pumpspeicherkraftwerkes in der Gemarkung Unterloquitz abgelehnt.

Die **ulopor Thüringer Schiefer GmbH** äußert sich wie folgt zu dem Vorhaben:

Die ulopor Thüringer Schiefer GmbH ist Rechtsinhaber des wenig westlich vom Planungsraum gelegenen Bergwerkseigentums Unterloquitz/Arnsberg (ID 271). Die Bodenschätze im Feld sind Dachschiefer und tonige Gesteine zur Herstellung von Blähprodukten.

Aktuell werden in einem Steinbruch tonige Gesteine zur Herstellung von Blähprodukten (sog. Bordenschiefer) gewonnen. Der Bordenschiefer wird ausschließlich mittels Großbohrlochsprengungen gewonnen, bei denen brisante Sprengstoffe zur Lösung und Zerkleinerung des anstehenden Gesteins genutzt werden. Die Sprengfelder haben eine Größe bis zu 600 m² bei einer maximalen Strossenhöhe von 20 m. Bei den Sprengungen entstehen Detonationswellen, die über weite Entfernungen im Untergrund nachweisbar sind.

In der perspektivischen Entwicklung der Gewinnung wird sich die Abbaufont zur Gewinnung von Bordenschiefer zur südöstlichen Feldesgrenze des Bergwerkseigentums, d.h. in Richtung des Planungsraums für das Wasserspeicherkraftwerk bewegen.

Vorsorglich weisen wir auf die Konfliktsituation hin, da Einschränkungen hinsichtlich der genehmigten Sprengarbeiten unsererseits nicht akzeptiert werden können.